

Die Rechte und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Diplomarbeit im Studiengang Soziale Arbeit

Hochschule Neubrandenburg

vorgelegt
von
Alexander Krombholz

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. Robert Northoff
Zweitgutachter: Prof. Dr. Werner Freigang

Juli 2008

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0600-9

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung.....	1
I. Der Kinderschutz und die rechtlichen Grundlagen	3
1. Die Verfassung und der Kinderschutz.....	3
1.1 Das Elternrecht als Elternverantwortung	3
1.2 Die Aufgabe und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes.....	4
1.3 Die Adressaten des staatlichen Wächteramtes	5
2. Das Kindeswohl.....	5
2.1 Die Grundrechte als Orientierung für das Kindeswohl.....	5
2.2 Das Kindeswohl als Rechtsbegriff	6
3. Die Kindeswohlgefährdung	8
3.1 Die Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff	8
3.2 Die Kindeswohlgefährdung als Grenze des Elternrechts.....	9
3.3 Die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	10
3.3.1 Ursachen der Kindeswohlgefährdung	10
3.3.2 Kriterien der Kindeswohlgefährdung	11
4. Die Angebote bei einer Kindeswohlgefährdung im SGB VIII.....	13
II. Das Kinder- und Jugendhilferecht.....	15
1. Der Kinderschutz und die Änderungen durch das KICK	15
2. Die Leitorientierung und Zielbestimmungen des SGB VIII.....	16
3. Das Recht auf Erziehung	18
4. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.....	18
4.1 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	19
4.2 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	21
5. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.....	21
5.1 Die öffentlichen Träger	23
5.2 Die freien Träger	24
5.3 Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern	25
III. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.....	27
1. Die Beratung in Not- und Konfliktsituationen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.....	27
2. Der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	28
2.1 Der gesetzessystematische Bezugsrahmen.....	28
2.2 Der Anlass zur Einführung des § 8a in das SGB VIII	29

2.3	Die sozialpädagogische Bedeutung des § 8a SGB VIII.....	30
2.4	Die Informations- und Risikoabschätzung.....	31
2.4.1	„Gewichtige Anhaltspunkte“.....	31
2.4.2	Die Risikoabschätzung im Fachteam	33
2.4.3	Die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen.....	35
2.4.4	Informationen von Dritten.....	36
2.4.5	Das Angebot von Hilfen.....	37
2.5	Die Anrufung des Familiengerichtes.....	37
2.6	Das Einschalten anderer Institutionen.....	39
2.6.1	Das Werben um Inanspruchnahme.....	39
2.6.2	Das Handeln bei „Gefahr im Verzug“.....	39
2.7	Die Mitverantwortung von freien Trägern nach § 8a SGB VIII.....	40
2.7.1	Das Eröffnen von Hilfezugängen	40
2.7.2	Die verpflichtende Fachberatung	42
2.7.2.1	Die Fachkraft nach § 72 SGB VIII.....	43
2.7.2.2	Die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	46
2.7.2.3	Die „insoweit erfahrene Fachkraft“.....	49
2.7.3	Die Partner der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII.....	51
2.7.4	Die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinbarungen.....	52
2.8	Der idealtypische Ablauf bei „gewichtigen Anhaltspunkten“	55
2.8.1	Der Ablauf im Jugendamt	55
2.8.2	Der Ablauf bei freien Trägern	56
IV.	Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	57
1.	Die Bedeutung und der Rechtscharakter des § 42 SGB VIII	57
2.	Der Anlass zur Krisenintervention	58
2.1	Die Inobhutnahme auf Bitte der Minderjährigen	59
2.2	Die Inobhutnahme bei dringender Gefahr.....	60
2.3	Unbegleitete ausländische Minderjährige	61
3.	Die Ausgestaltung der Inobhutnahme	62
3.1	Der Inhalt der Inobhutnahme	62
3.1.1	Die vorläufige Unterbringung	62
3.1.2	Die Weg- und Herausnahme des Kindes.....	63
3.1.3	Hilfe und sozialpädagogische Betreuung.....	64
3.1.4	Unterhalt und Krankenhilfe.....	65
3.2	Die Beteiligung der Eltern an der Inobhutnahme	65

3.2.1	Die Benachrichtigung und Beteiligung der Eltern	65
3.2.2	Die Einleitung des Hilfeplanverfahrens	66
3.2.3	Widerspruch der Eltern und Anrufung des Familiengerichts.....	67
3.3	Das Ende der Inobhutnahme	68
3.4	Freiheitsentziehende Maßnahmen.....	69
3.5	Unmittelbarer Zwang	70
3.6	Die Verfahrensregelungen der Inobhutnahme	70
3.7	Die Beteiligung der freien Träger	71
3.8	Chronologischer Ablauf und Verfahren der Inobhutnahme.....	73
V.	Der Schutzauftrag und die strafrechtliche Garantenstellung	74
1.	Die Vielfalt der professionellen Verantwortung.....	74
2.	Die Gesetzmäßigkeit der strafrechtlichen Verantwortung	75
2.1	Allgemeine Grundsätze der Strafbarkeit wegen Unterlassens	75
2.2	Die strafrechtliche Verantwortung des Jugendamtes	76
2.3	Die strafrechtliche Verantwortung bei Leistungserbringern.....	77
2.4	Die Übertragung der Garantenpflicht.....	77
3.	Die Sicherheit durch fachliche Standards.....	78
4.	Die rechtliche Bewertung der Garantenstellung.....	78
VI.	Schlusswort.....	80
	Anhang	82
1.	Prüf- und Meldebogen für die Risikoabschätzung	82
2.	Vorschlag zur Generalvereinbarung	87
	Literaturverzeichnis.....	91
	Erklärung	98

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	Auflage
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
ebd.	eben da
e. V.	eingetragener Verein
Einl.	Einleitung
f	folgende
FamG	Familiengericht
ff	fortfolgend
FGG	Freiwillige Gerichtsbarkeit
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Gemeinschaftskommentar
Halbs.	Halbsatz
Hg./Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne

ISA	Institut für soziale Arbeit e. V.
i. V. m.	in Verbindung mit
Jhrg.	Jahrgang
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
Kap.	Kapitel
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OP	Operation
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere, unter anderem
UBG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations = Vereinte Nationen
u. s. w.	und so weiter
VA	Verwaltungsakt
vgl.	vergleiche
VorKap.	Vorbemerkungen zu einem Kapitel
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Durch die verfassungsrechtliche Normierung des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergibt sich die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen dem Erziehungsvorrang der Eltern und der Gefahrenabwehr des Staates zur Sicherung des Kindeswohls herzustellen. Das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG fundamentierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen stellt das Kindeswohl in die zentrale Verantwortung, welches sich somit auf das Elternrecht und das staatliche Wächteramt auswirkt. Daraus erwächst die Schutzverpflichtung des Staates bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, in Gestalt des Jugendamtes, hinsichtlich der Garantenpflicht bei Kindeswohlgefährdungen in die elterliche Sorge eingreifen zu müssen und zu dürfen. Denn die Jugendhilfe agiert in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien ständig in dem Spannungsverhältnis, sich zwischen der Dienstleistungsorientierung und dem eingriffsorientierten Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber ihren Familien entscheiden zu müssen. So konstatierten die fachlichen und gesellschaftspolitischen Debatten in den vergangenen Jahren eine Dominanz der Dienstleistungs- und Beratungshaltung in der Kinder- und Jugendhilfe, ausgelöst durch die in regelmäßigen Abständen in die Öffentlichkeit gelangten Fälle massiver Vernachlässigung von Kindern mit Todesfolge. Dies schien auf ein strukturelles Defizit im Zusammenhang mit der Garantenstellung für Kinder und Jugendliche hinzuweisen, also auf ein Versäumnis der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages.¹ Demzufolge sah sich der Gesetzgeber veranlasst, über das KICK vom 1. Oktober 2005, mit dem neuen § 8a SGB VIII den Doppelcharakter der Kinder- und Jugendhilfe als Anbieter von Leistungen bzw. Hilfen und als Wächter über das Kindeswohl und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten weiter zu betonen und zu präzisieren.² Aber auch knapp drei Jahre nach der Novellierung des SGB VIII zeigen sich immer wieder, reflektierend aus meiner beruflichen Praxis im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Krisenintervention bzw. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die damit in Zusammenhang stehenden Unsicherheiten der agierenden Fachkräfte.³ Daher ist es nicht nur legitim, sondern auch dringend notwendig, der Frage nachzugehen, welche Rechte und Pflichten sich für die Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und insbesondere bei der Ausgestaltung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ergeben. Zur Erfassung der Komplexität dieses Themenbereiches werden im I. Kapitel dieser Arbeit der Kinder-

¹ vgl. Büttner 2006, Expertise, S. 1

² vgl. Kohaupt 2006, Expertise, S. 1

³ aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt

schutz und dessen rechtliche Grundlagen dargestellt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Beschreibung des Kinderschutzes, der sich daraus ergebenden Elternverantwortung sowie der Aufgabe und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes folgt die thematische Ausweitung und nähere Betrachtung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. Anschließend folgt im II. Kapitel die Subsumierung des Kinder- und Jugendhilferechts, basierend auf den entsprechenden Änderungen durch das KICK, den Zielbestimmungen des SGB VIII bis hin zu den Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das III. Kapitel als ein Schwerpunktthema dieser Arbeit beschreibt u. a. die Konkretisierung des Schutzauftrages durch den § 8a SGB VIII, insbesondere zur Bewertung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung, der Risikoabschätzung im Fachteam und der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen. Diesen Ausführungen folgende Themen sind weiter die Mitverantwortung von freien Trägern, das Fachkräftegebot und die persönliche Eignung nach den §§ 72 und 72a SGB VIII sowie der Versuch, den unbestimmten Rechtsbegriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aufzulösen. Im weiteren Verlauf erfolgt eine gesetzmäßig orientierte Ausdifferenzierung der Inobhutnahme als ein weiteres Kernthema dieser Arbeit. So gilt es im IV. Kapitel zu klären, inwieweit sich für die Kinder- und Jugendhilfe Eingriffsrechte in die elterliche Sorge und die damit verbundenen Befugnisse aus dem staatlichen Wächteramt ableiten lassen, die Inobhutnahme jetzt mehr als sozialpädagogische Krisenintervention und Hilfeleistung für gefährdete Kinder und Jugendliche zu verstehen ist, und inwiefern die Neuformulierung des § 42 SGB VIII mehr Handlungssicherheit für die Fachkräfte der Jugendämter bedeuten kann. Auch erläutert dieses Kapitel den definitiven Beteiligungsgrad der freien Träger an dieser hoheitlichen Schutzmaßnahme, der offenbar auch nach der Novellierung des SGB VIII dezidierte Erklärungen bedarf, da die Beteiligung in der gängigen Praxis eine eigentlich disparate Stellung zum geschriebenen Recht einnimmt. Im letzten beschreibenden Kapitel soll charakterisiert werden, welche Garantenpflichten den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages zugeschrieben werden können und auch müssen, wie sich daraus strafrechtliche Verantwortungen ableiten lassen und wie diese zu bewerten sind.

I. Der Kinderschutz und die rechtlichen Grundlagen

1. Die Verfassung und der Kinderschutz

Das Grundgesetz der BRD ist die höchste Norm in unserem Rechtssystem und steht somit auch über dem einfachen Gesetz.⁴ Das staatliche Handeln hat sich an den Grundrechten der Menschen zu orientieren,⁵ die vorrangig dazu dienen, Eingriffe der staatlichen Gewalt in die Persönlichkeitsrechte abzuwehren.⁶ Die inhaltlichen Aussagen in der Verfassung der BRD sind im Hinblick auf das Kindeswohl die positive Förderung sowie der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt sich eine konkrete Rangfolge bei der Aufgabenverteilung zwischen den Eltern und dem Staat bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls, da die Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Das Recht und die Pflicht der Eltern werden durch das BVerfG als Elternverantwortung bezeichnet, wonach sich zunächst für die Eltern der Schutzauftrag das Kindeswohl betreffend ergibt. Weiter gilt dies für die Personen, denen die Eltern die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen haben. Dieser Aufgabenzuweisung folgt im Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die Ausführung, dass über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Durch das Wachen der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung des Elternrechts findet das staatliche Wächteramt hier seine verfassungsrechtliche Grundlage. Das staatliche Wächteramt impliziert den verfassungsrechtlichen Auftrag, der dem Erziehungsauftrag der Eltern nachgeordnet ist, welches § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt und das Recht des Kindes auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit somit in den verfassungsrechtlichen Kontext stellt.⁷

1.1 Das Elternrecht als Elternverantwortung

Die Elternverantwortung begründet sich dadurch, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, auch die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen haben.⁸ So enthält Art. 6 Abs. 2 GG ein Abwehrrecht der Eltern gegenüber grundlosen Eingriffen des Staates in die elterliche Sorge⁹ und eine Institutionsgarantie, die die Kindererziehung in der Familie unter verfassungsrechtlichen Schutz stellt.¹⁰ Wer Eltern i. S. des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind, konkretisiert das Grundgesetz jedoch nicht. Daher

⁴ vgl. Model/Creifelds 2007, S. 151

⁵ vgl. Bauer/Schimke/Dohmel 2001, S. 124

⁶ vgl. Zippelius 1994, S. 325 f

⁷ vgl. Wiesner in Kindler u. a. 2006, Kap. 1 S. 1

⁸ vgl. Wendl-Kempmann/Wendl 1986, S. 247 f

⁹ vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein 1995, Art. 6 Rn. 4

¹⁰ vgl. v. Münch/Kunig 1992, Art. 6 Rn. 25

sind die primären Träger des Elternrechts die leiblichen Eltern.¹¹ Auch steht es dem Gesetzgeber frei, natürlichen Personen, von denen das Kind nicht biologisch abstammt, eine Rechtsstellung einzuräumen, die die Voraussetzungen des Elternbegriffes erfüllen. Dennoch sind die Eltern dem Grundgesetz nach die ersten Interessenvertreter für ihre Kinder. Hier bestätigt die Verfassung einen entwicklungspsychologischen Befund, nachdem Kinder für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen brauchen, die sie durch ihr Kinderleben begleiten, fördern und beschützen.¹² Aber entgegen dieser generellen Annahme, dass die Sicherung der Elternautonomie gleichzeitig auch das Kindeswohl gewährleistet,¹³ steht dies allerdings in einem Spannungsverhältnis zum realen Befund. Denn manche Eltern sind aus den unterschiedlichsten Gründen mit dieser Aufgabe so überfordert, dass sich daraus erhebliche Schädigungen für die Kinder ergeben. In Situationen der Überforderung und bei Erziehungsschwierigkeiten der Eltern ist es auch von der Einstellung der Gesellschaft gegenüber den Eltern und den Familien abhängig, wie die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können. Eine solidarische Erklärung der Gesellschaft mit den Eltern, welche Unterstützung und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung benötigen, würde somit die Erfüllung dieser Prämisse erleichtern.¹⁴

1.2 Die Aufgabe und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes

Das staatliche Wächteramt beruht vorrangig auf dem Schutzbedürfnis der Minderjährigen, da nach dem Grundgesetz der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht nur den Eltern allein überlassen werden darf. Demzufolge hat der Staat auch über die Betätigung der Eltern zu wachen bzw. bei einer Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden.¹⁵ So muss der Staat etwaigen Kindeswohlgefährdungen vorbeugen und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen für Kinder oder Jugendliche einleiten oder auch bei bestehenden Kindeswohlgefährdungen versuchen, diese zu kompensieren.¹⁶ Da die Aussagen zum staatlichen Wächteramt im Art. 6 Abs. 2 GG sehr unspezifisch formuliert sind, ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, das staatliche Wächteramt weiter zu konkretisieren, ohne dabei die primäre elterliche Erziehungsverantwortung aus den Augen zu verlieren. Das BVerfG hat aber auch schon am 29. Juli 1968 eine grundlegende Aussage zum Inhalt und zur Bedeutung des staat-

¹¹ vgl. Robbers in v. Mangoldt/Klein/Starck 1999, Art. 6 Rn. 53

¹² vgl. Wiesner in Kindler u. a. 2006, Kap. 1 S. 1 f

¹³ vgl. Münder/Mutke/Schöne 2000, S. 17

¹⁴ vgl. Wiesner in Kindler u. a. 2006, Kap. 1 S. 2

¹⁵ ebd., Kap. 1 S. 2

¹⁶ vgl. Schmitt-Glaeser 1980, S. 57

lichen Wächteramtes getroffen, in der es das Recht und die Pflicht der Eltern hervorhebt, aber auch feststellt, dass die Verfassung nicht diejenigen Eltern schützt, die sich dieser Verantwortung entziehen.¹⁷

1.3 Die Adressaten des staatlichen Wächteramtes

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist der Adressat des staatlichen Wächteramtes die staatliche Gemeinschaft und meint damit den Staat mit seinen Institutionen. Die Konkretisierung des Wächteramtes und die Verpflichtung von Institutionen lassen sich im BGB, bei den Aufgaben der FamG und im SGB VIII bei den Aufgaben des Jugendamtes wiederfinden. Diese Arbeitsteilung zwischen den Gerichten und den Jugendämtern fundamentiert die Verantwortungsgemeinschaft der Jugendämter und FamG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Während es die Aufgabe der Gerichte ist, Entscheidungen hinsichtlich der elterlichen Sorge zu treffen, ergibt sich die Zuständigkeit der Jugendämter durch die Gewährung von personenbezogenen sozialen Dienstleistungen gegenüber den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ihren Kindern. Hier lassen sich innerhalb des Jugendamtes noch einmal zwei Funktionen unterscheiden: zum einen das Jugendamt als Leistungsbehörde, die Leistungen der Jugendhilfe gewährt und in Kooperationen mit freien Trägern erbringt, und zum anderen als (Amts-) Vormund oder (Amts-) Pfleger, der Aufgaben der elterlichen Sorge an Stelle der Eltern wahrnimmt. Wenn also das Jugendamt nicht mehr von einer Kooperation der Eltern bei einer Abwendung einer Gefährdungssituation für das Kind ausgehen kann und es einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung bedarf, ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des FamG bei der fachlichen und notwendigen Umsetzung des Schutzauftrages angewiesen. Damit durch die Aufgabenteilung zwischen den Jugendämtern und FamG ein effektiver Kinderschutz nicht verhindert wird, ist also eine starke Kooperation und Verantwortungsgemeinschaft erforderlich, bei der die sozialpädagogische Fachkompetenz der Jugendämter mit der Autorität der FamG in Einklang gebracht werden muss.¹⁸

2. Das Kindeswohl

2.1 Die Grundrechte als Orientierung für das Kindeswohl

Das Grundgesetz trifft zum Begriff Kindeswohl keine konkreten Aussagen und es lassen sich hier auch keine spezifischen Grundrechte nur für Kinder oder Jugendliche ab-

¹⁷ vgl. Wiesner in Kindler u. a. 2006, Kap. 1 S. 2 f

¹⁸ ebd., Kap. 1 S. 4 f

leiten. Aber das Grundgesetz enthält normative Bezugspunkte für eine anfängliche Konkretisierung des Begriffs des Kindeswohls. Unserer Verfassung nach sind Kinder und Jugendliche Grundrechtsträger bzw. Personen mit eigener Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, dem Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und sie sind Personen, die den Schutz ihres Vermögens nach Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Denn die Grundrechtsträgerschaft kennt keine Altersgrenze und ist bei der Gewährung der Grundrechte auch irrelevant.¹⁹ Demzufolge sind auch Kinder und Jugendliche Träger von Grundrechten, was aber nicht bedeutet, dass Minderjährige diese auch tatsächlich oder rechtlich ausüben können.²⁰ Genannte Rechtspositionen gegenüber dem Staat gelten also für alle Kinder und Jugendlichen als Grundrechtsträger. Die Verfassung formuliert in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Pflege und Erziehung durch die Eltern, da die Kinder auf diese Fürsorge von Natur aus angewiesen sind und ohne diese womöglich ihre Persönlichkeit nicht frei entwickeln bzw. Schaden leiden könnten. Daher schließt das Kindeswohl den gesamten Entwicklungsprozess der Kinder oder Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit mit ein und beschreibt nicht nur den momentanen Zustand oder die derzeitige Situation eines Kindes.²¹ Laut Grundgesetz sind die Eltern die „natürlichen Sachwalter“ des Kindeswohls, da die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit am besten in der elterlichen Geborgenheit, also in einer natürlichen Eltern-Kind-Beziehung erreicht werden kann. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen und die daraus resultierende Bestimmung des Kindeswohls geben den Eltern somit den Rahmen und die Orientierung für den Inhalt des Elternrechtes und der Elternverantwortung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG, überlassen den Eltern aber die Entscheidung, wie sie nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ihrer Elternverantwortung nachkommen.²²

2.2 Das Kindeswohl als Rechtsbegriff

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII muss nicht mehr unmittelbar der Tatbestand einer Gefährdung des Kindeswohls erfüllt sein,²³ sondern primäre Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende, aber nicht gewährleistete Erziehung.²⁴ Die Formulierung „dem Wohl des Kindes“ oder anders, der

¹⁹ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 2

²⁰ vgl. Bindzus/Musset 1999, S. 17 f

²¹ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 2

²² ebd., Kap. 2 S. 3

²³ vgl. Maas 1992, S. 159 f

²⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 27 Rn. 5

Begriff „das Kindeswohl“, ist in der Fachliteratur ein sehr geläufiger Terminus. Eine inhaltliche Konkretisierung gestaltet sich hingegen sehr schwierig, da das Kindeswohl einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt und auch im SGB VIII der Begriff Kindeswohl nicht näher definiert wird. Allerdings lässt sich versuchen, über die Grundbedürfnisse und die Grundrechte von Kindern eine Positivbeschreibung des Begriffes vorzunehmen. Zu den grundlegenden Bedürfnissen zählen u. a. das Bedürfnis nach Nahrung, der Schutz vor etwaigen Gefahren, das Bedürfnis nach Pflege und Versorgung, nach intellektueller Anregung, das Bedürfnis nach Beziehungen zu Gleichaltrigen und die Akzeptanz und Wertschätzung als Individuum.²⁵ Aber auch nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes durch die UN-Kinderrechtskonvention, die am 26. Januar 1990 von der BRD unterzeichnet wurde, sind in 54 Artikeln die Grundrechte von Kindern fundamentiert. Diese formulieren u. a. die Schutzrechte, die Rechte auf Förderung sowie die Beteiligungsrechte des Kindes. Dazu gehören z. B.:

- das umfassende Diskriminierungsverbot,
- der Schutz vor Schädigung durch Medien,
- der Schutz von Trennung der Eltern,
- der Schutz vor dem Missbrauch von Suchtstoffen,
- der Schutz vor sexuellem Missbrauch,
- der Schutz vor Ausbeutung,
- die Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen,
- das Recht auf Zugang zu Medien,
- das Recht auf Gesundheitsvorsorge oder
- das Recht, bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, unmittelbar oder über einen Vertreter gehört zu werden.²⁶

Auch die „Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Hannover“ hat als mögliche Orientierungshilfe für sozialpädagogische Entscheidungen i. S. des Kindeswohls versucht, einen Grundrechtskatalog für Kinder und Jugendliche zu erstellen, in dem die Rechte differenziert werden in das Recht auf:

- ausreichende Körperpflege,
- einen geeigneten Wach- und Schlafplatz,
- schützende Kleidung,
- altersgerechte Ernährung,
- sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen,

²⁵ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 4

²⁶ ebd., S. 5

- Schutz vor Gefahren,
- Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung,
- Sicherheit und Geborgenheit,
- Individualität und Selbstbestimmung,
- Ansprache und langandauernde Bindung.²⁷

Obwohl die jeweiligen Rechte noch durch mehrere Unterpunkte konkretisiert werden, kann jedoch auch dieser Katalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da umgekehrt niemals alle Eventualitäten von Gefährdungsrisiken vorausgesehen und in entsprechenden Orientierungshilfen für sozialpädagogisches Handeln aufgenommen werden können.

Wird der Begriff Kindeswohl im gesetzlichen Kontext verwendet, so kann man zumindest drei Kategorien unterscheiden. Die erste umfasst Rechtsbereiche, in denen es um Regelungen geht, die *dem Kindeswohl am besten entsprechen*, so z. B. bei einer Sorge-rechtsentscheidung nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die zweite beinhaltet rechtliche Regelungen, die *dem Kindeswohl dienen*, so z. B. bei der Zulässigkeit der Annahme Minderjähriger nach § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB. Und die dritte Kategorie schließt Regelungen ein, bei denen man von *einer Kindeswohlgefährdung bzw. von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl* ausgehen kann, wie z. B. bei den §§ 1666 und 1666a BGB.²⁸

3. Die Kindeswohlgefährdung

3.1 Die Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Da sich der Begriff Kindeswohl für die praktische Handhabung in der Kinder- und Jugendhilfe nur schwer konkretisieren lässt und was dem Wohl des Kindes entspricht nicht allgemeinverbindlich definierbar ist, wird der Begriff Kindeswohl zumeist negativ besetzt.²⁹ So ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung dem Kindschaftsrecht des BGB entlehnt und lässt sich dort, aber auch in verschiedenen Regelungen des SGB VIII wiederfinden. Danach steht der § 1666 BGB im Zentrum der rechtlichen Verortung und der sozialen Konstruktion der Kindeswohlgefährdung.³⁰ Wann die Grenze erreicht ist, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen, ergibt sich aus den Gefahrenschwellen, die in den §§ 1666 und 1666a BGB formuliert sind.³¹ Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist somit maßgebliches Entscheidungskriterium bei der Aktivierung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

²⁷ vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Hannover 1997, S. 23

²⁸ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 5 f

²⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, vor § 50 Rn. 2

³⁰ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 1

³¹ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 1 Rn. 11

SGB VIII oder bei der Zurücknahme oder dem Widerruf einer Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.³² Aber auch hier ergibt sich wieder die Problematik des unbestimmten Rechtsbegriffes der Kindeswohlgefährdung, da in vielen Extremsituationen, in Fällen von Vernachlässigungen oder Misshandlungen, Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß sind. Denn die Grenzen sind fließend und ein überstrenges Erziehungsverhalten oder eine geringe materielle und emotionale Versorgung ergeben nicht immer gleich eine körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung. Daher bedarf es fachlicher und maßgeblicher Bewertungsvorgänge, aus denen sich in einer Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung ableiten lässt und ein Eingreifen in das Elternrecht zur Folge hat.³³

3.2 Die Kindeswohlgefährdung als Grenze des Elternrechts

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG findet das Elternrecht dort eindeutig seine Grenze, wo das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern die Grundrechte ihres Kindes missachten. Solange das Kind noch keine eigene Position entwickelt und eingenommen hat, liegt das Recht der persönlichen Entfaltungsfreiheit zunächst bei den Eltern, welches aber mit zunehmendem Alter des Kindes und dem Herausbilden seines Autonomiebewusstseins zurücktritt. Daraus ergeben sich eine immer stärkere Beteiligung des Kindes an den es betreffenden Entscheidungen und eine angemessene Berücksichtigung seiner Wünsche und Bedürfnisse, die sich als Grundsätze der elterlichen Sorge auch im § 1626 Abs. 2 BGB wiederfinden lassen.³⁴ Das Erziehungsrecht der Eltern aus § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB endet mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nach § 2 BGB.³⁵ Kommen die Eltern also ihrer Elternverantwortung nicht nach oder überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, hat der Staat nicht nur die Befugnis zu einer Intervention, sondern auch die unbedingte Verpflichtung, auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in das Elternrecht einzugreifen. Hier muss das staatliche Handeln aber durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt sein, da kinderschützende Maßnahmen gegen den Willen der Eltern durch massive Eingriffe in das Elternrecht gekennzeichnet sein können. Verhältnismäßigkeit bedeutet hier die angemessene Auswahl von geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Verhältnis zum Elternrecht. Die staatliche Intervention muss zum einen die Situation des Kindes ersichtlich verbessern und zum anderen das mildeste Mittel im Hinblick auf den Eingriff in die Familie darstellen. Das staatliche Wächteramt als Ausfluss des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG formuliert

³² vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 1

³³ vgl. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz 2006, Handlungsempfehlungen, S. 24

³⁴ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 3

³⁵ vgl. Giesen 1994, S.352

somit den verfassungsrechtlichen Auftrag der staatlichen Gemeinschaft, welcher durch das BGB und das SGB VIII mit der Übertragung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch durch andere staatliche Stellen, wie Polizei, Strafjustiz und Jugendschutzbehörden weiter konkretisiert wird.³⁶

3.3 Die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

3.3.1 Ursachen der Kindeswohlgefährdung

Nach § 1666 Abs. 1 BGB spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kindeswohl durch das subjektive Unvermögen der Eltern beeinträchtigt oder gefährdet wird. So benennt der § 1666 Abs. 1 BGB verschiedene Gefährdungsursachen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, der sich vier Fallgruppen von Tatbestandsmerkmalen zuordnen lassen.

Die erste Fallgruppe, die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, meint den falschen und rechtswidrigen Gebrauch der Elternverantwortung, auch in Hinblick auf das im § 1631 Abs. 2 BGB verankerte Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung. Die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge ist durch ein aktives Fehlverhalten und ein mangelndes Interesse an den Bedürfnissen der Kinder gekennzeichnet. Beispiele für die missbräuchliche Ausübung durch die Eltern sind der sexuelle Missbrauch und die körperliche Misshandlung, dem Kind eine notwendige OP zu versagen, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder das Abhalten vom Besuch der Schule. Aber nicht jede Entscheidung gegen die Interessen oder den Willen des Kindes ist eine Kindeswohlgefährdung und bedarf im Einzelfall immer der Bewertung der jeweiligen Umstände.³⁷ So ist auch die psychische Misshandlung in diesem Zusammenhang als Gefährdungsursache anerkannt.³⁸

Die zweite Fallgruppe ist die Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen und meint hier das passive Fehlverhalten der Eltern, also das Unterlassen entsprechender Fürsorge- und Versorgungstätigkeiten bei der Pflege, der Ernährung, der Bekleidung und der Aufsicht der Kinder. Anzeichen einer Vernachlässigung können sich z. B. aus der Verwahrlosung der Wohnverhältnisse, aus der mangelnden Versorgung der Kinder wegen häufig wechselnder Lebenspartner und Wohnsitze, aus dem passiven Unterlassen ärztlicher Versorgung, aus der Duldung des Herumstreunens des Kindes, aus einer unterlassenen Anmeldung im Kindergarten mit gleichzeitiger emotionaler Vernachlässi-

³⁶ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 4

³⁷ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 4

³⁸ vgl. Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 9 S. 1

gung oder auch aus einer mangelnden Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuches ergeben.

Die dritte Fallgruppe, das unverschuldete Versagen der Eltern, versucht als Auffangtatbestand den möglichst lückenlosen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern bzw. z. B. die Duldung der missbräuchlichen Sorge durch einen anderen Elternteil, durch Alkohol- und andere Drogenabhängigkeit der Eltern oder durch Labilität und Antriebslosigkeit oder Gleichgültigkeit unmöglich zu machen.³⁹ Diese Fallgruppe orientiert sich allein an der Situation des Kindes oder Jugendlichen und kommt ohne Schuldzuweisungen gegenüber den Eltern aus. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilferechts am ehesten, ohne sich bei der Beschreibung des Hilfebedarfes den Eltern auf eine diskriminierende Weise zu nähern. Damit haben auch FamG die Option, die „Schuldfrage“ offen zu lassen und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten diese nicht nachweisen zu müssen.⁴⁰

Die vierte Fallgruppe, der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte, meint hierbei nicht die Eltern, sondern die Kinder auch vor Gefahren durch das Verhalten anderer Personen zu bewahren.⁴¹ Durch „Dritte“ sind alle die Personen erfasst, die nicht Eltern sind, wie z. B. Stiefeltern, Lebensgefährten oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte oder Nachbarn. Beispiele für diese Fallgruppe sind die Partnerschaftsgewalt oder Personen, die Kinder und Jugendliche durch suchtfährdendes Handeln zu Alkohol- oder Drogenkonsum anhalten und Kinder oder Jugendliche zur Prostitution oder zu Straftaten zwingen. Daher ergibt sich aus dem schädigenden Verhalten Dritter auch immer ein unzureichender Schutz durch die Eltern, ob er nun verschuldet oder unverschuldet ist. Folglich hat das FamG bei seinen Entscheidungen auch zu prüfen, ob der Schutz vor Gefahren durch das (Fehl-) Verhalten Dritter dadurch gewährleistet werden kann, dass sich entsprechende Maßnahmen ausschließlich oder vorwiegend gegen die „Dritten“ richten. Voraussetzung hierbei ist eine aktive Mitwirkung und ein Interesse der Eltern, sich bei der Gefahrenabwendung zu beteiligen.⁴²

3.3.2 Kriterien der Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des BGH wird der Begriff Kindeswohlgefährdung auch durch eine gegenwärtige und durch ein hohes Maß an vorhandener Gefahr beschrieben, sodass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziem-

³⁹ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 5

⁴⁰ vgl. Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 10 S. 1

⁴¹ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 5

⁴² vgl. Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 11 S. 1 f

licher Sicherheit voraussehen lässt. Daraus lassen sich drei Kriterien für die Feststellung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung ableiten, die auch gleichzeitig erfüllt sein müssen.

Das erste Kriterium erfasst die gegenwärtig vorhandene Gefahr. Eine gegenwärtige Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen oder Handeln, den vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes oder aus der Entwicklung eines Kindes ergeben. Hier kommt es aber in der Praxis darauf an, die Lebensumstände und das Handeln der Eltern mit den Bedürfnissen ihres Kindes in einen Kontext zu stellen, da z. B. das „Schütteln“ eines Säuglings oder Kleinkindes, anders als wohl bei einem Jugendlichen, eine erhebliche gegenwärtige Gefährdung darstellt. Für die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr bedarf es mindestens auch eines begründeten und erheblichen Verdachtes bei der Fallgruppe des unverschuldeten Versagens, wenn man davon ausgehen kann, dass die Eltern durch persönliche Umstände in hohem Maße in ihrer Erziehungskompetenz eingeschränkt sind und eine Kindeswohlgefährdung mit hoher Sicherheit angenommen werden kann.⁴³

Das zweite Kriterium beschreibt die drohende oder bereits eingetretene erhebliche Schädigung eines Kindes oder Jugendlichen. Aber nicht jede Verletzung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durch die Eltern erfüllt eine Gefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB, da sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit in das Familiensystem vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen oder Lebenssituationen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen müssen, insoweit sie dadurch in ihrer Entwicklung nicht erheblich gefährdet werden. Von einer Erheblichkeit kann dann ausgegangen werden, wenn das Leben eines Kindes oder eines Jugendlichen bedroht ist und nicht wie im Fall einer Scheidung, es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Befindlichkeit kommen kann, auch wenn die elterliche Trennung lebenslang als schmerzhaft und belastend empfunden wird. Erschließt sich die Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung des Kindes nicht sofort, so können zur Einschätzung der Bewertungskriterien auch die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung, ihre Ausprägung in den verschiedenen Lebens- und Entwicklungsbereichen, sowie die gesellschaftlichen Bewertungen der beeinträchtigten Rechte des Kindes herangezogen werden.

Das dritte Kriterium ist die Sicherheit der Vorhersage einer gefährdungsbedingten und erheblichen Beeinträchtigung des Kindes und seiner Entwicklung bis in die Zukunft. Die Sicherheit der Vorhersage setzt eine bereits eingetretene Gefährdungssituation nicht voraus, da z. B. bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht erst auf eine Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden muss, bevor eine Gefährdung

⁴³ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 5 f

angenommen werden kann. Denn das Erstellen von Prognosen begründet sich durch die u. U. erst zeitlich verzögerten Schädigungen oder Beeinträchtigungen, wie z. B. bei sexuellem Missbrauch oder chronischer Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Da aber auch bei weniger schwerwiegenden Gefährdungen stets ein zumindest geringes Risiko einer ungünstigen Entwicklung für die Kinder und Jugendlichen besteht, hat die Rechtsprechung mit der Forderung nach einer „mit ziemlicher Sicherheit“ vorhersagbaren Beeinträchtigung eine hohe Schwelle errichtet, damit auf ein geringes Risiko gestützte Befürchtungen nicht zu Eingriffen in das Elternrecht führen.⁴⁴

Die Voraussetzungen für familiengerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung sind also die drei Kriterien der gegenwärtig vorhandenen Gefahr, der Erheblichkeit der Schädigung und der Sicherheit der Vorhersage. Auch muss nach § 1666 Abs. 1 BGB eine der vier dort genannten Tatbestandsmerkmale, wie die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern oder das Verhalten eines Dritten vorliegen. So erfüllt der § 1666 Abs. 1 BGB den Grundsatz der Subsidiarität dadurch, indem er ausdrücklich fordert, nur dann in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindes durch unterstützende Leistungen des Jugendamtes abzuwenden bzw. diese Leistungen keinen Erfolg versprechen oder zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen. Grundlage ist hier die im § 1666a BGB fundamentierte Vorrangigkeit der freiwillig in Anspruch genommenen öffentlichen Hilfen vor familiengerichtlichen Maßnahmen.⁴⁵

4. Die Angebote bei einer Kindeswohlgefährdung im SGB VIII

Das Angebot von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld als auch bei einer drohenden oder bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung orientiert sich an der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung der Eltern und am Kindeswohl. Der primäre Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist nach den §§ 11 bis 26 SGB VIII die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung der Erziehung, um die Eltern bei der Förderung der Entwicklung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das Kind dadurch präventiv vor Gefahren für sein Wohl zu schützen. Über die Inanspruchnahme dieser Angebote können die Eltern in Freiwilligkeit entscheiden. Wenn nach § 27 Abs. 1 SGB VIII eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. So sind

⁴⁴ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 6

⁴⁵ ebd., Kap. 2 S. 7

Hilfen zur Erziehung zu gewähren, wenn die Grenzen des Kindeswohls überschritten sind und demnach eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen nach § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bereit und in der Lage sind und das Jugendamt diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als geeignet und notwendig erachtet. Sind die Eltern jedoch nicht in der Lage, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, so hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das FamG anzurufen. Folglich können dann durch eine sorgerechtliche Entscheidung die Zugänge für Hilfen durch das Jugendamt für das gefährdete Kind oder den Jugendlichen ermöglicht werden. Nur auf der Grundlage einer familiengerichtlichen Entscheidung oder nur wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht und die Entscheidung des FamG nicht abgewartet werden kann, ist die öffentliche Jugendhilfe befugt und verpflichtet nach § 8a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 SGB VIII gegen den Willen der Eltern tätig zu werden und das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Somit erfüllt das SGB VIII den verfassungsrechtlichen Auftrag, das Gleichgewicht zwischen dem Elternrecht, dem Kindeswohl und dem staatlichen Schutzauftrag herzustellen und damit gleichzeitig Hilfen für Kinder und Jugendliche über eine Förderung der Familie, Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung und Hilfen durch Schutz zu ermöglichen und anzubieten.⁴⁶

⁴⁶ vgl. Schmid/Meysen in Kindler u. a. 2006, Kap. 2 S. 7 f

II. Das Kinder- und Jugendhilferecht

Das KJHG vom 26. Juni 1990, das als SGB VIII das JWG vom 11. August 1961 ablöste, trat am 1. Januar 1991 und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Rahmen des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 in Kraft.⁴⁷ Das SGB VIII beinhaltet als Gesetz eine Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe und ist im Vergleich zu anderen SGB-Leistungsbereichen nicht nur zweidimensional im Verhältnis Leistungsträger zum Leistungsberechtigten ausgerichtet, da neben dem Leistungsträger nicht nur die einzelnen Leistungsberechtigten von Bedeutung sind, sondern vielmehr die Kinder, die Jugendlichen, die Eltern und das familiäre Umfeld. Somit erbringt die Kinder- und Jugendhilfe personenbezogene Dienstleistungen und ist daher als Interessenvertretung für junge Menschen und deren Familien tätig.⁴⁸ Nach § 8 SGB I haben junge Menschen und Eltern im Rahmen dieses Gesetzbuches das Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen sind nach § 27 Abs. 1 SGB I Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, Angebote der Hilfen zur Erziehung, Angebote zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige.⁴⁹ Durch das KICK vom 1. Oktober 2005 wurde das SGB VIII weiter umgestaltet und eine Reihe von Regelungen neu hinzugefügt bzw. neu geordnet.⁵⁰

1. Der Kinderschutz und die Änderungen durch das KICK

Dem Gesetzgeber war es ein zentrales Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu optimieren, welches an verschiedenen Stellen des KICK durch die rechtlichen Bestimmungen zum Kinderschutz verdeutlicht wird.⁵¹ Neu wurden die §§ 8a, 36a, 43 und 72a in das SGB VIII eingeführt, der § 35a SGB VIII inhaltlich verändert und die bisherigen §§ 42 und 43 SGB VIII zusammengeführt. Auch wurden die §§ 91 bis 96 SGB VIII vollständig umgestaltet und die Statistikvorschriften in den §§ 98 ff SGB VIII geändert.⁵² In § 42 SGB VIII ist die Pflicht zur Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger aufgenommen, weiter die Möglichkeit, Inobhutnahmen auch in Wohnformen ohne Betreuung durchzuführen und die Konkretisierung, dass das Jugendamt zu allen notwendigen Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes oder Ju-

⁴⁷ vgl. Wiesner 1991, S. 1 f

⁴⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, Einl. Rn. 1 f

⁴⁹ vgl. Stascheit 2006, S. 62 § 27 SGB I

⁵⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, Einl. Rn. 47

⁵¹ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 10

⁵² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, Einl. Rn. 47 f

gendlichen berechtigt ist und wann eine Inobhutnahme ihr Ende findet. Auch beim Datenschutz wird an drei unterschiedlichen Stellen das Thema Kinderschutz aufgegriffen. So erlaubt § 62 SGB VIII ausdrücklich die Datenerhebung bei Dritten bei der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, § 65 SGB VIII regelt die Weitergabe von anvertrauten Daten beim Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamtes bzw. an die nach § 8a SGB VIII hinzugezogenen Fachkräfte, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Durch den § 72a SGB VIII soll sichergestellt werden, dass bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie bei den Trägern der freien Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.⁵³

2. Die Leitorientierung und Zielbestimmungen des SGB VIII

Durch die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 10 SGB VIII wird die Leitorientierung der Jugendhilfe umschrieben, in denen die Grundsätze der Jugendhilfe geregelt werden. Diese Regelungen enthalten grundlegende Bestimmungen zum Verhältnis Eltern, Kind und Staat sowie für die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. So ist § 1 SGB VIII nach der Begründung des Gesetzes als Generalklausel zu verstehen, die für alle Träger der Jugendhilfe gilt.⁵⁴ Der § 1 SGB VIII entspricht der Intention der Kinder- und Jugendhilfe, mit einem präventiv orientierten Leistungsgesetz die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und den jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern.⁵⁵ Aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben und § 1 Abs. 3 SGB VIII lässt sich die grundlegende Zielbestimmung der Jugendhilfe ableiten, die dazu beitragen soll, das in § 1 Abs. 1 SGB VIII genannte Recht der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Allerdings enthält § 1 Abs. 3 SGB VIII keine konkreten Formulierungen für die Umsetzung der Zielbestimmungen der Jugendhilfe. Daher sind die im SGB VIII genannten Leit- und Zielbestimmungen, im Unterschied zu anderen Sozialleistungen, bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe von besonderer Bedeutung.⁵⁶ Aber aus § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII lassen sich Anhaltspunkte für die Interpretation der Einzelbestimmungen des Gesetzes ableiten.⁵⁷ Demnach hat sich auch jede jugendhilferechtliche Maßnahme an den Zielbestimmungen des § 1 Abs. 3 SGB VIII zu orientieren,⁵⁸ was gleichermaßen für die öffent-

⁵³ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 10 f

⁵⁴ vgl. Proksch 1995, S. 33

⁵⁵ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 1 Rn. 2

⁵⁶ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, Einl. Rn. 63

⁵⁷ vgl. Schellhorn 2000, SGB VIII/KJHG, § 1 Rn. 17

⁵⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 1 Rn. 34

lichen und freien Träger gilt.⁵⁹ Der § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dieses durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22a i. V. m. § 22 SGB VIII oder in einer Kindertagespflege nach § 23 i. V. m. § 22 SGB VIII bzw. auch durch die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erreichen. Gleichzeitig sind nach § 9 Nr. 3 SGB VIII auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, die die Jugendhilfe zur Gleichberechtigung sowie zum Abbau von Benachteiligungen verpflichtet.⁶⁰ Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen kommen insbesondere Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Betracht. Da der § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII die Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen soll, um dadurch die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken und ihre erzieherischen Fähigkeiten zu fördern, ist hier die Zielbestimmung, die staatlichen Eingriffe in die elterliche Sorge zu vermeiden.⁶¹ So kann die Jugendhilfe den Eltern Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII und Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII anbieten. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 8a SGB VIII ist es der Auftrag der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, da sich diese Schutzfunktion aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1 Abs. 2 SGB VIII ableitet und durch präventive oder repressive Maßnahmen gewährleistet werden muss. Präventive Maßnahmen sind u. a. der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII oder auch die Beratung eines Kindes oder Jugendlichen ohne die Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- oder Krisensituationen nach § 8 SGB VIII. Repressive Maßnahmen sind dagegen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII auch i. V. m. § 8a SGB VIII bzw. Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen in der Kindertagespflege und in Einrichtungen nach den §§ 43 bis 48a SGB VIII.⁶² Die Zielbestimmungen der Jugendhilfe beziehen sich auf die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen, die die Entwicklung der jungen Menschen prägen⁶³ und meint das „Einmischen“ der Jugendhilfe auch in andere Politik- und Zuständigkeitsbereiche im Interesse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.⁶⁴ Die-

⁵⁹ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 1 Rn. 14

⁶⁰ vgl. Lauer 1999, S. 67

⁶¹ vgl. Klinkhardt 1994, § 1 Rn. 17

⁶² vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 1 Rn. 14

⁶³ ebd., § 1 Rn. 18

⁶⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 1 Rn. 30

se Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen wird durch § 81 SGB VIII ausdrücklich hervorgehoben.

3. Das Recht auf Erziehung

Durch § 1 Abs. 1 SGB VIII wird das Recht eines jeden jungen Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert. Da aber diese Formulierung keinen Rechtsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beinhaltet, ist der Anspruch auf Förderung und Erziehung immer in Verbindung mit dem Erziehungsrecht der Eltern zu sehen, denen gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII das Recht auf Erziehung ihrer Kinder zusteht. Es ist also nicht die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche neben den Eltern zu erziehen, sondern letztere vielmehr in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen bzw. zu ergänzen, um so die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen zu fördern.⁶⁵ So kommt der Jugendhilfe bei der Erziehung lediglich eine beratende und unterstützende Funktion zu, die sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII und den §§ 27 ff SGB VIII ergibt. Auch kann die öffentliche Jugendhilfe die Interessen des Kindes nicht gegen den Willen der Eltern wahrnehmen bzw. erst dann, wenn die Eltern ihrer Elternverantwortung nicht nachkommen und dies eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet. Ein Nichtnachkommen des Erziehungsauftrages der Eltern ist dann das auslösende Moment des staatlichen Wächteramtes, aus dem sich dann für die Kinder oder Jugendlichen ein eigenes Recht auf Erziehung gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ergibt.⁶⁶

4. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Der § 2 SGB VIII unterscheidet zwischen den Leistungen und den anderen Aufgaben und trennt damit die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe in die „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“. ⁶⁷ Im Verwaltungs- und Sozialrecht werden mit dem Begriff „Aufgabe“ die allgemeinen Ziele oder Zuständigkeiten bzw. Aufgabenbereiche bezeichnet, wogegen der Begriff „Leistung“ bei Ansprüchen von Leistungsberechtigten verwendet wird. In § 2 SGB VIII beschreibt der Begriff „Aufgabe“ den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe. Die Unterscheidung in § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII zwischen den „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ ist eine spezielle Begrifflichkeit des SGB

⁶⁵ vgl. Schellhorn 2000, SGB VIII/KJHG, § 1 Rn. 5

⁶⁶ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 1 Rn. 4

⁶⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 2 Rn. 1

VIII.⁶⁸ Auch enthält die Zuweisung einer Aufgabe zu den Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII oder zu den anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII keine Aussage zur Verbindlichkeit bzw. über den Verpflichtungsgrad dieser,⁶⁹ da aus ihnen keine rechtlichen Folgen gezogen werden können und es sich bei den Bezeichnungen Leistung oder Hilfe hier stets um subjektive Rechte handelt.⁷⁰ So ergibt sich ein individueller Rechtsanspruch in diesem Zusammenhang immer nur aus einer aufgaben- bzw. leistungsbegründenden Norm selbst, gemäß §§ 11 ff SGB VIII.⁷¹ Obwohl das SGB VIII die öffentlichen Hilfen in den Mittelpunkt gestellt hat, muss die Jugendhilfe aus dem staatlichen Wächteramt heraus auch weiterhin Aufgaben erfüllen, die nicht als Sozialleistungen i. S. der §§ 1 ff SGB I bezeichnet werden können⁷² und daher als „andere Aufgaben“ der Jugendhilfe in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgeführt sind.

4.1 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im § 2 Abs. 2 SGB VIII explizit benannt⁷³ und im zweiten Kapitel des SGB VIII in den §§ 11 bis 41 ausführlich geregelt. Aber die abschließende Aufzählung soll nicht verhindern, dass innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche auch weitere Maßnahmen möglich sind. Denn aus der Ausführung des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ergibt sich, dass Hilfe zur Erziehung zwar insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wird, darüber hinaus auch andere als die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII benannten Hilfen möglich sind, wenn ansonsten nach § 27 Abs. 1 Halbs. 2 SGB VIII eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Nach § 2 Abs. 2 SGB VIII werden mit dem Begriff Leistung die Bereiche beschrieben, in denen junge Menschen, Familien oder Eltern von den Trägern der Jugendhilfe Angebote erhalten oder Ansprüche an sie haben.⁷⁴ Diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach den §§ 11 ff SGB I Sozialleistungen, zu denen Dienst-, Sach- und Geldleistungen gehören, wobei die persönlichen und erzieherischen Hilfen nach § 11 Satz 2 SGB I zu den Dienstleistungen zählen.⁷⁵ Die Aufzählungen der Leistungen im § 2 Abs. 2 SGB VIII entsprechen denen des § 27 Abs. 1 SGB I, die somit zu den klassischen Sozialleistungen zäh-

⁶⁸ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 1

⁶⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 2 Rn. 2

⁷⁰ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 1

⁷¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 2 Rn. 2

⁷² ebd., § 2 Rn. 3

⁷³ vgl. Schellhorn 2000, SGB VIII/KJHG, § 2 Rn. 11

⁷⁴ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 2

⁷⁵ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 2 Rn. 3

len⁷⁶ und die Aufgabengebiete der Jugendhilfe vom präventiv alltagsorientierten Angebot der Jugendarbeit bis hin zur individualisierten sozialpädagogischen Einzelhilfe verbinden.⁷⁷ Der Grad der Verbindlichkeit ist für die Leistungsberechtigten von großer Bedeutung, da das Gesetz zwischen Muss-, Soll- und Kann-Leistungen unterscheidet und diese Differenzierung für eine Leistungsgewährung oder ein Leistungsver-sagen maßgeblich ist. Muss-Vorschriften bedeuten einen direkten und individuellen Rechtsanspruch eines Leistungsberechtigten, wenn dieser die Anspruchsbedingungen erfüllt. Da das Wort „muss“ nicht grundsätzlich Verwendung findet, reicht es auch, wenn in einer Vorschrift z. B. der entsprechende Anspruch auf eine Leistung formuliert ist. Auch besteht eine unbedingte Verpflichtung, wenn die Vorschriften, z. B. § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 SGB VIII, die Formulierungen „ist“ und „sind“ enthalten.⁷⁸ So beinhalten die Anspruchsvoraussetzungen auch häufig unbestimmte Rechtsbegriffe, z. B. im § 27 Abs. 1 SGB VIII „geeignet und notwendig“, die zwar für das Jugendamt keinen Ermessensspielraum bedeuten, aber bei der Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe zu unterschiedlichen Wertungen der Rechtslage führen kann. Wenn aber alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Jugendamt zur Leistung verpflichtet bzw. kann die Leistung nach § 62 ff SGB X eingeklagt werden.

Soll-Vorschriften werden in der traditionellen verwaltungsrechtlichen Terminologie als gebundenes Ermessen bezeichnet, was aber nicht bedeutet, dass die Verwaltung ein Ermessen hat, sondern dass sie im Regelfall Leistungen zu erbringen hat⁷⁹ und dadurch im Sozialrecht Soll-Vorschriften zu Muss-Vorschriften werden.⁸⁰ Diese Leistungen implizieren zwar keinen Rechtsanspruch, jedoch können diese nur dann verweigert werden, wenn konkrete Gründe, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe verifizieren muss, das Verweigern der Leistungen rechtfertigen. Der Hinweis auf fehlende Finanzmittel reicht in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht aus.⁸¹ Im Falle eines Verweigerns der Leistung besteht dann ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf die Überprüfung des Verwaltungshandelns. Folglich beinhalten die Soll-Vorschriften des SGB VIII eine besondere Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe und sind mit gewissen Einschränkungen den Muss-Vorschriften gleichzusetzen, was aber in der Praxis kaum bekannt ist.

Nach den Kann-Vorschriften ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe berechtigt, durch pflichtgemäßes Ermessen über das „ob“ und „wie“ einer Leistungsgewährung zu ent-

⁷⁶ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 2

⁷⁷ vgl. Bauer/Schimke/Dohmel 2001, S. 268

⁷⁸ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 2 Rn. 7

⁷⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, VorKap. 2 Rn. 8 f

⁸⁰ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 2 Rn. 7

⁸¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, VorKap. 2 Rn. 8

scheiden.⁸² Die Leistungsträger haben nach § 39 Abs. 1 SGB I ihr Ermessen entsprechend dem Zweck auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten,⁸³ wobei nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X die Begründung der Ermessensentscheidung auch die Aspekte erkennen lassen muss, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.⁸⁴ Ebenso muss die Ermessensentscheidung fehlerfrei sein, da hierauf ein einklagbarer Anspruch besteht, der zu einer Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann und den Jugendhilfeträger damit verpflichtet, nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.⁸⁵

4.2 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Der § 2 Abs. 3 SGB VIII enthält eine abschließende Aufzählung⁸⁶ der anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die in den §§ 42 bis 60 SGB VIII geregelt sind und in denen die Jugendhilfe unabhängig von den Vorstellungen der Beteiligten tätig wird.⁸⁷ Diese anderen Aufgaben stellen somit keine Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I dar, auch wenn sie vielfach Dienstleistungsfunktionen enthalten.⁸⁸ Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe sind demzufolge die einer Eingriffsverwaltung⁸⁹ und finden ihre Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. So ist die Unterscheidung durch Abs. 2 und Abs. 3 des § 2 SGB VIII zwischen den Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe soweit auch nachvollziehbar, aber nicht immer ganz stimmig, da z. B. die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 2 SGB VIII auch einen Anspruch auf Schutzgewährung der Minderjährigen beinhaltet.⁹⁰ Die einzelnen anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind systematisch im dritten Kapitel des SGB VIII und in einer Aufzählung von fünf Abschnitten aufgelistet.

5. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Nach § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung sowie durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Durch diese Formulierung wurde die Pluralität der Jugendhilfe als deren Charakter gesetzlich festgeschrieben.⁹¹ Die Aufgaben der Jugendhil-

⁸² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, vor §§ 11 ff Rn. 9 f

⁸³ vgl. Krahmer 2008, SGB I, § 39 Rn. 7

⁸⁴ vgl. Stascheit 2006, SGB X, § 35

⁸⁵ vgl. Krahmer 2008, SGB I, § 39 Rn. 7

⁸⁶ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 2 Rn. 15

⁸⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 4

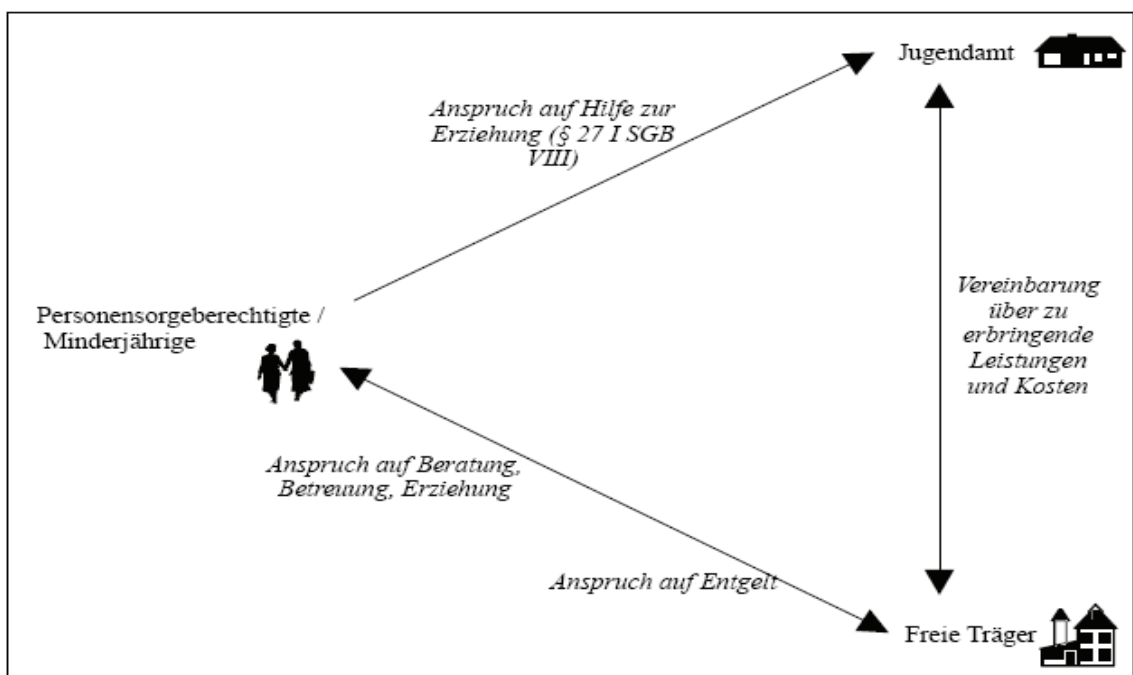
⁸⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 2 Rn. 13

⁸⁹ vgl. Steffan in LPK-SGB VIII 2006, § 2 Rn. 16

⁹⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 2 Rn. 5

⁹¹ vgl. Papenheim in LPK-SGB VIII 2006, § 3 Rn. 1

fe werden somit von den öffentlichen und von den freien Trägern erfüllt.⁹² Ebenso wird im SGB VIII ausdrücklich geregelt, welche Aufgaben von den freien Trägern und welche Aufgaben von den öffentlichen Trägern zu erfüllen sind, deren Unterscheidung sich nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII, also den Leistungen und anderen Aufgaben richtet. Dies verdeutlicht die Gesamtverantwortung, die Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII.⁹³ So werden die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht, indessen die Erbringung von Leistungen durch den freien Träger insbesondere auf einem eigenständigen und nicht aus der öffentlichen Gewalt abgeleiteten Betätigungsrecht beruht. Demzufolge ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erbringung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verpflichtet, wogegen die freien Träger Leistungen erbringen können, aber nicht müssen.⁹⁴ Doch in der BRD wird der mehrheitliche Teil der Jugendhilfeleistungen von freien Trägern erbracht,⁹⁵ wodurch das klassische Dreiecksverhältnis zwischen den Leistungsberechtigten, dem freien Träger als Leistungserbringer und dem öffentlichen Träger als Verpflichteten für die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel entsteht.⁹⁶ Das klassische Dreiecksverhältnis:



97

⁹² vgl. Wiesner 1991, S. 19

⁹³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 3 Rn. 1

⁹⁴ ebd., § 3 Rn. 4

⁹⁵ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 3 Rn. 3

⁹⁶ vgl. Bauer/Schimke/Dohmel 2001, S. 266

⁹⁷ vgl. Münder/Tammen 2002, S. 114

Im Unterschied zu den Leistungen werden die hoheitlich geprägten anderen Aufgaben grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII wahrgenommen bzw. soweit dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, können auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe entsprechend dem § 75 Abs. 1 SGB VIII und § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB VIII an der Durchführung anderer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII beteiligt oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen werden. Dies setzt das Einverständnis des freien Trägers voraus und anders als bei der Erbringung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB VIII nehmen die Träger der freien Jugendhilfe bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 SGB VIII nicht ihre eigenen Aufgaben wahr, sondern wirken an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.⁹⁸ Demgemäß bleiben die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aber nach § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

5.1 Die öffentlichen Träger

Das SGB VIII formuliert in den §§ 69 bis 71 die Verwaltungsorganisation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wer diese sind.⁹⁹ Die örtlichen Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer die überörtlichen Träger sind. Da die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden sind,¹⁰⁰ haben die örtlichen Träger nach § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt und die überörtlichen Träger ein Landesjugendamt zu errichten.¹⁰¹ Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen, womit das Prinzip der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes fundamentiert wird und demzufolge der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung das Jugendamt bilden. Anlass für die gesetzliche Zweigliedrigkeit im SGB VIII war die Beteiligung der freien Träger an den Jugendhilfeaufgaben und die direkte Teilhabe der Bürger an den Aufgaben der Jugendhilfe in Gestalt des Jugendhilfeausschusses.¹⁰² So ist der Jugendhilfeausschuss nach § 70 Abs. 2 SGB VIII der Verwaltung des Jugendamtes übergeordnet¹⁰³ bzw. entscheidet die Verwaltung im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses, ist dieses rechtswidrig. Die Struktur des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 1 SGB VIII geregelt und setzt sich aus 3/5 der Vertreter der Vertretungskörperschaft und aus 2/5 der Vertreter

⁹⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 3 Rn. 18

⁹⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 3 Rn. 4

¹⁰⁰ vgl. Jordan 2005, S. 243

¹⁰¹ vgl. Schellhorn 2000, SGB VIII/KJHG, § 69 Rn. 12

¹⁰² vgl. Vondung in LPK-SGB VIII 2006, § 70 Rn. 2

¹⁰³ vgl. Kunkel 2001, S. 178

der anerkannten freien Träger zusammen. Da der Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 2 SGB VIII für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständig ist, kann er nach § 70 Abs. 2 SGB VIII auch alle Angelegenheiten der Jugendhilfe von der Verwaltung an sich ziehen.¹⁰⁴ Doch in der Regel beschränkt er sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere auf die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie auf Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, die Jugendhilfeplanung und die Förderung der freien Jugendhilfe. Demnach dient der Jugendhilfeausschuss der Kommunikation zwischen der öffentlichen Verwaltung und den freien Trägern, der Entscheidung über Zuwendungen, der Planung der Jugendhilfe und der Vertretung junger Menschen und deren Familien.¹⁰⁵ Auch wird im § 71 Abs. 3 SGB VIII das Recht zur Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Jugendhilfe konkretisiert,¹⁰⁶ das aber durch die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel begrenzt wird.¹⁰⁷ Entsprechendes wird in § 71 Abs. 4 SGB VIII ebenfalls für die Landesjugendämter formuliert. Nach § 70 Abs. 2 SGB VIII werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft (z. B. Oberbürgermeister) oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.¹⁰⁸ Hierbei unterliegen sie der zweifachen Bindung durch Satzungen und Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. auch der Bindung an das Gesetz aufgrund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 und 28 GG, entsprechend des Vorrechts und Vorbehalts des Gesetzes.¹⁰⁹ Als laufende Geschäfte der Verwaltung werden allgemein diejenigen bezeichnet, die zur ungestörten und ununterbrochenen Verwaltungstätigkeit notwendig sind.¹¹⁰ Daher ist für die Verwaltung des Jugendamtes die Abgrenzung zwischen den grundsätzlichen Angelegenheiten, bei denen der Jugendhilfeausschuss immer einzuschalten ist, und den Geschäften der laufenden Verwaltung, bei denen die Verwaltung des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss nur gebunden ist, wenn dieser entsprechende Beschlüsse gefasst hat, von besonderer Wichtigkeit.¹¹¹

5.2 Die freien Träger

Da das Gesetz auf eine genauere Definition der freien Träger der Jugendhilfe verzichtet, lassen sich diese wesentlich schwieriger bestimmen. So lassen sich im Hinblick auf das

¹⁰⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 71 Rn. 8

¹⁰⁵ vgl. Kunkel 2001, S. 183

¹⁰⁶ vgl. Fieseler/Herborth 2005, S. 146

¹⁰⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 71 Rn. 9

¹⁰⁸ ebd., § 70 Rn. 10 f

¹⁰⁹ vgl. Kunkel 2001, S. 185

¹¹⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 70 Rn. 7

¹¹¹ ebd., § 70 Rn. 6

autonome Betätigungsrecht und durch die Verfassung garantierte Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG auch keine abschließenden Aussagen zur Gesamtheit treffen.¹¹² Daher formuliert § 3 Abs. 1 SGB VIII auch die Vielfalt der Träger mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen und hebt diese hervor. So sind die Träger der freien Jugendhilfe private Träger, entweder privatgemeinnützige oder privatgewerbliche Träger.¹¹³ Zu den privatgemeinnützigen Trägern gehören die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sowie Selbsthilfe- und selbstorganisierte Gruppen. Aber auch privatgewerbliche Anbieter können Träger der freien Jugendhilfe sein, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind.¹¹⁴

5.3 Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern

In den §§ 4 und 5 SGB VIII ist die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe festgelegt und ihre konkrete Ausgestaltung durch die Anerkennung und die Förderung der freien Jugendhilfe in den §§ 74 und 75 SGB VIII normiert. Die öffentliche Jugendhilfe soll nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten, wobei sich diese Verpflichtung nur an die öffentliche Jugendhilfe richtet, da eine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung für die freie Jugendhilfe nicht besteht.¹¹⁵ Auch beinhaltet der § 4 Abs. 2 SGB VIII das Subsidiaritätsprinzip, nachdem die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, wenn diese durch die anerkannten freien Träger vorgehalten werden können. Dadurch wird die Vorrangigkeit der freien Jugendhilfe i. S. einer institutionellen Subsidiarität und eines Funktionsschutzes der freien Träger unterstrichen.¹¹⁶ Allerdings behalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, deren Umfang durch den § 79 Abs. 2 SGB VIII definiert wird. Demnach hat der öffentliche Träger zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, deren ausreichende Personalausstattungen und eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung stehen.¹¹⁷ Die institutionelle Pluralität der Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 1 SGB VIII wird durch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ergänzt, die nach § 5 Abs. 1 SGB VIII zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen können. Dieses Recht findet vor allem bei der Inanspruchnahme eines

¹¹² vgl. Wiesner in Wiesner/Zarbock 1991, S. 20

¹¹³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, vor § 69 Rn. 4

¹¹⁴ ebd., vor § 69 Rn. 5 f

¹¹⁵ vgl. Papenheim in LPK-SGB VIII 2006, § 4 Rn. 2 f

¹¹⁶ vgl. Mrozyński 2004, § 4 Rn. 6 f

¹¹⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 79 Rn. 30 ff

Angebotes im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 ff SGB VIII, den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII seine Bedeutung.¹¹⁸ Die Förderung nach § 74 SGB VIII und die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der freien Träger ist ebenso maßgebend für die Zusammenarbeit, wonach eine gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Denn die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bildet die Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe und ist die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung. Allerdings bedeutet dies auch, dass eine zeitlich begrenzte Förderung keiner Anerkennung bedarf, sondern somit auch die Möglichkeit der Förderung von z. B. Elterninitiativen oder Selbsthilfegruppen besteht.¹¹⁹

¹¹⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 5 Rn. 6 ff

¹¹⁹ ebd., § 75 Rn. 10

III. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Das sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende staatliche Wächteramt wird für die Jugendhilfe durch den § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII normiert¹²⁰ und mit § 8a SGB VIII nun weiter und unmissverständlich ausgeführt. So ist das staatliche Wächteramt und der Schutzauftrag vor allem durch § 8a SGB VIII, durch die besonderen Befugnisse des Jugendamtes nach den §§ 8 Abs. 3 und 42 SGB VIII, sowie durch die Befugnisse des FamG nach den §§ 1666 und 1666a BGB konkretisiert.¹²¹

1. Die Beratung in Not- und Konfliktlagen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII

Das Jugendamt kann nach § 8 Abs. 3 SGB VIII Minderjährige auch ohne Wissen der Eltern beraten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage notwendig ist und solange durch eine Information an die Eltern der Beratungszweck verhindert würde.¹²² Der § 8 Abs. 3 SGB VIII steht daher insoweit im engeren Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der vertraulichen Hilfebeziehung nach den §§ 64 und 65 SGB VIII.¹²³ Die Kinder und Jugendlichen haben einen Anspruch auf Beratung ohne Einschaltung der Eltern, denn die Formulierung „können“ im § 8 Abs. 3 SGB VIII bedeutet dabei nicht, dass es im Ermessen des öffentlichen Trägers liegt, ob er eine Beratung durchführt, sondern enthält die Erlaubnis, dass die Beratung auch ohne das Wissen der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden kann. Daraus ergibt sich ein elternunabhängiger Rechtsanspruch für die Kinder oder Jugendlichen auf Beratung.¹²⁴ Eine Beratung ohne das Wissen der Eltern ist dabei an folgende Voraussetzungen gebunden: sowohl die Not- als auch die Konfliktlage müssen als objektiver Tatbestand vorliegen,¹²⁵ da es nicht genügt, dass nur eine von beiden vorliegt und diese Krisensituation nur durch eine Beratung gelöst werden kann¹²⁶ bzw. eine Information über die Beratung die Abwendung einer Gefahr verhindern würde.¹²⁷ Das Jugendamt hat also in Situationen, in denen es ein Kind oder einen Jugendlichen in einer Krise berät, gegenüber den Eltern ein Schweigerecht,¹²⁸ da eine Information der Eltern über den Beratungsinhalt dazu führen könnte, das Angebot der Beratung nicht wahrzunehmen. Der Konflikt könnte somit weiter bestehen und ggf. eskalieren.¹²⁹ Da im Vordergrund die Gewährleistung des Kindeswohls und die Siche-

¹²⁰ vgl. Gernert 1993, S. 100

¹²¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 1 Rn. 23

¹²² vgl. Krug/Grüner/Dalichau 2001, SGB VIII, § 8 Nr. IV

¹²³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8 Rn. 11

¹²⁴ ebd., § 8 Rn. 14

¹²⁵ vgl. Krug/Grüner/Dalichau 2001, SGB VIII, § 8 Nr. IV

¹²⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8 Rn. 47

¹²⁷ ebd., § 8 Rn. 43

¹²⁸ vgl. Klinkhardt 1994, § 8 Rn. 11

¹²⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8 Rn. 43

rung der Interessen der Minderjährigen stehen, tritt das Recht der Personensorgeberechtigten auf Informationen über ihr Kind gegenüber dem schützenswerten Vertrauensverhältnis zwischen den hilfesuchenden Kindern oder Jugendlichen und dem Jugendamt zurück.¹³⁰ Das Schweigerecht des Beraters hat das BVerfG im Bereich der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten in den Fällen anerkannt, in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare oder gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich macht. Daher hat der Gesetzgeber diese Grundsätze auf die Beratung im Rahmen der Jugendhilfe übertragen.¹³¹ So hat sich die beratende Fachkraft zu Beginn einer Beratung immer über die Voraussetzungen zu vergewissern, da eine weitergehende Aufklärungspflicht der Personensorgeberechtigten nur bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII besteht.¹³² Allerdings werden die Beratungsdienste der freien Jugendhilfe nicht vom § 8 Abs. 3 SGB VIII erfasst, denn das Gesetz richtet sich nur an die öffentliche Jugendhilfe. Damit haben die Beratungsdienste der freien Träger verfassungsrechtlich eine besondere Stellung und sind somit nicht an die engen Vorgaben des SGB VIII gebunden. Aber unabhängig von der Rechtslage ergibt sich aus fachlicher Sicht auch bei einer Beratung durch Dienste der freien Träger die Einbeziehung der Eltern, wenn es die Konfliktsituation zulässt.¹³³ Auch ist hier ggf. das Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten. So werden in der Jugendhilfe seit langem verschiedene Formen der persönlichen oder telefonischen Beratung durch Kinder- und Jugendnotdienste bzw. Sorgentelefone angeboten, die zur Lösung solcher Konfliktsituationen beitragen. Dadurch kann man Kindern und Jugendlichen Auswege aus schwierigen Krisensituationen aufzeigen, die sonst ohne Beratung zu schweren Schädigungen oder im Einzelfall bis hin zur Selbsttötung führen könnten.¹³⁴

2. Der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

2.1 Der gesetzessystematische Bezugsrahmen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es eines der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, welches auch den Schutz vor Kälte, Hunger, gefährlichen Situationen, den Eltern, Geschwistern oder auch sich selbst bedeuten kann. Da das helfende Agieren im Zusammenhang mit einer potenziel-

¹³⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8 Rn. 15

¹³¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8 Rn. 43 f

¹³² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8 Rn. 13

¹³³ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8 Rn. 48

¹³⁴ ebd., § 8 Rn. 43

len Kindeswohlgefährdung auch regelmäßig mit Eingriffen in die Grundrechte der Beteiligten verbunden ist, so z. B. in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen oder das Recht auf informelle Selbstbestimmung einer Person nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG,¹³⁵ ist die Ausgestaltung der Schutzverpflichtung die Aufgabe des Gesetzgebers,¹³⁶ wann das Recht den Helfern eine Befugnis gewährt, in die Grundrechte der Beteiligten einzugreifen, und wann nicht. Denn aus dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich keine Ermächtigungsgrundlage für das Eingreifen in die Grundrechte. Daher schließt nun der § 8a SGB VIII diese Lücke¹³⁷ bzw. konkretisiert die Pflichten und Anforderungen,¹³⁸ inwieweit die Fachkräfte bei den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in Einrichtungen und Diensten mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung und bereits bestätigten Gefährdungseinschätzungen zu agieren haben. Der § 8a SGB VIII als Verfahrensvorschrift ist somit integrale Grundlage bei jeder Hilfestellung nach dem SGB VIII¹³⁹ und daher Teil jeder Leistung und anderen Aufgabe,¹⁴⁰ sowohl nach dem zweiten Kapitel als auch nach dem dritten Kapitel und demzufolge auch systematisch als allgemeine Vorschrift im ersten Kapitel des achten Sozialgesetzbuches zu finden.¹⁴¹

2.2 Der Anlass zur Einführung des § 8a in das SGB VIII

Der am 1. Oktober 2005 im Rahmen des KICK in Kraft getretene § 8a SGB VIII¹⁴² sieht der Gesetzgeber als Konsequenz dessen, dass mit dem KJHG die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont wurde, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie unterstützt und ergänzt bzw. sich die Rolle und Funktion primär durch einen dienstleistenden Charakter kennzeichnet, aber der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dem Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe strukturelle Grenzen setzt und Leistungen demnach nicht nur nach Antrag gewähren kann, sondern auch als Garant des Schutzauftrages zugunsten von Kindern und Jugendlichen tätig werden muss.¹⁴³ Daher bedurfte es auch für den Klärungsprozess zu etwaigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, der mit der Beschaffung von Informationen beginnt, einer rechtlichen Regelung, an der es in der Vergangenheit gefehlt

¹³⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 1

¹³⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 6

¹³⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 1 f

¹³⁸ vgl. Deutscher Verein 2006 a

¹³⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 1 f

¹⁴⁰ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 9

¹⁴¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 3 f

¹⁴² vgl. Kohaupt 2006, Expertise, S. 1

¹⁴³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 4

hat.¹⁴⁴ Denn seit den dramatischen Fällen von Kindeswohlgefährdungen und auch den damit in Zusammenhang stehenden Strafverfahren gegen Sozialarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sah sich der Gesetzgeber veranlasst, im Rahmen des KICK den staatlichen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe über den § 8a SGB VIII weiter zu konkretisieren. Allerdings ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe nicht neu,¹⁴⁵ sondern diese Vorschrift spezifiziert nur das, was auch schon vorher ohne ausdrückliche Formulierung in der Kinder- und Jugendhilfe gültig war.¹⁴⁶

2.3 Die sozialpädagogische Bedeutung des § 8a SGB VIII

Da in der Vergangenheit immer wieder schwere Fälle von Vernachlässigungen, körperlichen, seelischen oder sexuellen Misshandlungen durch Medien in die Öffentlichkeit gelangten, die sozialpädagogische Fachlichkeit im Kinderschutz dabei ständig unter Druck gerät, Journalisten, Politiker und Staatsanwälte auch immer ihre eigenen Auffassungen darüber entwickeln, was die Jugendhilfe zu leisten oder nicht zu leisten hat, um Kinder zu schützen, kam die Jugendhilfe mangels allgemein gültiger Verfahrensstandards und auch wegen der Offenheit des SGB VIII wiederholt in Erklärungsnot.¹⁴⁷ Der § 8a SGB VIII beinhaltet daher Vorgaben zum Schutzauftrag für alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der somit eine Aufgabe für die öffentlichen wie auch für die freien Träger der Jugendhilfe ist.¹⁴⁸ Durch diese neue Vorschrift soll sich nunmehr die Handlungssicherheit im Kinderschutz erhöhen und gleichzeitig die Fachlichkeit durch eine transparente Außendarstellung in Zukunft vor Fremddefinitionen durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bewahren. Erklärtes Ziel des § 8a SGB VIII soll es sein, den Kindern und Jugendlichen und deren Familien glaubwürdig mit der Absicht gegenüber zu treten, ihnen helfen zu wollen, ohne die Eltern oder andere Beteiligte dabei diskriminieren und abwerten zu müssen. Daraus lässt sich mit Sicherheit für die Zukunft eine wesentlich qualifiziertere Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe ableiten.¹⁴⁹

¹⁴⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 2

¹⁴⁵ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 1

¹⁴⁶ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 5

¹⁴⁷ ebd., § 8a Rn. 6

¹⁴⁸ vgl. Werner 2006, Expertise, S. 4

¹⁴⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 7 f

2.4 Die Informations- und Risikoabschätzung

2.4.1 „Gewichtige Anhaltspunkte“

Der § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat nun ausdrücklich klargestellt, dass das Jugendamt die Pflicht hat, helfend aktiv zu werden, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Hierbei meint die Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB eine deutlich höhere Schwelle als die fehlende Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII.¹⁵⁰ So sind die „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages.¹⁵¹ Aber die Pflicht zum Tätigwerden beschränkt sich auf die Kenntnis von konkreten Hinweisen oder ernst zu nehmenden Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung und es ist dabei unerheblich, ob diese dem Jugendamt mit persönlichen Angaben, auf legalem oder gegen Datenschutzbestimmungen widersprechendem Wege im Rahmen von Eigeninitiative oder durch Informationen von außen zukommen. Aber auch anonymen Hinweisen hat das Jugendamt nachzugehen und ggf. die Pflicht, darüber hinaus weitere Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu gewinnen.¹⁵² Das Gesetz bindet die Jugendhilfe jedoch nicht, bei jeder „Denunzierung“ das hier geforderte Verfahren einzuleiten, da die Fachkräfte einen vorgängigen Beurteilungsspielraum bei der Gewichtung der Anhaltspunkte haben¹⁵³ und das Jugendamt auch nicht in der Verantwortung steht, überall eine Kindeswohlgefährdung zu unterstellen, da es weder gesetzlich gewollt noch den Jugendämtern möglich ist, alle Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu kontrollieren.¹⁵⁴ Daraus resultierend müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ den Begriff der Kindeswohlgefährdung inhaltlich füllen und dieser knüpft somit an den § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB an, welcher im Zusammenhang mit der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Eltern die Schwelle des staatlichen Eingreifens in das Elternrecht markiert.¹⁵⁵ „Gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung können sein:

Die äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen mit

- massiven oder wiederholten Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursachen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- starker Unterernährung, Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- oder Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne) oder

¹⁵⁰ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 9

¹⁵¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 13

¹⁵² vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 9 f

¹⁵³ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 9

¹⁵⁴ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 12

¹⁵⁵ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 14

- mehrfach völlig witterungsunangemessener oder völlig verschmutzter Kleidung.

Das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen durch

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen,
- berauschtes und/oder benommenes bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniertes Wirken (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten, Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- wiederholtes Aufhalten zu altersunangemessenen Zeiten ohne eine Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- ständiges oder häufiges Fernbleiben der Schule oder das gehäufte Begehen von Straftaten.

Das Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft durch

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

Die familiäre Situation durch

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße),
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen oder
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten angehalten (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Die persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft durch

- ein stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache) oder häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Die Wohnsituation durch

- starke Vermüllung, völlige Verschmutzung oder das Aufweisen äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen),
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“) oder
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.¹⁵⁶

So reicht aber eine lediglich potenzielle Gefährdung nicht aus um im Hinblick auf den § 1666 BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, da eine konkrete Gefahr vorhanden sein muss, die entsprechend ihres Ausmaßes als zu erwartende Folge eine erhebliche Schädigung unterstellen lassen muss. Für das Verfahren nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII lässt sich aber ableiten, dass „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Annahme einer Gefährdung ausreichen, damit das Jugendamt entsprechenden Hinweisen nachgeht und im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos entscheidet, ob es das FamG anruft. Folglich sind die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung im § 1666 BGB nicht der Maßstab für die Bewertung „gewichtiger Anhaltspunkte“ nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.¹⁵⁷

2.4.2 Die Risikoabschätzung im Fachteam

Die einzelne Fachkraft des Jugendamtes soll mit der Verantwortung bei der Risikoabschätzung zur Sicherung des Kindeswohls nicht alleine gelassen werden und daher formuliert der § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen soll und normiert somit einen fachlichen Mindeststandard.¹⁵⁸ Denn das Gefährdungsrisiko ist kein objektiver Tatbestand, sondern immer eine Interpretation von Wahrnehmungen, Annahmen und Prognosen.¹⁵⁹ Auch kommt es in Hilfebeziehungen zwischen den Helfern und Klienten häufig zu Wechselwirkungen, die auch Bestandteil des professionellen Handelns sind. Daher ist die Reflexion der Wahrnehmungen und Fakten und die Interpretation dieser im Fachteam als methodische Form unverzichtbar und müssen demzufolge geschulten bzw. bewussten Arbeitsabläufen und Regeln unterworfen sein. Dabei bleiben die Entscheidungen nach einer Beratung im Fachteam, unabhängig ob sie gemeinsam, von der fallführenden Fachkraft oder aufgrund einer Weisung von Vorgesetzten getroffen werden, in der Verantwortung der einzelnen Fachkraft. Bei der Pflicht zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte handelt es sich aus rechtlicher Sicht um die konkrete Vorgabe zum

¹⁵⁶ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 78 f

¹⁵⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 14 f

¹⁵⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 13

¹⁵⁹ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 10

Verwaltungsverfahren,¹⁶⁰ was allein aber noch nicht die Qualität der Entscheidungsfindung sichert, solange die Fachkräfte nicht über spezifische Kompetenzen hinsichtlich der Risikoabschätzung verfügen. Auch wurde im Hinblick auf die Entscheidungsfindung, ob ggf. das FamG nach § 50 Abs. 3 a. F. SGB VIII angerufen werden soll, schon seit langem in der Fachliteratur die verpflichtende kollegiale Beratung gefordert. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII in Anlehnung an den § 36 Abs. 2 SGB VIII nachgekommen.¹⁶¹ Da sich die Verpflichtung zur kollegialen Beratung an das Jugendamt als Behörde des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe richtet, hat es für die Risikoabschätzung die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, indem das Jugendamt entsprechende Verfahrensregelungen entwickelt und die Fachkräfte hinreichend fachlich, inhaltlich wie auch praktisch qualifiziert. Allerdings formuliert der § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Qualifikation der zu beteiligenden Personen, sondern es lässt sich nur das Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften ableiten bzw. muss zumindest dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach die zusätzlich hinzugezogene Fachkraft über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen. Auch können in Einzelfällen externe Fachleute wie Ärzte, Psychologen oder Polizeibeamte für eine spezifische Expertise hinzugezogen werden, wenn die fallführende Fachkraft bei der Risikoabschätzung für sinnvoll und notwendig erachtet.¹⁶² Auch ist im Rahmen der Risikoabschätzung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII innerhalb des Fachteams der Austausch über Sozialdaten zulässig bzw. dürfen diese Daten bei einem jugendamtsinternen oder örtlichen Zuständigkeitswechsel nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII weitergegeben werden. Bei der Hinzuziehung externer Personen ist zu prüfen, ob die Aufgabenerfüllung die Weitergabe der Sozialdaten zulässt oder diese zu anonymisieren sind.¹⁶³ Da nicht die generelle Einsatzbereitschaft eines Fachteams rund um die Uhr gefordert werden kann, muss in Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung, wie z. B. der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, die fallführende Fachkraft nach § 42 SGB VIII das Kind oder den Jugendlichen in den Nachtstunden in Obhut nehmen und in nicht dringenden Fällen die Risikoabschätzung im Fachteam am folgenden Tag oder, wenn es verantwortbar erscheint, am folgenden Werktag vornehmen.¹⁶⁴ Im Anhang dieser Arbeit finden sich Beispiele für Prüf- und Meldebögen einer strukturierten Risikoabschätzung (S. 82 ff).

¹⁶⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 13 f

¹⁶¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 26

¹⁶² ebd., § 8a Rn. 27 f

¹⁶³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 16

¹⁶⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 27

2.4.3 Die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Das Einbeziehen der Klienten in die fachliche Beurteilung gehört grundsätzlich und untrennbar zur Hilfe wie zur Hilfebeziehung und ist damit entscheidendes Merkmal sozialpädagogischer Qualität. Demzufolge müssen die Helfer bei den Kindern und Jugendlichen sowie bei deren Eltern um eine Mitgestaltung im Hilfeprozess werben. Im § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII ist dieser sozialpädagogische Grundsatz und dessen Einhaltung vorgegeben, der sich aus dem verfassungsrechtlichen Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ableitet.¹⁶⁵ Vor diesem Hintergrund formuliert der § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, dass die Klärung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung zuerst mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu erfolgen hat,¹⁶⁶ die darüber hinaus zu beraten und zu unterstützen sind, um kompetente und eigenverantwortliche Entscheidungen zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen treffen zu können.¹⁶⁷ Weiter ist auch die Verarbeitung von Informationen über andere Personen aus dem Familiensystem im Rahmen der Risikoabschätzung und für die Feststellung von Leistungsvoraussetzungen oder die Wahrnehmung anderer Aufgaben zulässig. Bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung besteht auch dann die grundsätzliche Pflicht, die Personensorgeberechtigten bei der Abwendung der Gefährdung aktiv mit einzubeziehen, wenn diese selbst an der Gefährdung durch ihr Handeln oder Unterlassen beteiligt waren. Aus fachlichem Hintergrund entspricht die Beteiligungspflicht dem Grundsatz der gemeinschaftlichen Problemkonstruktion mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern und verstärkt damit auch das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Im Einzelfall kann aber auch nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII davon abgesehen werden, die Personensorgeberechtigten bei der Klärung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen, wenn unter der Beteiligung der Eltern das Kind oder der Jugendliche massiv belastet wird bzw. mit einer Eskalation der Gefährdungssituation zu rechnen ist. Die Verpflichtung des Jugendamtes, sich nach § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII beim Klärungsprozess vorrangig an die Personensorgeberechtigten zu wenden, entspricht auch der Verpflichtung der Eltern, sich gemäß ihrer Elternverantwortung an der Aufklärung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu beteiligen.¹⁶⁸ Verweigern die Eltern aber ihre Mitwirkung am Klärungsprozess oder bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos oder sind sie nicht in der Lage, geeignete Hilfen für sich anzunehmen, ist das Jugendamt schon dann verpflichtet, nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII das FamG anzurufen und kann damit bereits vor der Feststel-

¹⁶⁵ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 17 f

¹⁶⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 17

¹⁶⁷ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 19

¹⁶⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 17 f

lung einer Kindeswohlgefährdung in die Pflicht genommen werden. Bei der Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen und der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist deren Alter, Entwicklungsstand, ihre augenblickliche Verfassung und auch ihre Loyalitätsverpflichtung gegenüber den Eltern maßgeblich zu berücksichtigen. Auch darf bei den Kindern oder Jugendlichen nicht der Eindruck entstehen, dass über sie hinweg entschieden wird, dass sie nicht ernst genommen werden oder der eigene Wunsch und Wille unbeachtet bleiben.¹⁶⁹ Denn wie auch bei der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder und Jugendlichen mitgestaltende Subjekte des Hilfeprozesses.¹⁷⁰ Auch ist darauf zu achten, die Kinder und Jugendlichen nicht mit unverständlichen und schwierigen Fragen zu überfordern, da es unter dem eventuellen Befragungsdruck zu mehrdeutigen Antworten und demzufolge zu massiven Folgen für die Betroffenen und die Institutionen kommen könnte. Weiter sind für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auch eine freundliche, wertschätzende und zugewandte Haltung, eine geschützte und vertrauensvolle Atmosphäre und die Chance, durch eine Vertrauensperson begleitet zu werden, sehr wichtig. Um Ängste oder Unsicherheiten bei den Kindern und Jugendlichen abzubauen, sollten mögliche Konsequenzen, die sich aus der Gesprächssituation ergeben könnten, schon im Vorfeld besprochen und erklärt werden.¹⁷¹

2.4.4 Informationen von Dritten

Das Einholen von Informationen bei Dritten im Verlauf der Risikoabschätzung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung, wie z. B. bei Lehrern, Fachkräften in Tageseinrichtungen oder Nachbarn, kann im Einzelfall sinnvoll und notwendig sein und ist nach der Änderung des § 62 SGB VIII durch das KICK auch zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrages dies nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII erfordert. Es kann im Einzelfall also notwendig sein, bei Dritten ergänzende Informationen einzuholen oder, wenn im Rahmen der Risikoabschätzung die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken bzw. bei der bestehenden Gefahr einer verdeckten Kindeswohlgefährdung nicht miteinbezogen wurden,¹⁷² wodurch die Wichtigkeit der Arbeit für den Aufbau einer Hilfebeziehung dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden soll. Auch ist eine ausschließliche Informationserhebung bei Dritten nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll, wenn die Informationsgewinnung bei dem von der Datenerhebung Betroffenen die Bereitschaft zur Hilfeannahme ernsthaft gefährdet, was

¹⁶⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 22 f

¹⁷⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 19

¹⁷¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 23

¹⁷² ebd., § 8a Rn. 24

vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch zu prüfen wäre. Denn besonders in Fällen einer Konfrontation des potenziellen Täters mit den Missbrauchsvermutungen ist der Geheimhaltungsdruck gegenüber den Kindern oder Jugendlichen oftmals so massiv, dass damit eine Erhöhung der Gefährdungssituation verbunden sein kann.¹⁷³

2.4.5 Das Angebot von Hilfen

Nach § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII haben unterstützende Hilfen Vorrang vor den Eingriffen in die elterliche Sorge, wodurch das Jugendamt verpflichtet wird, den Eltern oder Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anzubieten.¹⁷⁴ Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflicht der Leistungsberechtigten nach den §§ 13 und 14 SGB I, die somit verfassungsrechtlicher Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind. Kann die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen abgewendet werden, eröffnet sich daraus der Vorrang vor den Eingriffen in das Elternrecht.¹⁷⁵ Hilfen meint hierbei alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und bestimmt sind, wie z. B. die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII,¹⁷⁶ die grundsätzlich auf die Sicherung des Kindeswohls ausgerichtet sind. Ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung kann sich also dadurch begründen, dass nach § 27 Abs. 1 SGB VIII eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Um eine längerfristige Hilfe zur Erziehung fachlich zu steuern, bedarf es dann der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.¹⁷⁷

2.5 Die Anrufung des Familiengerichtes

Das Jugendamt hat nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das FamG anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.¹⁷⁸ Aus rechtlicher Sicht steht dem FamG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der § 1666 Abs. 1 BGB zur Verfügung, der durch die Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung für die gesamte Rechtsordnung und somit auch für das SGB VIII gilt. Das FamG trifft dann Entscheidungen zu erforderlichen Maßnahmen die elter-

¹⁷³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 21

¹⁷⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 29

¹⁷⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 23

¹⁷⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 29

¹⁷⁷ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 14

¹⁷⁸ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 2

liche Sorge betreffend, wenn es nach einer zweistufigen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass erstens das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet ist und folgend, ob die Eltern gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.¹⁷⁹ Vor der Einführung des § 8a SGB VIII war die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, also die Anrufung des FamG, im § 50 Abs. 3 SGB VIII geregelt, dessen Formulierung sich nun im § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII wiederfinden lässt.¹⁸⁰ Aus der Handlungsverpflichtung lassen sich aber für das Jugendamt keine Eingriffsbefugnisse in das Elternrecht ableiten. So hat sich das Jugendamt bei Gefährdungen des Kindeswohls zunächst auf seine sozialpädagogischen Hilfe- und Unterstützungsaufgaben zu konzentrieren.¹⁸¹ Ob eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt, lässt sich auch anhand der Beantwortung folgender vier Fragen beurteilen:

1. Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Sehen oder akzeptieren die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Stimmen die Aussagen, Meinungen und Ansichten der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten mit denen der beteiligten Fachkräfte zur Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Akzeptieren und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen angebotenen Hilfen anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Ergibt sich durch die Beantwortung dieser Fragen für die Fachkräfte des Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung und kommt auch das FamG nach seiner zivilrechtlichen Bewertung zu dieser Einschätzung, wird es die erforderlichen Maßnahmen zur Eröffnung des Hilfezugangs für die Kinder und Jugendlichen treffen. Da das Gesetz das FamG dessen ungeachtet auch zur eigenständigen Prüfung der Sachverhalte verpflichtet, somit auch z. B. Ablehnungen eines Sorgerechtsentzuges ergehen können, hat das Jugendamt diese richterlichen Entscheidungen oder Nichtentscheidungen in den weiteren Hilfeverlauf zu integrieren bzw. hat die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim OLG einzuleiten. Wird eine Trennung der Kinder oder Jugendlichen von der elterlichen Familie durch das FamG nach § 1666 Abs. 1 BGB veranlasst, ist dies nur dann zulässig,

¹⁷⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 44

¹⁸⁰ ebd., § 8a Rn. 37

¹⁸¹ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 2

wenn die Gefährdung nicht durch den Vorrang öffentlicher Hilfen abgewendet werden kann.¹⁸² Ob das Jugendamt das Tätigwerden des Gerichtes für erforderlich hält bzw. die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erfüllt sind, liegt in der Beurteilung des Jugendamtes. Können Gefährdungen ohne Eingriffe in die elterliche Sorge durch angenommene Hilfen abgewendet werden, bedarf es keiner Anrufung des Gerichtes. So gilt die Anrufungspflicht nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nur gegenüber dem FamG und schließt diese gegenüber dem Strafgericht, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei aus. Da sich keine Verpflichtung zur Anrufung von Strafgerichten oder der Polizei aus dem SGB VIII ableiten lässt, werden lediglich Aussagen zur Informationsweitergabe an solche Stellen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen. Aber über das Einschalten des Gerichtes hinaus verweist die Vorschrift auch ausdrücklich auf die Befugnis zu einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.¹⁸³

2.6 Das Einschalten anderer Institutionen

2.6.1 Das Werben um Inanspruchnahme

Die Hilfen des Jugendamtes und das Anrufen des FamG sind nicht alle Optionen, wie Kinder oder Jugendliche und deren Eltern bei der Abwendung einer drohenden bzw. vorhandenen Kindeswohlgefährdung unterstützt werden können. So gehören z. B. die medizinische Versorgung, die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger oder ein Intervenieren der Polizei als Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörde nicht zu den Aufgaben des Jugendamtes oder des FamG. Demgemäß liegt die Inanspruchnahme anderer Institutionen, wie z. B. der oben genannten, auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in der Verantwortung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Werden aber andere Institutionen für die Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich, hat das Jugendamt bei den Eltern nach § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII um die Inanspruchnahme dieser Dienste zu werben bzw. auf die Unterstützung durch andere Stellen hinzuwirken und unterstreicht somit den Hilfeauftrag der Jugendhilfe im Kinderschutz.¹⁸⁴

2.6.2 Das Handeln bei „Gefahr im Verzug“

Wenn nach § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eine potenzielle oder festgestellte Gefährdung des Kindeswohls ein sofortiges Handeln erfordert, also i. S. des Gefahrenabwehrrechts eine „Gefahr im Verzug“ vorliegt, ist das Jugendamt verpflichtet, andere und zuständige

¹⁸² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 43 f

¹⁸³ ebd., § 8a Rn. 37 f

¹⁸⁴ ebd., § 8a Rn. 52 f

Stellen zur Abwendung einer Gefährdung einzuschalten. Daher ist in solchen akuten Notsituationen, auch wenn sie vermutet sind, eine funktionierende und koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei und auch anderen Stellen unbedingt gefordert. Dies beinhaltet z. B. die Aufgabe der Polizei, im Rahmen ihres Gefahrenabwehrauftrages gefährdete Kinder oder Jugendliche aufzufinden oder die Aufgabe der Gesundheitspflege, eine sofortige medizinische Versorgung zu gewährleisten, wenn diese wegen des Widerstands oder der Nichterreichbarkeit der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann. Der § 8a Abs. 4 SGB VIII wiederholt die Verantwortung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder und kennzeichnet dadurch auch das Verhältnis zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und den hilfebedürftigen Familien. So sollen die Fachkräfte in Krisensituationen den Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern zur Seite stehen und wenn möglich, nur bei „Gefahr im Verzug“ andere Stellen oder Institutionen einschalten. Die Vorschrift folgt der Intention, Vertrauen zwischen den Fachkräften und den Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern für eine Hilfebeziehung aufzubauen, damit sich die Familien mit ihren Problemen öffnen und auch helfen lassen.¹⁸⁵

2.7 Die Mitverantwortung von freien Trägern nach § 8a SGB VIII

2.7.1 Das Eröffnen von Hilfezugängen

Da „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung sich auch immer durch Anzeichen für einen Hilfebedarf kennzeichnen, muss sich der Leistungserbringer bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos auch immer mit der Fragestellung auseinandersetzen, wie die eigene Hilfeleistung zur Sicherung des Kindeswohls beitragen kann. Daher müssen sie auch bei einem etwaigen Hilfekontakt Auffälligkeiten, Entwicklungsprobleme und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit den Beteiligten thematisieren, um danach ihre eigenen Ressourcen und Hilfemöglichkeiten zu überprüfen und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten zur Abwendung einer Gefährdung anbieten.¹⁸⁶ Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel entsprechend haben unterstützende Hilfen Vorrang vor Eingriffen in die elterliche Sorge.¹⁸⁷ Ist die Inanspruchnahme weiterer Hilfen erforderlich, ist es die Aufgabe der Fachkräfte von Trägern und Diensten, ihren Hilfezugang so zu nutzen, um bei den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten auch für weitere Hilfen durch das Jugendamt zu werben. Denn führt die Vermeidung der Inanspruchnahme von weiteren und präventiven Hilfen zu

¹⁸⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VII, § 8a Rn. 54 f

¹⁸⁶ ebd., § 8a Rn. 32

¹⁸⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 29

einer Eskalation der familiären Krisensituation und ggf. zur Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus der Familie, bestätigen sich häufig die Ängste der Familien vor dem Jugendamt als „Kinderwegnahmebehörde“. Daher dient § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch der Verbesserung der Kooperation zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, um durch unterstützte und fachkompetente Beratung mit den Kindern, den Jugendlichen und deren Eltern Hilfsperspektiven zu erarbeiten.¹⁸⁸ In diesem Zusammenhang sind mit Hilfen alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeint, aber vor allem die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII.¹⁸⁹ Innerhalb der Kooperation soll sich der Informationsaustausch stets an den gesetzlichen Vorgaben und am Erfolg der Hilfe orientieren, da die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, mit ihrem Klientel eine Vertraulichkeit im Umgang mit den Sozialdaten zu vereinbaren, die gleichwohl den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben der öffentlichen Träger nach § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechen. Denn die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist zulässig, wenn es der Aufgabenerfüllung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X dient und der Erfolg der eigenen Hilfe dadurch nicht in Frage gestellt wird. Müssen dennoch Informationen ohne das Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden, kann dieses dann auch immer eine Störung der Vertrauensbeziehung zur Folge haben, was es für die weitere Hilfebeziehung zu beachten gilt.

Sollte nach einer Beratung und Gefahrenabschätzung im Fachteam eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, zu dessen Abwendung die Inanspruchnahme weiterer Hilfen erforderlich ist, die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten trotz entsprechender Motivierungsarbeit die Hilfen aber nicht annehmen,¹⁹⁰ müssen die Fachkräfte der freien Träger in dieser Situation das Jugendamt informieren.¹⁹¹ Denn handelt es sich nach der Einschätzung der Fachkräfte um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und war das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolglos, ist die Informationsweitergabe nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und bei „anvertrauten Daten“ nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII datenschutzrechtlich zulässig.¹⁹²

¹⁸⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 33 f

¹⁸⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 29

¹⁹⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 36

¹⁹¹ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 12

¹⁹² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 36

2.7.2 Die verpflichtende Fachberatung

Entsprechend § 8a SGB VIII ist bei Trägern von Einrichtungen und Diensten die Wahrnehmung des Schutzauftrages nur für die dort beschäftigten Fachkräfte bzw. für Personen verpflichtend, die nach Abschluss ihres Studiums ein Berufspraktikum absolvieren, wobei nebensächlich ist, ob diese in einer Freistellung, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich tätig sind. Somit sind also Personen ohne einschlägige Qualifikation, Personen in Ausbildung oder Studierende im Rahmen eines Praktikums, die von Trägern der Einrichtungen und Dienste bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII einbezogen sind, von der verpflichtenden Wahrnehmung des Schutzauftrages ausgenommen.¹⁹³ Der § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII formuliert zum einen, dass eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen ist und zum anderen entsprechend des § 8a Abs. 1 SGB VIII die kollegiale Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Wenn der Gesetzgeber den Fachkräften des Jugendamtes eine ausreichende Kompetenz zur Bewertung der Gefährdungsrisiken unterstellt, lässt sich dieses nur aus ihrer beruflichen Qualifikation und aus ihrer Aufgabenstellung ableiten, d. h. sie durch ihr Erfahrungswissen zu Experten zu berufen. Zusätzlich sollen durch das Zusammenwirken der Fachkräfte auch mögliche Fehlentscheidungen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Fachkräfte aus den Erziehungshilfen der freien Träger mit denselben Qualifikationen den Jugendamtsfachkräften gleichzustellen.¹⁹⁴ Da aber auch viele Fachkräfte von Leistungserbringern in der Jugendhilfe, bedingt durch die unterschiedlichsten Ausbildungen und Professionalitäten, häufig nicht über die spezifischen Erfahrungen und Qualifizierungen bei der Diagnostizierung von Kindeswohlgefährdungen verfügen, bedürfen sie daher der fachkundigen Beratung, z. B. durch die Jugendämter. Denn allein eine Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte legitimiert noch nicht zur Bewertung der vermeintlich „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung. So ist diese Fachkraft auch schon im Vorfeld einer etwaigen Kindeswohlgefährdung zu bestimmen bzw. in akuten Not-situationen zu kontaktieren.¹⁹⁵ Dem Jugendamt kommt hier im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung bei der Sicherstellung der notwendigen Fachberatung eine Koordinierungsfunktion zu, die sicherstellen soll, dass die Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten Ansprechpartner finden, die in Notsituationen, zum fachlichen Austausch im Einzelfall und zur Fort- und Weiterbildung verlässlich zur Verfügung stehen. Auch kann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ derselben

¹⁹³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 29

¹⁹⁴ vgl. Theißen 2006, Expertise, S. 28

¹⁹⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 29 f

Einrichtung oder demselben Dienst angehören bzw. auch außerhalb dieser zu finden sein, wenn die eigenen fachlichen oder personellen Kompetenzen eine qualifizierte Fachberatung nicht gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist eine sofortige und direkte Meldung an das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich nicht beabsichtigt, da der § 8a SGB VIII weder das Jugendamt zu einer Meldebehörde noch die Leistungserbringer zu Meldern erhebt. Die Inanspruchnahme der fachlichen Beratung für die Fachkräfte soll nicht die Abgabe des Falls und der Verantwortung implizieren, sondern es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit der bestehende Hilfekontakt zur Familie nicht unterbrochen wird. Eine Informationspflicht an das Jugendamt im Sinne der Vertraulichkeit nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ohne das Einverständnis der Betroffenen, ist nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und der nicht ausreichenden Inanspruchnahme von Hilfen gegeben.¹⁹⁶ Hier sollte dann die Fachberatung eher im Jugendamt, und wenn es der Einzelfall verlangt, nach § 64 Abs. 2a SGB VIII in anonymisierter oder pseudonymisierter Form geschehen.¹⁹⁷ Für eine entsprechende Leistungsfähigkeit sind ebenso transparente Vertretungsregelungen durch das Jugendamt erforderlich, um eine 24stündige und spontane Erreichbarkeit für eine akute Fach- und Fallberatung zu gewährleisten.¹⁹⁸

2.7.2.1 Die Fachkraft nach § 72 SGB VIII

Besonders im Hinblick auf den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bestimmt der § 72 SGB VIII die Grundsätze über die Qualifikation von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, da der Erfolg der Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien entscheidend von den spezifischen Qualifikationen der Fachkräfte abhängt.¹⁹⁹ Denn die Fachkräfte müssen bei der Erfüllung des Schutzauftrages „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, im Zusammenwirken mit mehreren und unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ das Gefährdungsrisiko abschätzen, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen hinzuziehen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und ggf. das Jugendamt informieren.²⁰⁰ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden somit unmittelbar verpflichtet, zunächst nur hauptberufliche Fachkräfte zu beschäftigen.²⁰¹ Daher sind also neben- tätige oder ehrenamtliche Kräfte von dieser Vorschrift nicht betroffen. Dementsprechend sind nach § 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräfte nur Personen, die hauptamtlich

¹⁹⁶ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 31 f

¹⁹⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 28

¹⁹⁸ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 31

¹⁹⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 1 f

²⁰⁰ vgl. Deutscher Verein 2006 a

²⁰¹ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 1

bei den Jugendämtern bzw. Landesjugendämtern oder in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt sind²⁰² und die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten und formal abgeschlossen haben.²⁰³ Allerdings entspricht es dem grundsätzlichen und allgemeinen Verständnis der gegenseitigen Schutzpflichten und des gesellschaftlichen Miteinanders, bei jedem Fall von Kindeswohlgefährdung zu handeln, unabhängig davon, ob dies eine Fachkraft betrifft oder nicht.²⁰⁴ Indem der § 72 Abs. 1 SGB VIII auch die Zulassung von Personen ohne entsprechende Ausbildung aufgrund besonderer Erfahrungen zulässt, bedarf es in solchen Fällen einer ausdrücklichen und pflichtigen Begründung, da das Jugendamt als Fachbehörde für die Erfüllung seiner Aufgaben auf qualifiziertes Personal angewiesen ist, um seinen allgemeinen und besonderen Verpflichtungen nachzukommen.²⁰⁵ Im Einzelfall kann es also auch fachlich begründet sein, speziellen Personengruppen den Weg in die berufliche Ausübung offen zu halten, so z. B. Ex-Abhängigen in der Drogenhilfe oder ehemaligen „Straßenkindern“ in der Straßensozialarbeit.²⁰⁶ Da aus § 72 Abs. 1 SGB VIII nicht hervorgeht, welche Ausbildung von den Fachkräften erwartet wird, lässt sich das Fachkräftegebot aus der Verpflichtung der öffentlichen Träger ableiten, die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 Abs. 2 und 3 SGB VIII zu gewährleisten, um das Handeln als sozialpädagogische Fachbehörde zu ermöglichen.²⁰⁷ Demnach sind die im Zentrum stehenden Fachkräfte vor allem Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, aber auch Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten u. s. w. Angesichts der ständigen Veränderung fachlicher Anforderungen kann diese Aufzählung nicht abschließend sein²⁰⁸ und welche Qualifikation im konkreten Fall die angemessene ist, nicht allgemein vorgegeben werden.²⁰⁹

Da alle hauptberuflich tätigen Personen nach ihrer Persönlichkeit für die wahrgenommenen Aufgaben geeignet sein müssen, wurde in diesem Zusammenhang mit der Erweiterung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung durch das KICK der § 72a SGB VIII eingeführt. Demgemäß soll die öffentliche Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen der im § 72a SGB VIII angeführten Straftaten verurteilt worden sind und sich dadurch aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet erwiesen haben. Auch konkretisiert der § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Anforderungen für eine fachgerechte Wahrneh-

²⁰² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 3

²⁰³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 5

²⁰⁴ vgl. Deutscher Verein 2006 a

²⁰⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 5 f

²⁰⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 10

²⁰⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 6

²⁰⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 7 f

²⁰⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 9

mung aller Kernaufgabenbereiche der Jugendämter durch Fachkräfte. So dürfen nur noch Personen mit entsprechenden Qualifikationen, z. B. im ASD, der Adoptionsvermittlung, der Erziehungsberatung, den ambulanten und stationären Erziehungshilfen oder sozialpädagogischen Einrichtungen beschäftigt werden. Auch sind alle leitenden Funktionen nach § 72 Abs. 2 SGB VIII von Fachkräften zu besetzen. Eine leitende Funktion meint hierbei bereits alle diejenigen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere, also mindestens zwei Fachkräfte, verbunden ist. Diese Vorgaben für die Besetzung von leitenden Funktionen gelten für alle Organisationsebenen des Jugendamtes²¹⁰ und erfordern in erster Linie sozialpädagogische und sozialarbeiterische Kompetenzen, die durch Verwaltungserfahrungen oder Zusatzqualifikationen ergänzt werden.²¹¹ Der § 72 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter auch, die Fortbildung und Praxisberatung für die Fachkräfte über z. B. eigene Einrichtungen, Veranstaltungen oder Angebote oder über entsprechende Mittel im Haushalt sicherzustellen, damit sich die Fachkräfte bei Dritten fortbilden können oder über Dritte praxisberaten werden.²¹² Die Praxisberatung, häufig auch als Supervision bezeichnet, ist die Beratung der Fachkräfte durch speziell ausgebildete Praxisberater (Supervisoren) und kann dazu beitragen, die Arbeitsorganisation und Arbeitsmethodik zu verbessern und die fachliche Selbstkontrolle und Selbstverantwortung der Fachkräfte zu ermöglichen.²¹³ Die kontinuierliche Fortbildung ist weiter eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und erhält ihren besonderen Stellenwert im Hinblick auf die stetig steigenden fachlichen Anforderungen, z. B. im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern in Gefährdungssituationen. Dazu gehört das Vertrautmachen mit neuen rechtlichen Grundlagen bzw. neuen Erkenntnissen und Entwicklungen im fachlichen Bereich.²¹⁴ Stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine oder nur unzureichende eigene Angebote oder Mittel für Fortbildungen und Praxisberatungen bei Dritten zur Verfügung, kann dieses eine aufsichtsrechtlich zu beanstandende Rechtsverletzung darstellen. Es ist heute nicht mehr ausreichend, wenn über Angebote oder Mittel nicht nur Fortbildungen, sondern auch Praxisberatungen angeboten werden können und jede Fachkraft nicht mindestens alle zwei Jahre an einer mehrtägigen Fortbildung zu aktuellen Themen ihres Arbeitsbereiches teilnehmen kann. Denn hinsichtlich der Garantenstellung kann die Verletzung fachlicher Standards rechtliche Konsequenzen zur Folge haben und eine einmal erworbene Berufsqualifikation befähigt nicht mehr, den stetig steigenden fachlichen Anforderungen gerecht zu werden, sondern ist

²¹⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 14 ff

²¹¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 16

²¹² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 28

²¹³ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 18 f

²¹⁴ ebd., § 72 Rn. 17

eine berufslebenslange Aufgabe.²¹⁵ Zwar verpflichtet der § 72 SGB VIII nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dennoch ist diese Vorschrift auch für die Träger der freien Jugendhilfe maßgebend, da z. B. sowohl im Rahmen der Förderung der freien Träger nach § 74 Abs. 1 SGB VIII, der Anerkennung der freien Träger nach § 75 Abs. 1 SGB VIII, der Beteiligung der freien Träger nach § 76 Abs. 1 SGB VIII und auch bei der Kostenübernahme nach § 77 SGB VIII von gleichen fachlichen Standards ausgegangen werden muss. Dieses gilt in besonderer Weise für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach den §§ 78a ff SGB VIII.²¹⁶

2.7.2.2 Die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Da immer wieder Fälle öffentlich werden, in denen Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche missbraucht und misshandelt haben,²¹⁷ hat der Gesetzgeber zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Übergriffe von Fachkräften und anderem Personal in Einrichtungen und Diensten im Rahmen des KICK dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besondere Pflichten zur Prüfung der persönlichen Eignung durch den § 72a SGB VIII auferlegt.²¹⁸ Dadurch soll verhindert werden, dass Personen mit bestimmten schädlichen Neigungen in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Träger beschäftigt werden. So formuliert § 72a SGB VIII, welche rechtskräftig verurteilten Straftäter das Erfordernis der persönlichen Eignung zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfüllen. Dies war bereits bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII selbstverständlich, aber dadurch nicht ausgeschlossen.²¹⁹ Der § 72a Satz 1 SGB VIII benennt als Voraussetzung für das Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines der folgenden Straftatbestände des StGB:

- die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 StGB,
- den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB, den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen nach § 174a StGB, den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung nach § 174b StGB oder unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses nach § 174c StGB,

²¹⁵ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72 Rn. 28 f

²¹⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72 Rn. 15 f

²¹⁷ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 4

²¹⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72a Rn. 1 f

²¹⁹ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 4

- den sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB bzw. den schweren sexuellen Missbrauch nach § 176a StGB, den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB,
- die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB bzw. mit Todesfolge nach § 178 StGB,
- den sexuellen Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen nach § 179 StGB,
- die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 StGB, die Ausbeutung von Prostituierten nach § 180a StGB oder die Zuhälterei nach § 181a StGB,
- den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB,
- exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB, die Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB,
- die Verbreitung von pornographischen Schriften nach § 184 StGB oder gewalt- oder tierpornographischer Schriften nach § 184a StGB, die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB, die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Telefondienste nach § 184c StGB, die Ausübung der verbotenen Prostitution nach § 184d StGB, die jugendgefährdende Prostitution nach § 184e StGB sowie
- die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB.²²⁰

Aber ob diese Neuregelung für eine effektive Prävention ausreichend ist, Kinder und Jugendliche vor bestimmten Straftätern zu schützen, ist fraglich. So hofft der Gesetzgeber dennoch, dass der § 72a SGB VIII auch eine abschreckende Wirkung auf bestimmte Personen mit pädophilen Neigungen haben kann bzw. hat. So wird in Zukunft darauf zu achten sein, dass sowohl beim Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII, bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder bei der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sowie beim Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 78a ff SGB VIII, die in § 72a SGB VIII formulierte Präventionsabsicht für die Träger und Anbieter von Einrichtungen und Diensten einen entsprechenden Stellenwert hat.²²¹

Um auszuschließen, dass Personen beschäftigt werden, die wegen der eben angeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, haben sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis entsprechend § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen zu lassen.²²² Die Vorlage des Führungszeugnisses soll danach in re-

²²⁰ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72a Rn. 8 ff

²²¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 5 f

²²² ebd., § 72a Rn. 8

gelmäßigen Zeitabständen, nicht unter drei und nicht über fünf Jahren, verlangt werden.²²³ Demnach sollte der Zeitabstand von der Art der Tätigkeit und der bisherigen Beschäftigungsdauer abhängen, da das Gefährdungsrisiko bzw. das Schutzbedürfnis im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe geringer als etwa z. B. bei sozialpädagogischen Diensten sein dürfte.²²⁴ Die Weigerung zu einer wiederholten Vorlage des Führungszeugnisses wird dann als Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag zu deuten sein und kann zu einer verhaltensbedingten Kündigung bzw. bei Beamten zu einem Dienststrafverfahren führen.²²⁵ Wenn sich aus einer Wiederholungsanfrage beim BZRG ergibt, dass ein Beschäftigter bzw. eine Fachkraft in der Zwischenzeit rechtskräftig wegen mindestens einer der im § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände verurteilt worden ist, muss dies nicht gleichsam automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen, da zunächst auch die Umstände des Einzelfalles zu prüfen sind. Aber zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ist der Beschäftigte von seinem entsprechenden Arbeitsbereich zu suspendieren oder anderweitig zu beschäftigen.²²⁶ Die Kosten des Führungszeugnisses sind bei einer Erstbewerbung vom zu Beschäftigenden selbst zu tragen, da sie zu den allgemeinen Bewerbungsunterlagen gehören. Bei der Vorlagepflicht im Rahmen des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses hat der Anstellungsträger die Kosten zu tragen, da sowohl die öffentlichen Träger durch Gesetz als auch die freien Träger ggf. durch Vereinbarungen zu dieser Überprüfung verpflichtet sind.²²⁷ Der Gesetzgeber hat für diesen Bereich keine Möglichkeiten, auf das individuelle Arbeitsverhältnis bei freien Trägern Einfluss zu nehmen und ist hier daher auf das Instrument der Vereinbarungen angewiesen.²²⁸ So haben nach § 72a Satz 3 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels Vereinbarungen mit den freien Trägern oder Anbietern von Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten, dass diese nach § 72a Satz 1 SGB VIII keine der dort genannten Personen beschäftigen.²²⁹ Da § 72a SGB VIII hinsichtlich der persönlichen Eignung auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist, bezieht sich dieser nur auf die hauptberuflich Beschäftigten. Aber bei dem hohen Anteil von Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe werden freiwillige Vereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben sein, um diese Gesetzeslücke zu schließen.²³⁰

²²³ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 14

²²⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 72a Rn. 12

²²⁵ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 9

²²⁶ ebd., § 72a Rn. 15

²²⁷ ebd., § 72a Rn. 9

²²⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006 a, SGB VIII, § 72a Rn. 16

²²⁹ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 72a Rn. 18

²³⁰ ebd., § 72a Rn. 11

2.7.2.3 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Der Gesetzgeber formuliert im § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt ein Zusammenwirken von mehreren Fachkräften, da er davon ausgeht, dass beim öffentlichen Jugendhilfeträger, speziell dem ASD, eine ausreichende Fachkompetenz durch die Jugendamtsmitarbeiter vorhanden ist.²³¹ Für die freien Träger als Leistungserbringer fordert der § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, dass diese Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen haben und für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen müssen.²³² So ergibt sich für die freien Träger im Kontext der Pluralität die Wahl, da die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht nur aus den eigenen Reihen der Leistungserbringer selbst rekrutiert werden kann oder muss, sondern auch aus dem regionalen und strukturellen Umfeld kommen kann. Die Formulierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verweist somit auf die Doppelqualifikation der Erfahrung und Ausbildung und schränkt demzufolge den Personenkreis der Fachkräfte ein.²³³ Je nach Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen können diese unterschiedlich qualifizierte bzw. erfahrene Fachkräfte sein, da bei Fragen von sexuellem Missbrauch andere spezifische Kompetenzen als bei Fragen von Kindesvernachlässigung oder bei häuslicher Gewalt erforderlich sind.²³⁴ So benötigt die „insoweit erfahrene Fachkraft“ spezifische Kenntnisse über:

- die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthafter Beziehungen,
- das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt,
- die Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz (Widerstandskraft) von Kindern in gefährdeten Beziehungen,
- das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern und
- über die Risiken und Ressourcen der Familie.

Sie braucht Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdungen und zum Datenschutz. Auch benötigt sie ein professionelles Selbstverständnis, wozu gehört:

- der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie,
- der Umgang mit der Abwehr und dem Widerstand von Familien,
- die Fähigkeit, Schwieriges und Probleme zu thematisieren und
- die Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern.

Sie braucht Kenntnisse des Hilfesystems, über die Kooperationswege und über den spezifischen Kontext, in dem sie tätig wird:

²³¹ vgl. Büttner 2006, Expertise, S. 2

²³² vgl. Beneke 2006, Expertise, S. 10

²³³ vgl. Büttner 2006, Expertise, S. 2 f

²³⁴ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 11

- über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern durch die Mitarbeiter der Institution,
- über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt und
- über die innere Organisation und Vernetzung der beratenden Institution.²³⁵

Entsprechend der Größe eines freien Trägers kann diese Fachkraft beim Träger selbst angestellt sein, aber für kleinere Träger kann dies auch bedeuten, dass man auf die Ressourcen anderer Institutionen zurückgreifen muss.²³⁶ Diese Institutionen können z. B. die Erziehungsberatung, die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die Beratungsstellen bei sexueller oder häuslicher Gewalt, der ASD des Jugendamtes, die sozialen Dienste der freien Träger oder die Suchtberatung sein.²³⁷ Für diese Fachkräfte, die von außen hinzugezogen werden müssen und für deren Leistung ggf. Kosten entstehen, sollte in den entsprechenden Vereinbarungen auch die Frage der Entgelte geregelt sein.²³⁸ Mittlerweile gehören zwar Vereinbarungen mit den freien Trägern bzgl. des Schutzauftrages zur gängigen Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, aber viele dieser Vereinbarungen enthalten keine nähere Bestimmung, was unter dem Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu verstehen ist.²³⁹ In derselben Weise formuliert z. B. das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg in seinen Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten lediglich, dass die „erfahrene Fachkraft“ eine Person ist, die über eine (sozial) pädagogische bzw. psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung, über Erfahrungen in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl und über eine umfassende Feldkompetenz verfügen muss.²⁴⁰ Hier wäre es ergänzend angebracht, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auch über spezifische Kenntnisse entweder im Bereich der sexuellen Gewalt, der häuslichen Gewalt oder körperlichen und gesundheitlichen Vernachlässigung verfügt bzw. dass im Falle von körperlichen und gesundheitlichen Gefährdungen ein Kinderarzt hinzugezogen werden sollte.²⁴¹ Letztlich lässt sich derzeit aber noch kein einheitlicher Standard für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ festlegen, bis sich die derzeitige Fachdiskussion auf einen solchen, z. B. im Rahmen bereits durchgeführter Fortbildungen für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ geeinigt hat.²⁴²

²³⁵ vgl. Kohaupt 2006, Expertise, S. 15 f

²³⁶ vgl. Büttner 2006, Expertise, S. 3

²³⁷ vgl. Beneke 2006, Expertise, S. 11

²³⁸ vgl. Struck 2006, Expertise, S. 11

²³⁹ vgl. Münder 2007, S. 34

²⁴⁰ vgl. Stadtverwaltung Neubrandenburg, Jugendamt 2007

²⁴¹ vgl. Beneke 2006, Expertise, S. 11

²⁴² vgl. Münder 2007, S. 35

2.7.3 Die Partner der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Die in § 8a Abs. 2 SGB VIII angesprochenen und geforderten Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten haben zu ausführlichen Diskussionen in der Kinder- und Jugendhilfe geführt.²⁴³ So wurde gegen die gesetzliche Regelung, dass das Jugendamt Vereinbarungen zu treffen hat, die sicherstellen, dass der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII auch durch die Fachkräfte der freien Träger wahrgenommen wird, sofort grundsätzliche Bedenken formuliert, da die Autonomie der freien Träger missachtet werde und die freien Träger zu „Verrichtungsgehilfen“ des öffentlichen Trägers werden,²⁴⁴ oder dass hierdurch auch eine Aufgabenzuweisung für Kinderschutzaufgaben an die freien Träger stattfinde.²⁴⁵ Da aber der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor drohenden Gefährdungen selbstverständlicher Gegenstand des Selbstverständnisses aller Jugendhilfeträger sein muss,²⁴⁶ wird man dem Rechtsgedanken des § 8a Abs. 2 SGB VIII nur dann gerecht, wenn man diese Vorschrift als Basis für eine Kooperation zwischen den öffentlichen und den freien Trägern oder Anbietern der Jugendhilfe versteht. Denn nur im Rahmen kooperativer und inhaltlich abgestimmter Vereinbarungen kann eine effektive Sicherung des Kinderschutzes möglich sein.²⁴⁷ Denn der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung ist nicht nur alleinige Aufgabe der Jugendämter, sondern auch die der Träger von Einrichtungen und Diensten, die seit jeher eine Mitverantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Daher richtet sich der § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, schon immer an die gesamte Jugendhilfe und nicht nur an die öffentlichen Träger. Durch den § 8a Abs. 2 SGB VIII ist dieser Schutzauftrag nun auch für die Träger von Einrichtungen und Diensten im Gesetz fundamentiert worden und demzufolge ist die Forderung zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger bzw. der privatrechtlichen Anbieter durch die öffentlichen Träger der verfassungsrechtliche Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Es lässt sich aber nur für die öffentlichen Träger eine gesetzliche Verpflichtung ableiten, hingegen der Schutzauftrag der freien Träger nicht gesetzlich geregelt wird. So ergibt sich nur die Möglichkeit, per Gesetz die Jugendämter aufzufordern, mit freien Trägern im Rahmen der Leistungserbringung durch entsprechende Vereinbarungen die Wahrnehmung des Schutzauftrages zu gewährleisten. Die Adressaten von Vereinbarungen sind alle Träger der Einrichtungen und Dienste bzw. die Trägervereine oder sonstige juristische Personen, die Einrichtungen und Dienste im Rechtsverkehr repräsentieren,

²⁴³ vgl. Münder 2006, Expertise, S. 1

²⁴⁴ vgl. Werner 2006, Expertise, S. 13

²⁴⁵ vgl. Münder 2006, Expertise, S. 1

²⁴⁶ vgl. Werner 2006, Expertise, S. 13

²⁴⁷ vgl. Münder 2006, Expertise, S. 1

regional zuständige Zusammenschlüsse der Wohlfahrtsverbände, zu denen einzelne Leistungserbringer gehören oder auch ggf. die Träger privatgewerblicher Einrichtungen und Dienste. Aber die Terminologie Einrichtungen und Dienste ist sehr weit zu verstehen und umfasst dementsprechend das gesamte Spektrum der Leistungserbringung und der Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII.²⁴⁸ Somit sind z. B. Träger von Einrichtungen solche, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, aber auch die Träger von Kindertagesstätten nach den §§ 22 ff SGB VIII und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen betreiben, in denen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigt sind. Unter Trägern von Diensten sind diejenigen zu verstehen, die z. B. Leistungen nach den §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33, 35 sowie 35a SGB VIII erbringen und auch hier Fachkräfte entsprechend § 72 SGB VIII beschäftigen.²⁴⁹ Allerdings sind Veranstaltungen von Jugendinitiativen, bei denen keine Fachkräfte mitwirken, vom § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht erfasst. Auch zählen Tagespflegepersonen nicht zu den Einrichtungen und Diensten, für die aber in Anlehnung an die Pflegeperson nach § 44 Abs. 4 SGB VIII eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse, die betreuten Kinder betreffend, gilt. Immer dann, wenn Träger von Einrichtungen und Diensten durch öffentliche Träger finanziert werden, besteht die Möglichkeit, den Abschluss einer Vereinbarung einzufordern und mit den freien Trägern abzuschließen. Dieses Verfahren sollte dann eine konstruktive und auch produktive Auseinandersetzung über den Umfang und die Konsequenzen für den freien Träger zur Folge haben, da nicht durch die Vereinbarungen allein die Fachkräfte der Jugendhilfe zu Experten im Kinderschutz werden.²⁵⁰

2.7.4 Die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinbarungen

Nach einer Untersuchung zu den Vereinbarungen²⁵¹ zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII kann dieser Vereinbarungsprozess noch immer nicht als abgeschlossen angenommen werden. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich. So dauert bei einigen Jugendämtern der Prozess der Fortbildung der Träger von Einrichtungen und Diensten noch an²⁵² bzw. sollten abgeschlossene Vereinbarungen nicht als endgültig betrachtet, sondern diese und die jeweilige Praxis vor Ort immer wieder kritisch überprüft und weiterentwickelt werden.²⁵³ Da das Gesetz selber nichts dazu ausführt, wo und an welcher Stelle die entsprechenden

²⁴⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 25 f

²⁴⁹ Deutscher Verein 2006 a

²⁵⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 28 f

²⁵¹ ders. 2007, S. 23

²⁵² ebd., S. 23

²⁵³ ebd., S. 49

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zu treffen sind, ist es rechtlich möglich, dies in unterschiedlicher Weise zu tun. So können entsprechende Regelungen zum § 8a Abs. 2 SGB VIII über Vereinbarungen nach den §§ 78a ff SGB VIII, auf der Basis von Vereinbarungen des § 77 SGB VIII oder in Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 74 SGB VIII abgeschlossen werden. Auch ist es möglich, unabhängig von den eben angeführten Grundlagen besondere Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII abzuschließen. Dies empfiehlt sich dann, wenn zwischen einer allgemeinen Generalvereinbarung und besonderen hilfesspezifischen Vereinbarungen differenziert wird. Demnach wäre die allgemeine Generalvereinbarung ein eigenständiges Regelungswerk, hingegen bei den hilfesspezifischen Vereinbarungen eine Anknüpfung an die eben genannten Grundlagen möglich wäre.²⁵⁴ Vereinbarungen mit den freien Trägern müssen, wie der Begriff Vereinbarungen schon beinhaltet, verhandelt werden und unterliegen keinem Zwang. Als Vereinbarungspartner müssen die freien Träger darauf achten, dass die Vereinbarungen mit ihren institutionellen und fachlichen Zielen und Arbeitsformen übereinstimmend gestaltet werden²⁵⁵ bzw. dass es sich beim Schutzauftrag um einen pädagogischen Auftrag handelt und nicht um ein generelles Meldewesen an das Jugendamt.²⁵⁶ So dürfte es am ehesten den Zielen der freien Träger entsprechen, wenn sie im Sinne eines Frühwarnsystems wirken und in diesem Sinne mit dem Jugendamt/ASD kooperieren.²⁵⁷ Diese Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sollten u. a. folgende Inhalte aufgreifen:

- den Personenkreis der Vereinbarung (öffentliche und freie Träger),
- ggf. die „gewichtigen Anhaltspunkte“, die Informationsgewinnung²⁵⁸ bzw. die Darstellung der konkreten Abläufe im Jugendamt/ASD bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,²⁵⁹
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,²⁶⁰ die Feststellung, wer im Jugendamt/ASD bzw. welche anderen Fachkräfte für welche Einrichtung primär zuständig sind, die Sicherstellung der persönlichen Bekanntheit der zuständigen ASD-Fachkräfte oder anderen Fachkräfte,²⁶¹ die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“,²⁶² die Festlegung, über welche „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der freie Träger selbst verfügt bzw. auf welche er jederzeit zurückgreifen kann,²⁶³

²⁵⁴ vgl. Münder 2006, Expertise, S. 3

²⁵⁵ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁵⁶ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 24

²⁵⁷ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁵⁸ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁵⁹ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁶⁰ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁶¹ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁶² vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁶³ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

- die Erstellung eines Schutzplanes²⁶⁴, die Dokumentation aller Fälle beim freien Träger, bei denen eine Risikoabschätzung stattgefunden hat,²⁶⁵
- die Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. des Kindes oder Jugendlichen,²⁶⁶
- die Feststellung eines verbindlichen Verfahrens der Gefahrenabschätzung beim freien Träger (insbesondere dabei zu den Punkten der „kollegialen Fachberatung“ und „Adressatenbeteiligung“),²⁶⁷
- das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen, die Wirksamkeit der angebotenen/angenommenen Hilfen,²⁶⁸ regelmäßige Evaluation (Träger und Jugendamt/ASD) der gewählten Verfahren und der erzielten Ergebnisse,²⁶⁹
- die Information des Jugendamtes, die dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen,
- die Eignung der Mitarbeiter²⁷⁰ und die Umsetzung der Erfordernisse des § 72a SGB VIII,²⁷¹ die Qualifizierung der Mitarbeiter²⁷² und das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen,²⁷³
- den Datenschutz²⁷⁴ sowie der Umgang mit Daten,²⁷⁵ die Kooperation und Evaluation,²⁷⁶ Vereinbarungen von fallunabhängigen Kooperationsformen mit dem Jugendamt/ASD (z. B. jährlicher Erfahrungsaustausch der Träger und des Jugendamts/ASD im Rahmen fallübergreifender Konferenzen).²⁷⁷

Im Anhang dieser Arbeit findet sich ein Beispiel für eine Generalvereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten (S. 87 ff).

²⁶⁴ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁶⁵ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁶⁶ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁶⁷ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁶⁸ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁶⁹ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

²⁷⁰ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁷¹ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 24

²⁷² vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 3

²⁷³ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 24

²⁷⁴ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 4

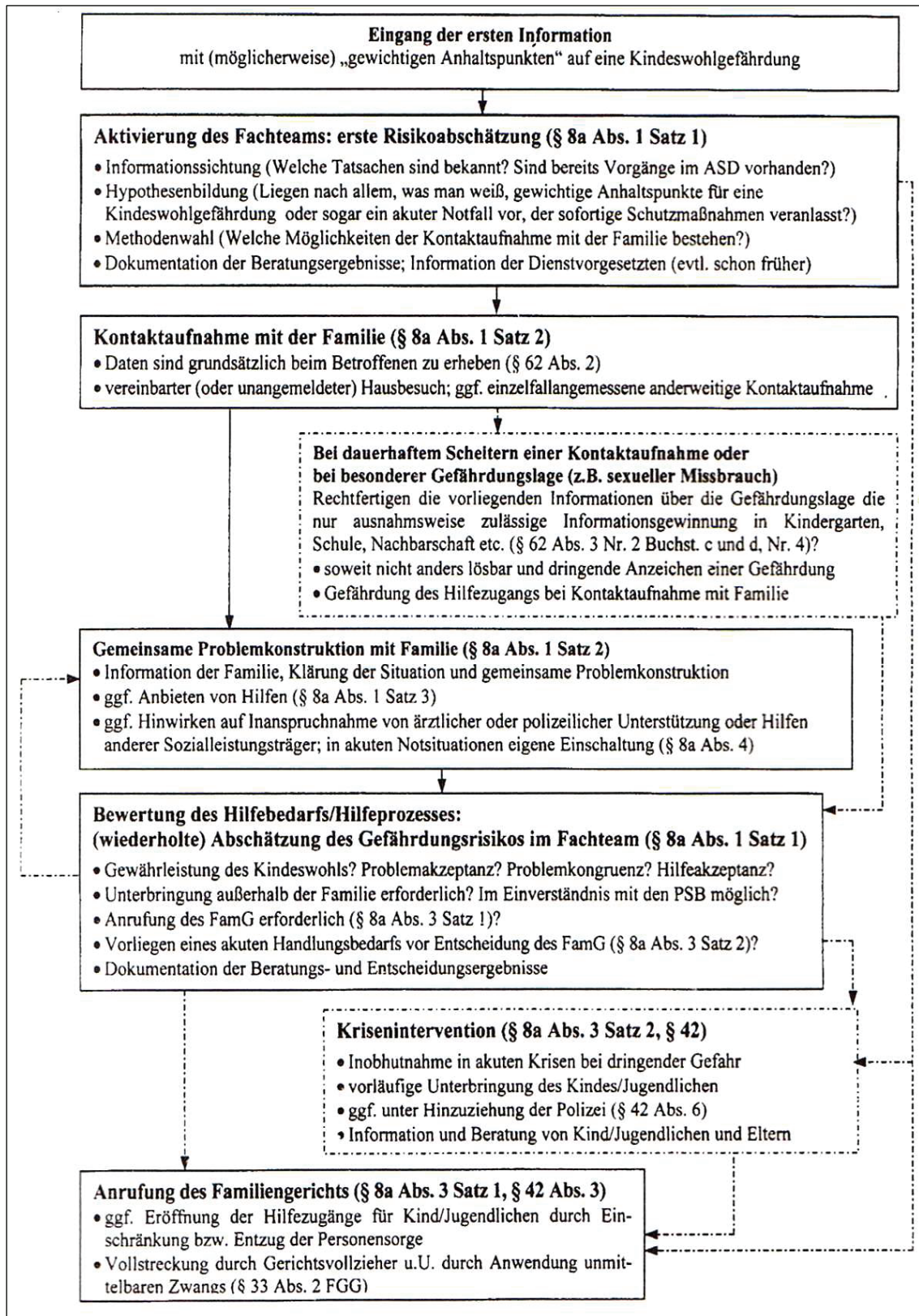
²⁷⁵ vgl. Gläss 2005, Expertise, S. 24

²⁷⁶ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 4

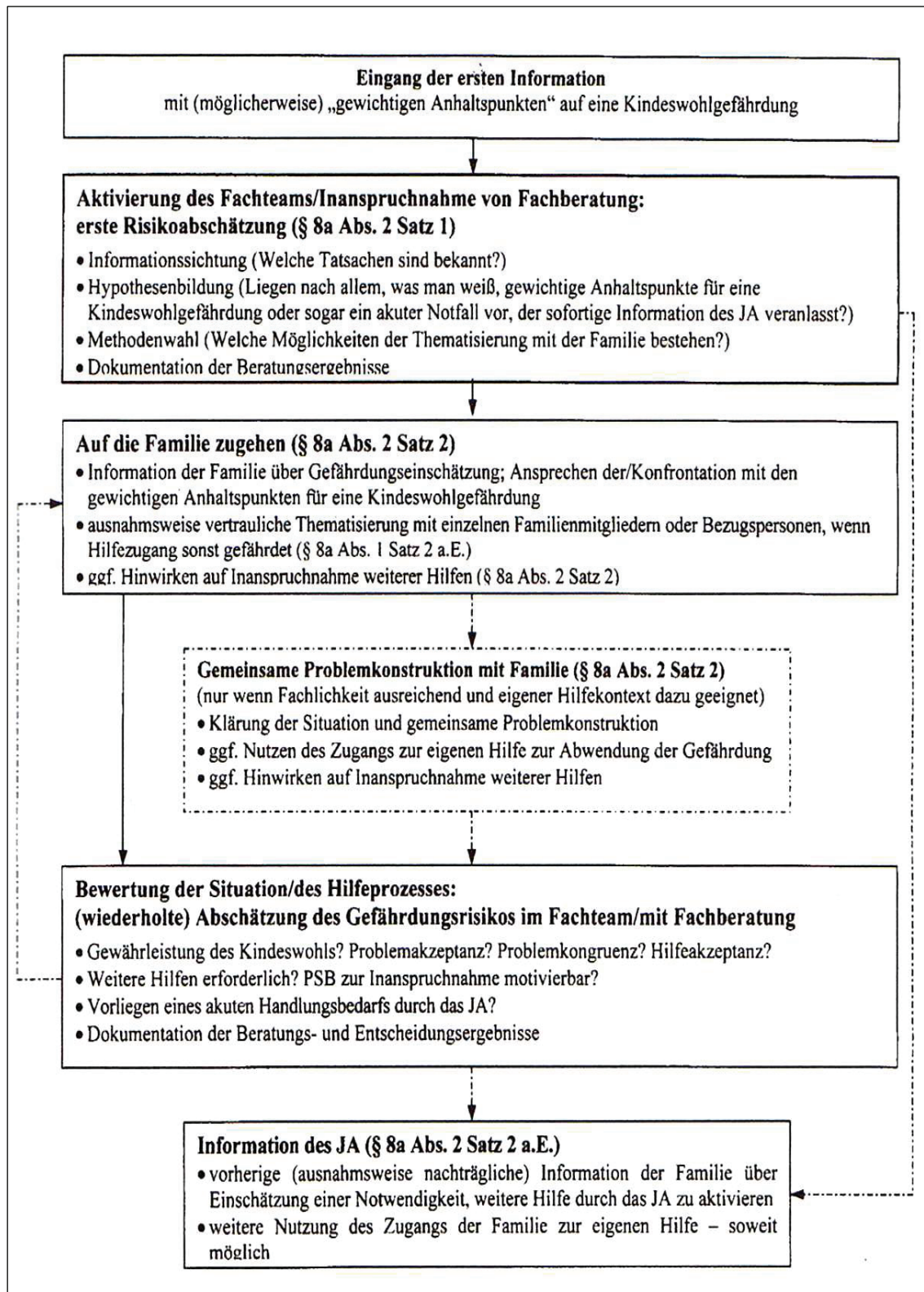
²⁷⁷ vgl. Schone 2006, Expertise, S. 22

2.8 Der idealtypische Ablauf bei „gewichtigen Anhaltspunkten“

2.8.1 Der Ablauf im Jugendamt



2.8.2 Der Ablauf bei freien Trägern



279

²⁷⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, S. 183 § 8a

IV. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

1. Die Bedeutung und der Rechtscharakter des § 42 SGB VIII

Der § 42 SGB VIII regelt die Voraussetzungen und den Inhalt der Inobhutnahme und ermöglicht dem Jugendamt als vorläufige Maßnahme zur sozialpädagogischen Krisenintervention, in akuten Notsituationen den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ohne dass dabei Aufsichts- und Kontrollinteressen des Staates im Vordergrund stehen. Die Inobhutnahme zählt zu den hoheitlichen Aufgaben, an denen auch freie Träger nach § 76 Abs. 1 SGB VIII beteiligt werden können.²⁸⁰

Laut dem Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2006 in Deutschland 25 998 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen,²⁸¹ das sind 334 Kinder und Jugendliche mehr als im Vorjahr.²⁸² Die Jugendämter nahmen täglich ca. 71 Kinder und Jugendliche in ihre Obhut, wodurch die Fallzahlen im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2004 fast unverändert geblieben sind.²⁸³ Etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen wird auf eigenen Wunsch hin in Obhut genommen, Säuglinge und jüngere Kinder hingegen fast ausschließlich auf Initiative der Jugendämter oder Dritter. So lebten mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen vor ihrer Inobhutnahme bei den leiblichen Eltern, bei nur einem Elternteil oder bei Verwandten und etwa ein Drittel lebte außerhalb der Familie oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.²⁸⁴

Inhaltlich ist unter der Inobhutnahme jetzt nicht mehr nur die Schutzgewährung per se zu verstehen, sondern es wurden mit der Neuregelung sowohl der Anlass zur Inobhutnahme als auch die Befugnisse und Pflichten des Jugendamtes entsprechend neu formuliert.²⁸⁵ Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist, im Gegensatz zu den Leistungen nach dem zweiten Kapitel des SGB VIII, systematisch als andere Aufgabe der Jugendhilfe eingeordnet und damit auch mit der hoheitlichen Befugnis verbunden, vorläufig (über) den Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen zu bestimmen und innerhalb dieses Zeitraums die erforderlichen Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Die Befugnisse nach § 42 SGB VIII stellen im Hinblick auf die Rechtsposition der Sorgeberechtigten somit einen Eingriff in die elterliche Sorge dar.²⁸⁶ Die Einordnung der Inobhutnahme in den Regelungsbereich der anderen Aufgaben ist aber nicht ganz widerspruchsfrei, da der § 42 Abs. 2 SGB VIII auch einen Rechtsanspruch des Kindes oder

²⁸⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 1

²⁸¹ vgl. Statistisches Bundesamt 2007, Tabelle 1

²⁸² vgl. Statistisches Bundesamt 2006, Tabelle 1

²⁸³ vgl. Statistisches Bundesamt 2005, Tabelle 1

²⁸⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 1

²⁸⁵ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 9

²⁸⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 3

Jugendlichen auf Schutzgewährung beinhaltet.²⁸⁷ Denn dieser gefahrenabwehrende Rechtsschutz der Inobhutnahme ist auch im Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII fundamentiert, greift das in Art. 6 GG formulierte Recht des Kindes auf staatlichen Schutz bei elterlichem Versagen auf und sieht daher mit dem § 42 SGB VIII das einfachgesetzliche Instrumentarium zur vorläufigen Gewährung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen vor.²⁸⁸ So wird die ordnungsrechtliche Maßnahme der Inobhutnahme durch den Leistungsanspruch ergänzt und folglich die hoheitliche Aufgabenerfüllung mit der sozialrechtlichen Leistungsgewährung untrennbar verbunden. Daraus ergibt sich für die Jugendhilfe im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns, dass die anderen Aufgaben wie auch die Leistungen gleichermaßen zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen und daher auch zugunsten junger Menschen und ihrer Familien erbracht werden müssen. Dadurch unterscheidet sich die Jugendhilfe von der Polizei und anderen Ordnungsbehörden, die zwar auch Kinder oder Jugendliche nach § 8 JuSchG in Gewahrsam nehmen dürfen, aber nur, um sie dann den Eltern oder in die Obhut des Jugendamtes zu übergeben. Durch die fachlichen Anforderungen an das Verfahren der Inobhutnahme als Form der Krisenintervention, die auch diagnostische und prognostische Fähigkeiten von den Fachkräften der Jugendhilfe verlangt, können nur gut qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter parallel in ebenso gut organisierten und geleiteten Jugendämtern diesen hohen Anforderungen entsprechen, was aber durch die gegenwärtigen Situationen innerhalb der Kommunen nicht immer gewährleistet wird.²⁸⁹

2. Der Anlass zur Krisenintervention

Der neu geregelte § 42 SGB VIII beinhaltet nun drei differenzierte Fallgruppen als Anlass für eine Krisenintervention. Dies sind zum einen wie bisher die so genannten *Selbstmelder*, formal also die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch des Minderjährigen, zum anderen die akute und nicht anders abwendbare *Kindeswohlgefährdung* und letztlich die *Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Minderjährige*. Entgegen der alten Fassung des § 42 SGB VIII wird jetzt nicht mehr nur von einer Verpflichtung, sondern auch von einer Berechtigung zur Inobhutnahme durch die Fachkräfte der Jugendämter ausgegangen, die aber auch weiterhin unter der Eingriffsschwelle des § 42 SGB VIII unzulässig ist. Da nur minderjährige Kinder oder Jugendliche in Obhut genommen werden dürfen, können auch keine jungen Volljährigen ab dem 18. Lebensjahr nach § 42 SGB VIII, auch nicht vorübergehend, untergebracht werden. Diese sind dann,

²⁸⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 4

²⁸⁸ vgl. Koenig v. u. u. Warthausen 2004, S. 27

²⁸⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 4 f

wenn sie sich in Krisen- oder Selbst- und Fremdgefährdungssituationen befinden, nach dem UBG bzw. PsychKG oder den allgemeinen Polizeigesetzen der Länder aufzunehmen, insofern keine Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geleistet werden.²⁹⁰

2.1 Die Inobhutnahme auf Bitte der Minderjährigen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen reicht die Bitte um Obhut aus und es ist dabei unerheblich, ob diese durch den Minderjährigen begründet wird oder überzeugend ist. Denn um einen effektiven und unkomplizierten Kinderschutz in Konfliktsituationen zu gewährleisten, müssen die Zugangsschwellen so gering wie möglich sein.²⁹¹ Daher sind an die Begründung auch keine formellen und inhaltlichen Anforderungen gestellt und es genügt, wenn das Kind oder der Jugendliche für sich eine nicht anders händelbare Konflikt- oder Notsituation annimmt.²⁹² Allein das subjektive Schutzbedürfnis der Minderjährigen reicht für eine Inobhutnahme aus, wozu u. a. die Weigerung, nach Hause zurückzukehren oder auch die Verneinung der Eltern, ihr Kind wieder bei sich aufzunehmen, zählt. Die Aufnahme kann im Einzelfall auch anonym erfolgen, da sie nicht an eine Namensnennung gebunden bzw. es dann die Aufgabe der Fachkräfte ist, über den Aufbau einer Vertrauensbasis die Identität des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren.²⁹³ Dementsprechend besteht für das Jugendamt eine unbedingte Verpflichtung, auch ohne jede Vorprüfung der Situation das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.²⁹⁴ Diese Verfahrensweise verstößt nicht gegen die Elternrechte nach Art. 6 Abs. 2 GG,²⁹⁵ da die Bitte des Kindes auch immer ein Belastungsmoment und eine Konfliktsituation bedeuten kann.²⁹⁶ So ist der Vorwurf, wenn noch keine objektiven Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorzuliegen scheinen und sich das Kind aus Sicht der Erwachsenen nur der elterlichen Erziehung oder Bestrafung entziehen oder nur aus Spaß eine Inobhutnahme möchte, empirisch nicht belegt und widerspricht auch dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Denn eventuelle, nicht ernst gemeinte oder rechtsmissbräuchliche Bitten um Inobhutnahmen dürfen das Handeln der Jugendhilfe nicht generalisieren und die Weigerung zu einer Inobhutnahme stellt daher auch eine Amtspflichtverletzung dar, mit eventuellen Haftungsfolgen nach Art. 34 GG und § 839 BGB. Die Inobhutnahme der Kinder oder Jugendlichen auf Antrag oder Bitte der Eltern ist nicht möglich, aber das Jugendamt hat nach einer solchen

²⁹⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, S. § 42 Rn. 7 f

²⁹¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 7

²⁹² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 11

²⁹³ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 7

²⁹⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 11

²⁹⁵ ebd., § 42 Rn. 11

²⁹⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 8

Aufforderung zu prüfen, ob Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder andere Leistungen bzw. eine Inobhutnahme aufgrund einer akuten Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.²⁹⁷

2.2 Die Inobhutnahme bei dringender Gefahr

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, auch i. V. m. § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, ergibt sich die Befugnis und Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert und nicht anders abgewendet werden kann. Der § 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII verweist aber auch auf das Widerspruchsrecht der Personensorgeberechtigten und somit auf die Einverständniserklärung der Eltern. Da die Häufigkeit und Schwere einer etwaigen Kindeswohlgefährdung nicht immer sichtbar sind und oftmals diese auch durch die Fachkräfte im Jugendamt und durch die Eltern unterschiedlich wahrgenommen werden, ist es die verantwortungsvolle Aufgabe der Fachkräfte, zwischen den oftmals unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der Sorgeberechtigten und der in Obhut genommenen Kinder oder Jugendlichen zu vermitteln. So müssen im Rahmen der Inobhutnahme die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung objektiv erkennbar sein, um eine fachliche Gefahrenprognose erstellen zu können. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Inobhutnahme nicht erfüllt waren, ist die Inobhutnahme nur dann rechtswidrig, wenn die Gefahrenlage zum Zeitpunkt der Intervention nicht fachgerecht geprüft wurde.²⁹⁸ Der § 42 SGB VIII knüpft unter der Formulierung einer dringenden Gefahr hinsichtlich des Gefährdungsrisikos an den § 1666 BGB an, wenn die Gefahr dringend ist und die Situation ohne eine Intervention eine wahrscheinliche Schädigung des Kindeswohls zur Folge hat. Die unmittelbare Verletzung oder Schädigung ist dabei nicht Voraussetzung.²⁹⁹ Dementsprechend ist aber nicht schon jeder Aufenthalt in einem subkulturellen Milieu, nicht jede Störung der öffentlichen Ordnung oder die Begehung einer Straftat Grundlage einer Inobhutnahme und daher in Anbetracht der elterlichen Erziehungsverantwortung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach auch nicht zulässig. Die Verpflichtung zu einer Inobhutnahme besteht nur dann, wenn nach § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Wenn also die unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl akut erscheint und mit den Eltern hinsicht-

²⁹⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 11 f

²⁹⁸ ebd., § 42 Rn. 13

²⁹⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 11

lich einer Gefahrenabwehr kein Einvernehmen herzustellen ist, eine Entscheidung des nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII angerufenen FamG nicht abgewartet werden kann, ist das Kind oder der Jugendliche nach § 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII i. V. m. § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Mit dieser Möglichkeit der Krisenintervention kann das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdungen zeitnah reagieren, wenn ein Handeln keinen weiteren Aufschub duldet. Auch wenn sich im Hinblick auf die vorrangige Leistungspflicht nach § 10 Abs. 1 SGB VIII bei einem krankheitsbedingten Ausfall der Eltern eine Notsituation einstellt, die durch eine häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V oder eine Haushaltspflege nach § 38 SGB V abgewendet werden könnte, die Bewilligung jedoch nicht rechtzeitig erfolgt, sich auch andere Hilfen, z. B. die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen im eigenen Haushalt nach § 20 SGB VIII nicht rechtzeitig einrichten lassen und dadurch eine Gefährdung jüngerer Kinder besteht, hat das Jugendamt die Pflicht, gefährdete Kinder in Obhut zu nehmen. Grundlage hierfür ist der unbedingte Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Schutzgewährung. In diesen Fällen kann das Jugendamt dann seinen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Krankenkassen nach § 104 Abs. 1 SGB X geltend machen. Der § 102 Abs. 1 SGB X ist hier nicht anzuwenden, der den Ausgleich zwischen den Sozialleistungsträgern regelt, wenn ein Träger wegen ungeklärter Zuständigkeiten für den eigentlich Zuständigen einspringt. Die Inobhutnahme ist zwar durch eine vorläufige Schutzgewährung gekennzeichnet, aber hier handelt es sich nicht um ungeklärte Zuständigkeiten, da der örtliche Träger des Jugendamtes nach § 85 Abs. 1 SGB VIII für die Inobhutnahme verantwortlich ist und auch damit eine eigene Aufgabe erfüllt. So richtet sich der Umfang der Erstattungen nach § 104 Abs. 3 SGB X nicht nur nach den tatsächlichen Kosten, sondern ist auch auf die Höhe der nicht rechtzeitig erbrachten Leistung begrenzt. Da diese Leistungen oftmals nicht so kostenintensiv wie die Inobhutnahme sind, trägt das Jugendamt das Risiko der nicht vollständigen Erstattung, z. B. gegenüber einer Haushaltshilfe.³⁰⁰

2.3 Unbegleitete ausländische Minderjährige

Durch die Neuregelung des KICK greift die Inobhutnahme nun auch bei der Einreise von ausländischen Kindern und Jugendlichen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich hier weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte aufhalten. Dies gilt aber nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend, wenn sie im Rahmen von Ferienaufenthalten einreisen.³⁰¹ So wird bei einem von nicht mindestens

³⁰⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 14 f

³⁰¹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 16

einem Erwachsenen begleiteten Aufenthalt von Minderjährigen in Deutschland durch die eventuelle fremde Sprache und Kultur³⁰² und durch die häufigen und starken physischen und psychischen Belastungen der Kinder oder Jugendlichen³⁰³ automatisch eine Kindeswohlgefährdung unterstellt bzw. das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet. Auch wird der § 42 SGB VIII nicht durch das Asylrecht behindert, da das AsylVfG und das AsylbLG keine vergleichbaren Leistungen zum SGB VIII enthalten.³⁰⁴

3. Die Ausgestaltung der Inobhutnahme

3.1 Der Inhalt der Inobhutnahme

Entgegen der alten Fassung des § 42 SGB VIII wird nun nach der Neuregelung durch das KICK in § 42 Abs. 1 SGB VIII der Inobhutnahme keine Begriffsbestimmung mehr vorangestellt, denn vielmehr werden nun die Befugnisse und Verpflichtungen des Jugendamtes im § 42 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Inobhutnahme wie bisher nicht nur eine vorläufige Unterbringung bedeutet,³⁰⁵ sondern es sich auch um eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen handelt,³⁰⁶ die jetzt auch sowohl die Weg- bzw. Herausnahme des Kindes aus der sein Wohl gefährdenden Situation, die Unterbringung als auch die Klärungshilfe mit einschließt.³⁰⁷

3.1.1 Die vorläufige Unterbringung

Mit der Befugnis zur vorläufigen Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform ist die Inobhutnahme durch einen rechtlichen, den Aufenthalt bestimmenden Charakter gekennzeichnet.³⁰⁸ Obwohl der Gesetzgeber bei der Unterbringung in einer sonstigen Wohnform nicht konkret von einer betreuten Wohnform spricht, handelt es sich bei der Inobhutnahme aber um eine betreuende Schutzgewährung, also um die Unterbringung und Betreuung in einer betreuten Wohnform. Mit der Neuregelung des § 42 SGB VIII können nun in Ausnahmesituationen auch durch andere Wohnformen Unterbringungsmöglichkeiten für schwer dissozialisierte junge Menschen eröffnet werden, wie z. B. in Hotelzimmern oder nicht betreuten Übergangswohnungen. Solche Unterbringungsformen können aber nicht als

³⁰² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 18

³⁰³ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 16

³⁰⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 18

³⁰⁵ vgl. Röchling in LPK-SGB VIII 1998, § 42 Rn. 9

³⁰⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 22 f

³⁰⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 19

³⁰⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 23

Regelangebot dienen, da diese für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen geeignet sein müssen und junge Menschen vor allem in Konflikt- und Notsituationen oftmals verständnisvolle und begleitende Unterstützungsangebote brauchen.³⁰⁹ Demzufolge ergeben sich für die Fachkräfte der Jugendämter nicht nur die Befugnis, das Recht und die Pflicht, über den Aufenthalt der Minderjährigen während einer sozialpädagogischen Krisenintervention zu bestimmen, sondern auch spezielle Anforderungen an die Einrichtungen und Fachkräfte hinsichtlich der Ausstattung und der fachlichen Kompetenzen. Zu diesen Einrichtungen zählen z. B. Kinder- und Jugendnotdienste, Jugendschutzstellen, Kinderschutzzentren, Mädchenhäuser, familiäre Bereitschaftspflegestellen oder auch geeignete Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. So ist aber mit der Befugnis zur Unterbringung keine Berechtigung zur Freiheitsentziehung gemeint, da diese spezifische Anforderungen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII beinhaltet.³¹⁰

3.1.2 Die Weg- und Herausnahme des Kindes

Die Befugnis zur Weg- bzw. Herausnahme eines Kindes war nach § 43 a. F. SGB VIII auf die Entfernung des Kindes oder Jugendlichen von einer anderen Person oder von einer Einrichtung begrenzt und erlaubte demnach nicht die Wegnahme von den Personensorgeberechtigten selbst.³¹¹ Die künstliche Trennung in den §§ 42 und 43 a. F. SGB VIII zur Schutzgewährung und der nur teilweise geregelten Herausnahme wurde nun aufgegeben und um die Befugnis zur Wegnahme auch bei den Personensorgeberechtigten erweitert,³¹² da dieser Hauptanwendungsfall in der Praxis, also die Inobhutnahme von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, die sich bei ihren Eltern aufhalten, bisher nicht geregelt war. Denn die Fachkräfte im Jugendamt handelten bislang bei einer Gefährdungs- oder Notsituation zum Schutz der Kinder in einer rechtlichen Grauzone und verhielten sich somit im Hinblick auf eine strafrechtliche Bewertung ihres Handelns nur dann rechtmäßig, wenn eine Notwehrsituation nach § 32 StGB oder ein so genannter rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorlag und damit keine andere Intervention als die Wegnahme des Kindes auch gegen den Willen der Eltern möglich war, um eine dringende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Durch die Neuformulierung des § 42 SGB VIII zugunsten eines effektiven Kinderschutzes wurde die Herausnahme, die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von einer anderen Person, daher ausdrücklich im § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geregelt, ohne hierbei die Personensorgeberechtigten auszu-

³⁰⁹ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn 24 f

³¹⁰ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 23

³¹¹ ebd., § 42 Rn. 24

³¹² vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 2

lassen.³¹³ Ergeben sich also die Voraussetzungen für die Inobhutnahme durch eine drohende und nicht anders abwendbare Kindeswohlgefährdung, dürfen die Fachkräfte der Jugendämter die Kinder oder Jugendlichen aus dieser Situation heraus in Obhut nehmen.³¹⁴

3.1.3 Hilfe und sozialpädagogische Betreuung

Ein wesentlicher Teil der Inobhutnahme ist die sozialpädagogische Klärungshilfe, bei der die Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen.³¹⁵ Dabei hat das Jugendamt die Aufgabe, die Kinder oder Jugendlichen in dieser Krisensituation zu beraten und ihnen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung anzubieten.³¹⁶ So soll die vertrauensvolle Klärungshilfe und Beratung die akute Krisensituation entspannen, um die Auslöser der zugrunde liegenden Konflikte im Sinne eines positiven Lösungsprozesses aufzuarbeiten bzw. um längerfristige Perspektiven aufzuzeigen.³¹⁷ Zu den Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung gehören nicht nur die Angebote des SGB VIII, sondern u. a. auch die der medizinischen oder psychologischen Beratung, die der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung, ggf. die der Schuldnerberatung oder eine Vermittlung an die Agentur für Arbeit bzw. von dort finanzierte Projekte der Jugendsozialarbeit.³¹⁸ Entsprechend des Alters der Kinder oder Jugendlichen sind also für den weiteren Handlungsbedarf zielgruppenspezifische Angebote durch das Jugendamt i. S. der §§ 8 und 9 SGB VIII und im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII vorzuhalten und auch zu garantieren. Da den Jugendschutzstellen in Krisen- und Gefahrensituationen innerhalb des Netzwerkes der sozialen Einrichtungen eine Schlüsselfunktion zukommt, hat die Jugendhilfe zunächst niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln oder bereitzuhalten,³¹⁹ die den jungen Menschen eine leichte Erreichbarkeit³²⁰ ermöglicht. Demnach erfordern entsprechende Hilfen durch das Jugendamt, dass diese sofort und rund um die Uhr, also zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für das Jugendamt eine unabdingbare Rufbereitschaft, da nur das Jugendamt die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen verfügen darf und somit die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgabe auf freie Träger rechtswidrig ist. Während der Inobhutnahme ist nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII den Kindern oder Jugendlichen auch unverzüglich die Gelegenheit zu geben, eine Person

³¹³ vgl. Trenczek 2006, Expertise, S. 9

³¹⁴ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, 8 § 42 Rn. 20

³¹⁵ ebd., § 42 Rn. 26

³¹⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 26

³¹⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 26

³¹⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 26

³¹⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 27 f

³²⁰ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 28

ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Unverzüglich bedeutet hierbei das Fragen zu Beginn einer Aufnahme, ob und wann sie jemanden informieren möchten.³²¹ Diese Personen können die Kinder oder Jugendlichen selbst bestimmen.³²² Dazu zählen alle Personen, zu denen die Minderjährigen ein besonderes Vertrauensverhältnis haben, z. B. Freunde, Geschwister, Nachbarn oder Lehrer.³²³ Das Jugendamt hat also bei einer Inobhutnahme auf das Recht der Kinder oder Jugendlichen zur Benachrichtigung einer Vertrauensperson hinzuweisen.³²⁴ Mit der Inobhutnahme wird durch § 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 5 SGB VIII auch gleichzeitig der Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII entriert,³²⁵ um die Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen bzw. die Gewährung von Hilfen einzuleiten.

3.1.4 Unterhalt und Krankenhilfe

Nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt während einer Inobhutnahme für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu sorgen, welches vorrangig durch die sozialpädagogische Betreuung, gleichzeitig aber auch durch den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe zu gewährleisten ist. So meint der Unterhalt die Unterbringungskosten und die Erfüllung materieller Grundbedürfnisse, die Verpflegung, Kleidung und Schuhe, die Körperpflege und andere Sachaufwendungen für die täglichen Bedürfnisse des Lebens. In diesem Zusammenhang ist den Minderjährigen auch entsprechend ihres Alters nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ein angemessenes Taschengeld zur persönlichen Verfügung zu gewähren.³²⁶

3.2 Die Beteiligung der Eltern an der Inobhutnahme

3.2.1 Die Benachrichtigung und Beteiligung der Eltern

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten.³²⁷ So kann und muss aber bei einem bestehenden Beziehungskonflikt die Beratung des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII zunächst ohne die Eltern erfolgen, da „unverzüglich“ hier nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII nicht „sofort“ bedeutet, sondern nach § 121 BGB „ohne schuldhaftes Versagen“ und die Zeit hier länger sein kann, als bei der Benachrichtigung einer Vertrauensperson. Denn so könnte durch

³²¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 28 f

³²² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 29

³²³ vgl. Röchling in LPK-SGB VIII 2006, § 42 Rn. 55

³²⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 29

³²⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 31

³²⁶ ebd., § 42 Rn. 35

³²⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 35

die Benachrichtigung der Eltern allein bereits eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eintreten und daher muss im Vorfeld genügend Zeit zur Abklärung, Beratung und Unterstützung für die Minderjährigen bleiben. Wenn sich das Kind oder der Jugendliche aber massiv dagegen wehrt, dass seine Eltern über die Inobhutnahme informiert werden, müssen zunächst die Hintergründe der Weigerung durch die Fachkräfte in Erfahrung gebracht werden, um das Einverständnis zu erlangen.³²⁸ Daher ist der Begriff „unverzüglich“ auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen, da die Abklärung zu den Hintergründen durchaus mehrere Stunden oder auch Tage umfassen kann.³²⁹ In diesen Fällen müssen die Eltern dann mittelbar ggf. durch die Polizei oder das Jugendamt zur Inobhutnahme informiert werden, um sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass ihr Kind in sicherem Gewahrsam ist. Denn in Fällen von Verdachtsmomenten einer Kindesmisshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs kann es gerechtfertigt sein, den Personensorgeberechtigten den Aufenthaltsort ihres Kindes nicht mitzuteilen bzw. lediglich nur die Umstände, die zur Inobhutnahme geführt haben. In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von Informationen an die Eltern dann auch nach den §§ 8 Abs. 3 und 65 SGB VIII zu prüfen. So haben im Hinblick auf den Kinderschutz die Interessen der Kinder immer Vorrang vor denen ihrer Eltern.³³⁰ Durch den § 42 Abs. 3 SGB VIII wird auch verdeutlicht, dass während einer Inobhutnahme das Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen zusammen mit den Eltern abzuschätzen ist, um eine gemeinsame Problem- und Hilfeakzeptanz zu schaffen. Nur in der Zusammenarbeit mit den Eltern können, auf Grundlage der sich anschließenden Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,³³¹ Entscheidungen über längerfristige Hilfen getroffen werden.

3.2.2 Die Einleitung des Hilfeplanverfahrens

Wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII nicht widersprechen, ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 36 SGB VIII einzuleiten, um den weiteren Hilfebedarf zu bestimmen. Weitere Hilfen meint hier z. B. die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII. Damit ist die Inobhutnahme nicht nur auf die akute Notversorgung beschränkt, sondern beinhaltet auch eine „Clearing-Funktion“ für die Bestimmung geeigneter und notwendiger Anschlusshilfen. Demnach ist die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens in die Inobhut-

³²⁸ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 36

³²⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 37

³³⁰ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 37

³³¹ ebd., § 42 Rn. 39

nahme zu integrieren, die bis zur Entscheidung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB anzudauern hat, um einen kontinuierlichen Hilfeprozess zu gewährleisten.³³²

3.2.3 Widerspruch der Eltern und Anrufung des Familiengerichtes

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme und lässt sich keine gemeinsame Problem- und Hilfeakzeptanz erarbeiten, liegt es nicht im Ermessen des Jugendamtes, ob es das Kind oder den Jugendlichen den Eltern übergibt oder das FamG anruft. Das Kind oder der Jugendliche darf nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII den Eltern nur dann übergeben werden,³³³ wenn nach der Einschätzung des Jugendamtes keine Kindeswohlgefährdung besteht oder die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten gewillt und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Trifft Letzteres zu, sind die Eltern über geeignete Hilfen zur Gefahrenabwehr zu beraten.³³⁴ Der Minderjährige ist auch dann zu übergeben, wenn das Kind oder der Jugendliche trotz Gefährdungsabschätzung nicht nach Hause möchte. Ergo findet hier die Regelung für Selbstmelder nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII keine Anwendung mehr. Wenn aber nach der Einschätzung des Jugendamtes die Herausgabe zu einer Kindeswohlgefährdung führt,³³⁵ die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprochen haben, nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden,³³⁶ darf das Jugendamt den Minderjährigen nicht den Eltern übergeben. Diese Einschätzung hat allerdings den fachlichen Standards zu genügen und bedarf der Dokumentation.³³⁷ Folglich ist das sachlich und örtlich zuständige FamG beim Amtsgericht des Ortes unverzüglich anzurufen, in dem der Minderjährige seinen Wohnsitz hat und den er sich mit seinen sorgeberechtigten Eltern nach den §§ 7 und 11 Satz 1 BGB teilt, wenn der Minderjährige nicht an seine Eltern übergeben wird oder diese nach § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nicht erreichbar sind. Gleiches gilt auch für den Wohnort eines personensorgeberechtigten Vormunds nach § 11 Satz 2 BGB. Beim Fehlen eines inländischen Wohnortes bestimmt sich die Anrufung des FamG in § 36 Abs. 1 Satz 1 FGG nach dem tatsächlichen Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen. Eine unverzügliche Unterrichtung des FamG bedeutet in jedem Falle eine sofortige Anrufung ohne weitere Verzögerung. So beziehen sich Entscheidungen des FamG ausschließlich auf sorgerechtliche Maßnahmen, wie die Herausgabe des Kindes nach § 1632 BGB, die Beschränkung oder Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a BGB, aber nicht auf die Rechtmäßigkeit der In-

³³² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 40 f

³³³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 40

³³⁴ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 43

³³⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 41

³³⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 45

³³⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 41

obhutnahme, da diese Beurteilung lediglich den Verwaltungsgerichten oder Strafgerichten im Hinblick auf eine unbefugte Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB zu steht. Das Kind oder der Jugendliche hat bis zur Entscheidung des FamG über sorgerechtliche Maßnahmen, bis zur rechtmäßigen Übergabe an die Eltern oder bis zur Überleitung in Anschlusshilfen in der Obhut des Jugendamtes zu verbleiben.³³⁸

3.3 Das Ende der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme als Instrument zur Krisenintervention gibt bewusst keine zeitliche Begrenzung vor, da sie immer auf die konkrete Konflikt- und Notlage im Einzelfall ausgerichtet sein soll. Sie kann auch erst dann beendet werden, wenn die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nicht mehr gegeben sind. Allerdings hat sich die Inobhutnahme auf eine kurzfristige und vorläufige Intervention zu beschränken, um eine schnellstmögliche Hilfe bzw. Hilfeplanung einleiten zu können.³³⁹ So hat der Gesetzgeber nun zwei Alternativen zur Beendigung der Inobhutnahme formuliert. Zum einen die Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und zum anderen die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen.³⁴⁰ Demnach endet die Inobhutnahme nicht allein mit dem Verlassen der Unterbringung, sondern erst mit der Übergabe des Minderjährigen in die Obhut der Eltern. Bei der Beendigung der Inobhutnahme durch Entscheidung über weitere Hilfen, darf diese nicht eher beendet werden, bevor nicht eine Überleitung in eine andere Hilfeform tatsächlich erfolgt ist und der Minderjährige inzwischen nicht gefahrlos an seine Eltern übergeben werden kann. Die Inobhutnahme ist aber auch bei sonstigen personenrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. nach der Feststellung des FamG, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, durch die Übergabe des Kindes zu beenden.³⁴¹ Das Beenden der Inobhutnahme durch die Kinder selbst ist nicht vorgesehen, auch wenn die Aufnahme auf eigenes Gesuch hin erfolgte. Wenn sich die Minderjährigen durch Entweichen entziehen, hat das Jugendamt keine Möglichkeit, die Kinder oder Jugendlichen zwangsweise festzuhalten,³⁴² sondern kann nur versuchen, weiterhin mit Gesprächs- und Beziehungsangeboten Hilfestellung zu geben. Auch wenn der Minderjährige nicht nach Hause zurückkehrt und mit dem Einverständnis der Eltern z. B. bei Verwandten, in einem Internat oder unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung in einem besetzten Haus leben möchte, ergibt sich auch daraus die Übergabe an die Personensorgeberechtigten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII.³⁴³

³³⁸ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 41 ff

³³⁹ ebd., § 42 Rn. 47 f

³⁴⁰ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 51 f

³⁴¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 49 f

³⁴² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 54

³⁴³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 54 f

3.4 Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen als besondere Intervention im Rahmen der Inobhutnahme möglich.³⁴⁴ Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Inobhutnahme das Bitten eines sogenannten Selbstmelters, eine dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen oder die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen als Anlass hatte.³⁴⁵ Die Freiheitsentziehung ist nach Art. 104 GG nur unter sehr speziellen Voraussetzungen zulässig³⁴⁶ und liegt nur dann vor, wenn der Minderjährige auf einem begrenzten Raum festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen unterbunden wird. Dagegen kann man nicht von einer Freiheitsentziehung sprechen, wenn die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen nur mit Freiheitsbeschränkungen entsprechend des Alters verbunden ist. Dazu gehören unter anderem die altersüblichen Sicherungen für Kleinstkinder, befristete Ausgangszeiten oder der Abschluss des Gebäudes während den Nachstunden. Mit der Verpflichtung zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII verbindet sich aber nicht automatisch auch die Befugnis zum Freiheitsentzug, solange die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII nicht gegeben sind. So bedarf es einer weiteren Entscheidung durch das FamG in Form eines VA,³⁴⁷ wonach also eine Freiheitsentziehung auch aus rein pädagogischen Gründen unzulässig ist. Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur dann zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eines Dritten abzuwenden. Dies kann z. B. bei unkontrolliertem, lebensgefährlichen Suchtverhalten, dem S-Bahn-Surfen, deutlicher Suizidgefährdung oder bei „Crash-Kids“ zutreffen. Auch muss objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass eine Gefährdung für Leib und Leben der Minderjährigen oder eines Dritten gegenwärtig oder unmittelbar eintritt. Hierbei muss sich die Gefahrenlage aus objektiven Tatsachen ergeben, da hypothetische Erwägungen oder Vermutungen nicht ausreichen.³⁴⁸ Die Dauer der Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden, womit sich die zulässige Dauer auf die restliche Zeit des ersten Tages und den gesamten weiten Tag erstreckt, aber nicht mehr als 48 Stunden umfassen darf.³⁴⁹

³⁴⁴ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 56

³⁴⁵ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 55

³⁴⁶ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 59

³⁴⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 56 f

³⁴⁸ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 62 f

³⁴⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 62

3.5 Unmittelbarer Zwang

Entgegen der Zulässigkeit zur Weg- oder Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen ergeben sich auch nach der Neuregelung durch das KICK keine Befugnisse zur Gewaltanwendung bzw. keine Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges für die Jugendhilfe. Eine Ausnahmesituation kann sich aber, wie für jeden anderen Bürger auch, durch den allgemeinen Notwehrtatbestand nach den §§ 32 und 34 StGB sowie den §§ 227 ff BGB ergeben, um u. U. durch Gewaltanwendung in das Sorgerecht der Eltern einzugreifen (z. B. Aufbrechen der Haustür, Unterdrückung der Gegenwehr einer Person). Grundsätzlich ist das Jugendamt aber gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII im Hinblick auf die Gewaltanwendung auf die Unterstützung durch die Polizei angewiesen. Daraus ergibt sich für die Polizei die Verpflichtung, das Jugendamt bei der Gefahrenabwehr den Schutzauftrag betreffend zu unterstützen, wenn ohne deren Hilfe der Kinder- und Jugendschutz nicht gewährleistet werden kann. Dementsprechend bedarf es einer verlässlichen Kooperation zwischen dem Jugendamt und der Polizei, in der klare Aufgabenzuweisungen und Informationsstrukturen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.³⁵⁰

3.6 Die Verfahrensregelungen der Inobhutnahme

Bei einer Inobhutnahme richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Jugendämter nach § 85 Abs. 1 SGB VIII³⁵¹ und die örtliche Zuständigkeit gemäß § 87 SGB VIII nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen³⁵² vor Beginn der Unterbringung. Der tatsächliche Aufenthalt ist der Ort, an dem der Minderjährige um Inobhutnahme bittet oder aufgegriffen wird.³⁵³ Die Kosten einer Inobhutnahme trägt zunächst der örtlich zuständige öffentliche Jugendhilfeträger. Aber im Rahmen der Inobhutnahme besteht eine Kostenerstattungspflicht nach den §§ 89b und 89f SGB VIII für den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger, der sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der personensorgeberechtigten Eltern nach § 89b Abs. 1 SGB VIII bestimmt. Erstattungsfähige Kosten sind neben den Kosten der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung auch Aufwendungen für Taschengeld, Bekleidung sowie Rückführungs- und Verwaltungskosten. Auch können die Minderjährigen und deren Eltern nach den §§ 91 Abs. 1 Nr. 7 und 92 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 SGB VIII an den Kosten einer Inobhutnahme beteiligt werden, wobei stets zu prüfen ist, ob nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII von der Beteiligung abgesehen werden kann, um Ziel und Zweck der Inobhutnahme

³⁵⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 76 f

³⁵¹ ebd., § 42 Rn. 79

³⁵² vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 69

³⁵³ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 79

nicht zu gefährden. So ist die Entscheidung über eine Inobhutnahme nach § 31 Satz 1 SGB X ein VA,³⁵⁴ der schriftlich, mündlich oder auch in anderer Weise erlassen werden kann.³⁵⁵

3.7 Die Beteiligung der freien Träger

Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII ist es möglich und auch sinnvoll, anerkannte freie Träger an der Inobhutnahme zu beteiligen, da die Jugendämter aus Kostengründen nicht alle notwendigen und zielgruppenspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten können.³⁵⁶ Rechtsgrundlage für die Beteiligung oder Übertragung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, z. B. in Form eines Auftragsverhältnisses. Allerdings erstrecken sich die Befugnisse der freien Träger nur auf die Durchführung bzw. Übertragung der Inobhutnahme zur Ausführung und demnach nur auf das Übertragen von schlichtem Handeln, welches keine verwaltungsrechtlichen Folgen auslöst. Denn eine Inobhutnahme ist durch hoheitliches Handeln und die damit verbundenen Interventions- bzw. Eingriffsbefugnisse gekennzeichnet.³⁵⁷ Daher ist die hoheitliche Befugnis, per VA zu bestimmen, ob eine Inobhutnahme erfolgt, nicht auf freie Träger übertragbar.³⁵⁸

Ebenfalls ist auch im Rahmen des vorläufigen Freiheitsentzuges nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, bezogen auf den Vollzug des staatlichen Gewaltmonopols, diese hoheitliche Maßnahme nicht auf die freien Träger übertragbar und folglich eine freiheitsentziehende Unterbringung durch freie Träger der Jugendhilfe rechtswidrig.³⁵⁹

Indem die freien Träger von der Entscheidungsbefugnis über eine Inobhutnahme ausgeschlossen sind, obliegt es allein den öffentlichen Jugendhilfeträgern, in Gestalt der Jugendämter, über eine Inobhutnahme durch VA nach § 31 SGB X zu entscheiden, da eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe nicht vorgesehen ist. Demzufolge findet in der Jugendhilfe keine öffentlich-rechtliche Beleihung statt, die es Privatpersonen oder den freien Trägern gestattet, Kinder und Jugendliche selbsteingreifend in Obhut zu nehmen.³⁶⁰ Eine Inobhutnahme, dies gilt auch bei Selbstmeldern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe, ist ohne oder erst aufgrund einer nachträglichen Einschaltung des Jugendamtes damit unzulässig.³⁶¹ Die alleinige Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfeträger für die Entscheidung über eine Inobhutnahme erfordert also generelle Regelungen zur Erreichbarkeit auch außerhalb der üb-

³⁵⁴ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 80 f

³⁵⁵ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 42 Rn. 67

³⁵⁶ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 86

³⁵⁷ vgl. Deutscher Verein 2006 b

³⁵⁸ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 86

³⁵⁹ ebd., § 42 Rn. 88

³⁶⁰ vgl. Deutscher Verein 2006 b

³⁶¹ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 86

lichen Öffnungszeiten, insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden,³⁶² da über die Hälfte der Inobhutnahmen in der Zeit nach 17 Uhr, nachts und an den Wochenenden stattfinden.³⁶³ Schon daher begründet sich als rechtliche Konsequenz eine 24stündige Rufbereitschaft der Jugendämter,³⁶⁴ die es ermöglicht, eine Entscheidung über eine notwendige Inobhutnahme zu treffen. Dieses Entscheidungsbefugnis ist auch in Ausnahmesituationen nicht auf freie Träger übertragbar und ein mögliches Umgehen der öffentlichen Träger damit unzulässig.³⁶⁵ Aber diese rechtswidrige „Arbeitsteilung“³⁶⁶ scheint noch immer gängige Praxis zu sein. So haben z. B. die Jugendämter der Städte Schwerin³⁶⁷ und Neubrandenburg³⁶⁸ ihr hoheitliches Handeln und die damit verbundenen Interventions- bzw. Eingriffsbefugnisse, durch einen VA zu bestimmen, ob eine Inobhutnahme erfolgt, durch Vereinbarungen auf freie Träger übertragen, die somit außerhalb der Öffnungszeiten der eben genannten Jugendämter und über die Wochenenden selbstentscheidend und ohne gesetzliche Legitimation³⁶⁹ in die Grundrechte der betroffenen Familien eingreifen. So wurden z. B. im Jahr 2007 durch den freien Träger des Kinder- und Jugendnotdienstes für die Stadt Neubrandenburg 43 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, das sind 14 Kinder und Jugendliche mehr als im Jahr 2006 und sogar 30 Kinder und Jugendliche mehr als im Jahr 2005. Dies bedeutet für das Jahr 2007 eine Zunahme von ca. 48% zum Jahr 2006 und sogar eine massive Steigerung von ca. 230% zum Jahr 2005.³⁷⁰ Allerdings kann man wohl nicht davon ausgehen, dass diese eben genannten Jugendämter ihrer Verantwortung nicht nachkommen wollen, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 76 Abs. 2 SGB VIII verantwortlich bleiben, insbesondere, wenn anerkannte freie Träger im Rahmen der Inobhutnahme tätig werden.³⁷¹ Die öffentlichen Jugendhilfeträger dürfen und können in diesem Zusammenhang für die Erfüllung dieser Aufgabe lediglich die Fachkompetenzen und die sachlichen und persönlichen Mittel der freien Träger nutzen.³⁷² Demnach sind die Gründe für dieses rechtswidrige Übertragen des Schutzauftrages bzw. der Garantenpflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf einen freien Träger wohl unter finanzökonomischen Gesichtspunkten, um keine eigene Rufbereitschaft vorhalten zu müssen, oder unter absenter Fachlichkeit in den entsprechenden Leitungs-

³⁶² vgl. Deutscher Verein 2006 b

³⁶³ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 28

³⁶⁴ ebd., § 42 Rn. 86

³⁶⁵ vgl. Deutscher Verein 2006 b

³⁶⁶ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 28

³⁶⁷ vgl. AWO-Kinder- und Jugendnotdienst, Schwerin 2008

³⁶⁸ vgl. Kinder- und Jugendnotdienst, Stadt Neubrandenburg 2008

³⁶⁹ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 86

³⁷⁰ vgl. Kinder- und Jugendnotdienst für die Stadt Neubrandenburg, Statistik 2007

³⁷¹ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 42 Rn. 87

³⁷² vgl. Deutscher Verein 2006 b

ebenen zu bewerten. Doch dieses unzulässige Verfahren gehört nicht nur für die Städte Schwerin und Neubrandenburg, sondern in Zukunft grundsätzlich abgestellt.

3.8 Chronologischer Ablauf und Verfahren der Inobhutnahme

24 h – Bereitschaftsdienst des JA (Information der JA-Mitarbeiter ggf. über Polizei oder Rettungsleitstelle); ausgebautes System zielgruppenspezifischer Jugendschutz- und Bereitschaftspflegestellen

Anlass der Inobhutnahme (Abs. 1 Nr. 1 bis 3)

- Selbstmelder
- dringende Gefahr für das Wohl des Kindes
- unbegleitete minderjähriger Ausländer

nur im Fall Nr. 2: erste Risikoabschätzung; Vorliegen einer Gefährdungssituation, deren Abwendung keinen Aufschub duldet (PSB widersprechen nicht oder Entscheidung des FamG kann nicht abgewartet werden)

- Zugang über Jugendschutzstelle eines freien Trägers: **sofortige** Information des JA!
- **Entscheidung** durch das JA, dass Mj. in Obhut genommen wird (VA, nicht an freie Träger delegierbar) = **Beginn** der Inobhutnahme.
- ggf. Heraus- und **Wegnahme** (aus der das Kindeswohl gefährdenden Situation (Abs. 1 S. 2 a.E.).
 - unter **Zwang** (grds. nur) mit polizeilicher Hilfe (Abs. 6).
- **Schutzgewährung** (Sicherstellung von Kindeswohl, Unterhalt und Krankenhilfe (Abs. 2 S. 3) ggf. sofortige **ärztliche Versorgung**!
- **Situationsklärung** und Risikoabschätzung mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Abs. 2 S. 1) und unverzüglich (sofort) dem Mj. Gelegenheit geben, eine **Vertrauensperson** zu informieren (Abs. 2 S. 1);
- **Unterbringung** bei einer geeigneten Person oder Einrichtung und **Betreuung** (Abs. 1 S. 2, Abs. 2).
- bei mj. **unbegleiteten Migranten**: unverzügliche Bestellung eines Vormunds/Pflegers (Abs. 3 S. 3).
- (unverzügliche) **Unterrichtung der Personensorgeberechtigten** (bzw. EB) und gemeinsame Risikoabschätzung (Abs. 3 S. 1):

Zustimmung – vorläufige Fortführung der Inobhutnahme – Einstieg in die Hilfeplanung (Abs. 3 S. 5)	Widerspruch – wenn keine KWG: Beendigung der Inobhutnahme durch Übergabe des Mj. an die Eltern (Abs. 3 S. 2 Nr. 1) – bei Vorliegen einer KWG: – unverzügliche (hier: sofortige) Herbeiführung einer Entscheidung des FamG (Abs. 3 S. 2 Nr. 2) – vorläufige Fortführung der Inobhutnahme bis zur Entscheidung des FamG, in der Zwischenzeit Hilfeplanung (§ 36)	Scheitern der Kontaktaufnahme – unverzügliche (hier: sofortige) Herbeiführung einer Entscheidung des FamG (Abs. 3 S. 3) – vorläufige Fortführung der Inobhutnahme bis zur Entscheidung des FamG oder Beendigung der KWG
---	--	---

- **Beendigung** der Inobhutnahme durch Übergabe des Mj. an die Eltern oder Überleitung in eine andere Hilfeform (Abs. 4)

Beachte: Vor **freiheitsentziehenden Maßnahmen** ist die Genehmigung des FamG einzuholen (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG), ausnahmsweise **sofort** nach Beginn. Ohne richterliche Entscheidung ist der Freiheitsentzug spätestens am Ende des nächsten Tages zu beenden (Abs. 5 S. 2).

³⁷³ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, S. 583 § 42

V. Der Schutzauftrag und die strafrechtliche Garantenstellung

Immer wieder stehen Fälle im Fokus der Öffentlichkeit, in denen Kinder verhungern, verdursten oder durch ihre Familien vernachlässigt bzw. misshandelt werden. Auslösendes Moment der Diskussion zur strafrechtlichen Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe war das Strafverfahren Mitte der 1990er Jahre gegen eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Osnabrück.³⁷⁴ Hintergrund dieses Verfahrens war die Klärung, ob und in welcher Differenzierung dem Jugendamt eine Garantenstellung im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zukommt.³⁷⁵ Auch ließ sich in diesem Zusammenhang in der Gesellschaft eine Verschiebung der Wahrnehmung des professionellen Handels im Kinderschutz von der solidarischen Hilfe für vielfach belastete Kinder und Familien, bis hin zur Kontrolle abweichenden Verhaltens beobachten. So ist die strafrechtliche Verantwortung für die Fachkräfte der Jugendhilfe unter den Stichworten „Garantenstellung“ und „Garantenpflicht“ zum Synonym geworden.³⁷⁶ Denn nach der gefestigten Rechtsprechung der Strafgerichte haben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schutzauftrag zugunsten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen und sind dabei zu besonderer Sorgfalt bei der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl verpflichtet.³⁷⁷ Die Diskussion zum strafrechtlichen Haftungsrisiko hat auch dazu beigetragen, neue Impulse für die Fachdiskussion um Interventionsstrategien bei Kindeswohlgefährdungen zu geben, durch die sich die oft sehr pauschalen Reaktionsformen der Politik zu verändern scheinen. So wurde ein Team von Fachexperten einberufen, das bei der Entwicklung fachlicher Standards helfen sollte und das Saarbrücker Memorandum verfasste, welches dann auch darauf Einfluss hatte, den Schutzauftrag der Jugendhilfe über den § 8a SGB VIII zu konkretisieren.³⁷⁸

1. Die Vielfalt der professionellen Verantwortung

Die strafrechtliche Verantwortung im professionellen Kinderschutz lässt sich entsprechend ihren Adressaten und ihrer Bedeutung differenzieren:³⁷⁹

- nach der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft als Wächter über den Pflege- und Erziehungsauftrag der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, deren Adressat der Gesetzgeber ist,
- nach der Verantwortung in den Kommunalverwaltungen und bei den Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls, deren Adressaten die Leitungen

³⁷⁴ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 24

³⁷⁵ vgl. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz 2006, Handlungsempfehlungen, S. 9

³⁷⁶ vgl. Minder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 58

³⁷⁷ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 7

³⁷⁸ vgl. Mörsberger in Landkreis Nachrichten 2006, S. 39

³⁷⁹ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 29

- auf den unterschiedlichen Ebenen, die die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sowie die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen haben, um die gesetzlich zugewiesenen oder vertraglich übernommenen Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen,
- nach der Verantwortung aufgrund von amts- bzw. organisationsinterner Aufgabenverteilung, deren Adressaten die zuständigen Fachkräfte sind, denen konkrete Hilfeaufgaben nach dem SGB VIII übertragen worden sind oder sie diese übernommen haben und daraus folgend die Fachkräfte den Vorgaben des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII entsprechend zur Sicherung des Kindeswohls beizutragen haben,
 - nach der Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer im Rahmen des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses, deren Adressaten die Arbeitgeber sind, die gegenüber ihren Mitarbeitern besondere Fürsorgepflichten haben sowie
 - nach der strafrechtlichen Verantwortung, deren Adressaten die Leitungs- oder Fachkräfte sind, wenn es im Rahmen ihrer Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohls zu Verletzungen des Lebens oder der Gesundheit bei den betreffenden Kindern oder Jugendlichen kommt und sich somit bei der Pflichtverletzung neben der zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Haftung auch noch eine strafrechtliche Haftung aufgrund eines Unterlassens eröffnet.³⁸⁰

2. Die Gesetzmäßigkeit der strafrechtlichen Verantwortung

2.1 Allgemeinen Grundsätze der Strafbarkeit wegen Unterlassens

Die Strafbarkeit gegenüber einer zum Handeln verpflichteten Person betrifft immer nur die persönliche Vorwerfbarkeit der jeweiligen Fachkraft und nicht die institutionelle Verantwortung eines Trägers oder Arbeitgebers.³⁸¹ Gemeint ist hierbei die mögliche strafrechtliche Relevanz des Handelns der einzelnen Fachkräfte, also das vorwerfbare unterlassene Handeln der Fachkräfte trotz einer Pflicht zum aktiven Tätigwerden beim Schutz der betroffenen Kinder oder Jugendlichen, und nicht die Verletzung von Rechtspflichten die jeden Bürger betreffen, wie z. B. die unterlassende Hilfeleistung nach § 323c StGB. Dieses unterlassene Handeln der Fachkräfte ist nach der deutschen Rechtsordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, und zwar dann, wenn eine besondere Pflicht zum Handeln nach § 13 StGB besteht.³⁸² So sind die Begriffe „Garantenstellung“ und „Garantenpflicht“ strafrechtlich besetzt und entsprechend nur im

³⁸⁰ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 59 f

³⁸¹ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 30

³⁸² vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 60

Normbereich nach § 13 StGB von Bedeutung.³⁸³ Demzufolge bezeichnet man diese Unterlassungsdelikte auch als Garantenunterlassungsdelikte, im Unterschied zu den Jedermann-Unterlassungsdelikten nach § 323c StGB.³⁸⁴

Die bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätigen Fachkräfte, die Aufgaben nach dem SGB VIII erfüllen oder Leistungen erbringen, haben also im Rahmen des § 8a SGB VIII Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und somit der Terminologie des Strafrechts nach aufgrund ihrer beruflichen Verantwortung grundsätzlich eine Garantenverpflichtung. So ergibt sich durch die konkrete Hilfe und durch die besondere Beziehung zum Klientel³⁸⁵ eine strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Fachkraft als Beschützergarant im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter, also die Kinder und Jugendlichen.³⁸⁶ Jedoch darf die Begrifflichkeit der Garantenpflicht nicht zu einer sprachlichen Verwechslung führen, im Sinne der Übernahme einer Garantie durch die Fachkräfte der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Denn diese Garantie kann keiner geben und ist auch rechtlich nicht verlangt.³⁸⁷ Die Voraussetzungen dafür, dass das Unterlassen nach § 13 StGB einer aktiven strafbaren Handlung gleichgestellt wird, ist z. B. die Pflicht des Unterlassenden, zum Schutz des bedrohten Kindes oder Jugendlichen aktiv zu werden oder das Tätigwerden des Unterlassenden, ein schädigendes Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abwenden zu können³⁸⁸ bzw. eine einhergehende Sorgfaltspflichtverletzung.³⁸⁹ So impliziert eine Kindeswohlgefährdung auch immer eine Schutzlosigkeit eines Kindes oder Jugendlichen und bedeutet daher die Pflicht zum Tätigwerden der Fachkräfte, denen aber durch die Vorgaben des § 8a SGB VIII auch Grenzen gesetzt sind. Entsprechend sind die Befugnisse, schützend in die Rechte der betroffenen Familien einzugreifen, beschränkt und gelten daher auch in unterschiedlicher Weise für die Fachkräfte im Jugendamt wie auch für die Fachkräfte der freien Träger von Einrichtungen und Diensten.³⁹⁰

2.2 Die strafrechtliche Verantwortung des Jugendamtes

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist immer durch Verwaltungshandeln der Fachkräfte des Jugendamtes gekennzeichnet und nur bei Rechtswidrigkeit strafbar. Hierbei richtet sich die Rechtmäßigkeit eindeutig nach der sozialpädagogischen Fachlichkeit bei

³⁸³ vgl. Bringewat 2002, S. 11 ff

³⁸⁴ ders. 2000, S. 28

³⁸⁵ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 60 f

³⁸⁶ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 1 Rn. 40

³⁸⁷ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 61

³⁸⁸ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 31

³⁸⁹ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 1 Rn. 41

³⁹⁰ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 32

der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im rechtlichen Kontext des SGB VIII. Eine strafrechtliche Verantwortung für die Fachkräfte lässt sich erst dann ableiten, wenn sie nach dem SGB VIII befugt und gleichzeitig verpflichtet sind, einzuschreiten und dies rechtswidrig unterlassen.³⁹¹ Die Fachkräfte im Jugendamt können, dürfen oder müssen nicht alles tun, um Kinder oder Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Bei fachlich angemessenem Handeln kann sich daraus auch keine straf- oder schadensrechtliche Haftung ergeben. Für die nachträgliche Bewertung der Rechtmäßigkeit des sozialpädagogischen Agierens ist allein entscheidend, wie sich die Situation des Kindes oder Jugendlichen und der Hilfebedarf zum Zeitpunkt des ausgebliebenen und vermeintlich erforderlichen Handelns dargestellt haben. Wenn nach dieser Bewertung das Handeln nach den Anforderungen des SGB VIII an die sozialpädagogische Fachlichkeit nicht gewährleistet war, kann sich eine strafrechtliche Verantwortung nur unter den weiteren Voraussetzungen ergeben, dass das schädigende Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Tätigwerden zu verhindern gewesen wäre.³⁹²

2.3 Die strafrechtliche Verantwortung bei Leistungserbringern

Bei freien Trägern von Einrichtungen und Diensten ergeben sich die Pflichten der dort tätigen Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem konkreten Hilfekontext, wodurch ihre Handlungs- und Einflussmöglichkeiten durch die Grenzen ihrer Aufgaben beschränkt werden. Dieser Hilfekontext ist durch die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Jugendamt und durch die jeweiligen Klienten mit den entsprechenden Hilfekonzepten gekennzeichnet. Danach können in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII der Umfang und die Grenzen der Schutzverpflichtung im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungserbringung festgeschrieben werden.³⁹³ Auch hier ergibt sich eine strafrechtliche Verantwortung nur dann, wenn das Handeln der Fachkräfte im Einzelfall nicht den fachlichen Anforderungen des SGB VIII oder der Leistungserbringung entspricht bzw. die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen bei rechtmäßigem und ordnungsgemäßigem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.³⁹⁴

2.4 Die Übertragung der Garantenpflicht

Die Pflichten der Fachkräfte in den Jugendämtern können nicht ohne weiteres auf die Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten übertragen werden bzw. die

³⁹¹ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 62

³⁹² vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 32 ff

³⁹³ vgl. Mündler u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 63 f

³⁹⁴ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 33 f

Garantenstellung oder Garantenpflicht vom Jugendamt nicht auf die freien Träger der Jugendhilfe übergehen.³⁹⁵ Umgekehrt können sich aber auch die freien Träger nicht von der Garantenpflicht lossagen, da durch die geschlossenen Kooperationen bei jedem die ihn gesetzlich oder vertraglich treffenden Verantwortlichkeiten verbleiben. Da das Strafrecht erst im Nachhinein das jeweilige Verhalten der Fachkräfte bewertet, wird dann u. a. begutachtet, ob eine gesetzliche, dienstliche oder vertragliche Pflicht zum Schutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen verletzt wurde oder nicht. Weder die Fachkräfte im Jugendamt, noch die bei freien Trägern von Einrichtungen und Diensten können grundsätzlich von einer strafrechtlichen Verantwortung entbunden werden.³⁹⁶

3. Die Sicherheit durch fachliche Standards

Die Sicherung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen zu gewährleisten, gehört zu den Aufgaben der Fachkräfte in der Jugendhilfe. Dabei kann aber die Angst, für ein Fehlverhalten zumindest hypothetisch strafrechtlich haftbar gemacht zu werden, eine große Belastung für die Fachkräfte bedeuten. Aus diesem Grund wurden ungefähr seit dem Jahr 2000 verschiedene Instrumente entwickelt,³⁹⁷ die den Fachkräften Orientierung für ihr Handeln geben sollen. Dazu gehören Verfahrensstandards, Beobachtungskataloge und Erhebungsinstrumente für das Erkennen und Einschätzen von Situationen möglicher Kindeswohlgefährdungen.³⁹⁸ Dadurch können die Risiken beim Handeln zwar vermindert werden, aber die jeweilige Verantwortung der einzelnen Fachkraft bleibt erhalten. Demnach ist für die Qualifizierung der fachlichen Arbeit auch immer die persönliche Haltung mitentscheidend, mit der die einzelne Fachkraft ihren Aufgaben begegnet. Wenn sie aus Angst vor pflichtverletzenden Vorwürfen mit einem Absicherungsverhalten reagiert, was zu einer vorzeitigen Aufgabe des Hilfezugangs durch die Anrufung des FamG oder zur Abgabe des Falls an das Jugendamt führt, wird dadurch den Standardisierungen durch die offenen Qualitätsdiskussionen entgegengewirkt.³⁹⁹

4. Die rechtliche Bewertung der Garantenstellung

Da die Fälle, in denen Fachkräfte in der Jugendhilfe aufgrund eines Fehlverhaltens im Rahmen ihres Schutzauftrages strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, sehr gering sind, ist die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder Verurteilung auch sehr minimal. Dies trifft sowohl für die Fachkräfte im Jugendamt, wie auch für die Fachkräf-

³⁹⁵ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 65

³⁹⁶ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 33 f

³⁹⁷ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 66

³⁹⁸ vgl. Wiesner in Wiesner 2006, SGB VIII, § 8a Rn. 11

³⁹⁹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 66 f

te bei freien Trägern von Einrichtungen und Diensten zu. Allerdings bedeutet dies kein Herunterspielen der massiven Belastungen, die mit einer strafrechtlichen Verfolgung verbunden wären, sondern soll vielmehr erklären, dass die Ängste über eine mögliche strafrechtliche Verfolgung in keinem Verhältnis zur tatsächlichen strafrechtlichen Bedrohung stehen. Die Ängste der Fachkräfte sind aber nicht ganz unbegründet, sondern resultieren auch aus der aktuellen und hohen Belastung im Kinderschutz, der Inszenierung und Skandalisierung von Kindesmisshandlungen, der hohen Öffentlichkeitserwartung, dem Kostendruck und der massiven Arbeitsverdichtung. Die Fachdiskussionen der Juristen um den Umfang und die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung hat die Situation zusätzlich dramatisiert, da z. B. durch Bringewat den Fachkräften erhebliche strafrechtliche Haftungsrisiken unterstellt werden.⁴⁰⁰ Aber derzeit versachlicht sich die Auseinandersetzung der Juristen um die Strafbarkeitsrisiken in der Kinder- und Jugendhilfe, da eine umfassende rechtswissenschaftliche und rechtsvergleichende Studie der bislang veröffentlichten Strafurteile und der Literaturmeinungen zur potenziellen Strafbarkeit von Fachkräften zum Ergebnis hat, dass es sich in Deutschland bei den einzelnen Verurteilungen um eine allein im Nachhinein wissende Gefährdungshaftung handelt.⁴⁰¹ Auch besteht nun die Chance, den Begriff der Garantenpflicht aus dem Feld des Strafrechts in die Welt der Sozialarbeit und der Pädagogik zurückzuholen. Denn der „Garant“ für einen effektiven Kinderschutz und eine professionelle Hilfe ist insbesondere die fachliche Qualifikation und ein besonnenes Handeln.⁴⁰² Jedoch bleibt aus rechtlicher Sicht entscheidend, wie sich die Situation zu dem Zeitpunkt für die Fachkraft darstellt, in der sie ihre Entscheidungen über die Ausgestaltung weiterer Hilfen trifft. Es kann also nicht entscheidend sein, was man im Nachhinein alles weiß und wie man dem Kind oder Jugendlichen besser hätte helfen können. Denn diese Sichtweise der Strafjustiz würde Sozialpolitik durch Kriminalpolitik ersetzen.⁴⁰³

⁴⁰⁰ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 35 f

⁴⁰¹ vgl. Münder u. a. 2006, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 68

⁴⁰² vgl. Mörsberger in Landkreis Nachrichten 2006, S. 41

⁴⁰³ vgl. Meysen 2006, Expertise, S. 36 f

VI. Schlusswort

Als Ergebnis dieser Arbeit lässt sich feststellen, dass für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe der § 8a SGB VIII eine neue gesetzliche Regelung bezüglich des Umgangs und der Einschätzung von Fragen etwaiger Kindeswohlgefährdungen schafft, obwohl die dort enthaltenen Formulierungen nichts grundlegend Neues, sondern lediglich die spezifischen Verfahrensanforderungen präzisieren.

So ist die Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern als unbestimmte Begrifflichkeit ein rechtliches und normatives Konstrukt, dass trotz seiner Unbestimmtheit eine Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge, und parallel als sachlicher Maßstab für gerichtliche Maßnahmen, bedeuten soll. Aber potenzielle Kindeswohlgefährdungen sind selten objektiv und eindeutig wahrnehmbar bzw. die Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge oftmals mehrdeutig. Häufig agieren die Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Risikoabschätzung entsprechender Fälle fast durchweg auf der Grundlage von Hypothesen und potenziellen Lösungsansätzen und sind dabei auch nicht selten mit der Problematik konfrontiert, Prognosen im Rahmen von Hilfeverläufen erstellen zu müssen. Zwar lassen sich diese Unsicherheiten nicht vermeiden, aber durch die in § 8a SGB VIII konkretisierten Verfahrensregelungen und der Aufforderung zu einer partnerschaftlichen Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger beim Kinderschutz, lassen sich diese zumindest reduzieren. Der § 8a SGB VIII betont nun als integraler Bestandteil jeder Form von Hilfeleistungen die gemeinsame Aufgabe des Schutzauftrages und wendet sich somit an die öffentlichen wie auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieses setzt für die Zukunft einen kommunikativen Prozess zwischen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe voraus und fordert gleichzeitig die zwingende Bereitstellung von hinreichenden sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen bzw. die stetige und notwendige Qualifizierung der Fachkräfte im Kinderschutz.

Auch lassen sich in diesem Zusammenhang die durch die Novellierung des SGB VIII veränderten bzw. hinzugefügten Vorschriften wie die §§ 42 und 72a SGB VIII als positiv bewerten. Der zusammengefasste § 42 SGB VIII formuliert nun anschaulicher die Voraussetzungen und den Inhalt der Inobhutnahme als sozialpädagogische Schutzmaßnahme, indem die Zugänge und die Kompetenzen des Jugendamtes, wie z. B. die Befugnis zur Wegnahme des Kindes auch bei den Personensorgeberechtigten sowie die fachlichen Verfahrens- und Handlungsstandards, die jetzt eindeutiger geregelt und hervorgehoben sind. Die Unmissverständlichkeit des Beteiligungsgrades der freien Träger, ausschließlich und lediglich in diesem Zusammenhang nur ihre Fachkompetenzen oder

Unterbringungsmöglichkeiten während einer Inobhutnahme bereitstellen zu dürfen, sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, da eine Übertragung dieser hoheitlichen Aufgabe auf die freien Träger einen Rechtsverstoß beinhaltet.

Auch mit der Auferlegung zur Prüfung der persönlichen Eignung durch den § 72a SGB VIII hat der Gesetzgeber nun zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Übergriffe von Fachkräften und anderem Personal in Einrichtungen und Diensten beigetragen, um dadurch zu verhindern, dass Personen mit bestimmten schädlichen Neigungen in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Träger beschäftigt werden.

So lässt sich abschließend konstatieren, dass sich über die Konkretisierung des Schutzauftrages und über die Präzisierung der entsprechenden Vorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe, und vor allem für die dort tätigen Fachkräfte hinsichtlich ihrer Verantwortung bzw. Garantenstellung, eine gestärkte und höhere Handlungssicherheit entsprechend ihres (sozial-) pädagogischen Auftrages ableiten lässt. Denn der Gesetzgeber hat nun qualifizierte Handlungsgrundlagen geschaffen, die als fachliche Herausforderungen verstanden und zur Verbesserung des Kinderschutzes wahrgenommen werden sollten. Wenn sich alle hier angesprochenen Fachkräfte zukünftig an diesen Vorgaben orientieren, entsprechende Verfahrensabläufe zur Wahrnehmung des Schutzauftrages oder z. B. für die Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention gemeinsam und partnerschaftlich kommunizieren, ließe sich ein höheres Maß an gesichertem Kindeswohl erreichen und auch umsetzen.

Anhang

1. Prüf- und Meldebogen für die Risikoabschätzung

Risikoanalyse für Kinder (0-12 Jahre)

Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII. Kinder sind vor allem Gefährdungen durch Erwachsene ausgesetzt. Werden ihre Grundbedürfnisse dauerhaft nicht ausreichend befriedigt, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden.

Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Bogens finden Sie auf der letzten Seite.

Angaben zum Kind:

Name des Kindes, Geburtsdatum, Anschrift

Sorgeberechtigt (soweit bekannt):

- ☐ Weitere Familiendaten sind dem anliegenden Personalblatt zu entnehmen.
☐ Weitere Angaben zur Familie liegen nicht vor.

Problemstellung/Anlass:

Kinder haben Rechte! Die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse tragen elementar zu ihrer Entwicklung bei. Werden Grundbedürfnisse dauerhaft nicht erfüllt weist dies auf einen erhöhten Handlungsbedarf hin! Wahrnehmungen zu Risiken und Ressourcen sind wichtige Grundlagen für die Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht.

Besondere Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	rot	gelb	grün
Unerwünschte Schwangerschaft			
Essprobleme beim Säugling			
„Schreibaby“			
Bindungsprobleme			

Einschätzung zur Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes	rot	gelb	grün
Recht auf ausreichende Körperpflege			
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz			
Recht auf schützende Kleidung			
Recht auf altersgemäße Ernährung			
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen			
Recht auf Schutz vor Gefahren			
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit			
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung			
Recht auf Ansprache			
Recht auf langandauernde Bindung			

Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	rot	gelb	grün
Unzureichendes Einkommen			
Wohnsituation			
Arbeitssituation			
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen)			
Mutter/Eltern sehr jung (minderjährig)			
Alleinerziehender Elternteil			
Religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken. Angaben nur soweit ausfüllen, wie Beobachtungen gemacht werden konnten.

Elterliche Kompetenzen	Mutter			Vater		
	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können						
Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						

	Mutter			Vater		
	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, rechnen können						
Kochen, Waschen, putzen und Wohnung gestalten können						
Sonstige Bemerkungen:						

Ergebnisprotokoll der Risikoeinschätzung vom:		Datum
Name der teilnehmenden Fachkraft	Institution	Ggfls. Unterschrift
Ergebnis/Prognoseentscheid/Indikation:		

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse

Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Das Fachgespräch ist in der Regel rechtzeitig zu terminieren, die Gesprächsteilnehmer sollten sich mittels der schriftlichen Unterlagen zuvor vorbereiten können.

Die aufgeführten Merkmale – sind nur soweit möglich – auszufüllen und ggfls. im Fachgespräch zu erläutern.

Analog zur Ampel bedeutet

Grün = die Bedürfnisse des/ der Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin,

Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen,

Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

Risikoanalyse für Jugendliche (12-18 Jahre)



Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Jugendalter gem. § 8a SGB VIII. Gefährdungen im Jugendalter zeigen sich oft durch Signale wie Straffälligkeit, Schulverweigerung, suizidale Tendenzen, Auffälligkeiten im sexuellen Bereich, Essstörungen und vieles mehr.



Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.



Eine Anleitung zum Ausfüllen des Bogens finden Sie auf der letzten Seite.

Angaben zum Jugendlichen/zur Jugendlichen:

Names, Geburtsdatum, Anschrift

Sorgeberechtigt (soweit bekannt):

- ☐ Weitere Familiendaten sind dem anliegenden Personalblatt zu entnehmen.
☐ Weitere Angaben zur Familie liegen nicht vor.

Festgestellte Auffälligkeiten:

- | | |
|---|---|
| ☐ Verdacht auf Misshandlung/sexuellen Missbrauch | ☐ Diebstahl |
| ☐ Verdacht auf Vernachlässigung | ☐ Raub |
| ☐ Eigengefährdendes Verhalten | ☐ Körperverletzung |
| ☐ Fremdgefährdendes Verhalten | ☐ gefährliche Körperverletzung |
| ☐ Psychische Auffälligkeiten | ☐ Zerstörungskriminalität |
| ☐ Bagatelldelikte, wie z. B. Diebstahl unter 5? | ☐ Sexualstraftdelikte |
| | ☐ Verstöße gegen das BTMG |
| | ☐ Nötigung |
| | ☐ Schule schwänzen |

Sonstige Beobachtungen/Problemstellung:

Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	rot	gelb	grün
Alleinerziehender Elternteil (Überforderung erkennbar)			
Unzureichendes Einkommen			
Wohnsituation			
Arbeitssituation			
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen)			
Migrationshintergrund/Integrationsprobleme			
Schulden			
Religiöse oder ideologische Überzeugungen, die Anlass zur Besorgnis geben			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			
Familienklima			

Einschätzung zur Situation des/der Jugendlichen:	rot	gelb	grün
Gesundheitliche Entwicklung			
Körperliche Beeinträchtigungen			
Hinweise auf Verletzungen			
Jugendliche/r wirkt kränklich, ist häufig krank			
Ernährungszustand/ Essverhalten			
Hygieneverhalten			
Jugendliche/r achtet selbst auf seine Gesundheit			
Geistige Entwicklung			
Psychische Situation			
Selbstwertgefühl des Jugendlichen			
Unrechtsbewusstsein des/ der Jugendlichen			
Frustrations-/Agressionsbewältigung			
Hinweise auf psychische Belastungen/ Misshandlungen			
Soziale Situation			
Ausstattung mit Kleidung			

	rot	gelb	grün
Wohnbereich des Jugendlichen			
angemessenes Taschengeld			
Erzieherische Situation			
Gewährleistung der Aufsicht			
Zuwendung/ Aufmerksamkeit durch die Kindeeltern			
Erziehungskompetenz der Eltern/ der Erziehenden			
Es gibt einen akzeptablen Regelkatalog durch die Erziehungsperson			
Jugendliche/r kann Regeln akzeptieren und damit umgehen			
Schutz vor Gefährdungen			
Hinweise auf körperliche oder sexuelle Misshandlungen			
Jugendliche/r hat eine Vertrauensperson			
Kontakt zu problematischen Gruppen			
Einzelgänger			
selbstgefährdendes Verhalten			
fremdgefährdendes Verhalten			
Schulische Probleme			
Schule schwänzen/Schulmüdigkeit			
Schulverweigerung			
Lernschwächen (Lesen, Rechnen, Schreiben etc.)			
Integrationsprobleme des Kindes im Klassenverband (Außenseiter)			
Freizeitverhalten			
Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
Art der Anbindung an peer groups			
Kein strukturiertes Freizeitverhalten wie z. B. Vereine			
Keine ausreichenden Spielmöglichkeiten (Spielplatz, Jugendzentrum, kirchl. Gruppen)			
Nicht kontrolliertes Freizeitverhalten des/der Jugendlichen			

	rot	gelb	grün
Autonomieverhalten			
Selbstständigkeit/Eigeninitiativen			
Lebenspraktische Kompetenz			
Höhe des Taschengeldes			
Sexualität			
Die sexuelle Selbstbestimmung anderer wird gewahrt			
Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung anderer werden überschritten			
Einstellung des Jugendlichen zum strafbaren Verhalten/ zu den schulischen Problemen			
Unrechtsbewusstsein			
Einsichtsfähigkeit			
Gesprächsbereitschaft			
Bereitschaft, Hilfe anzunehmen			
Sonstige Wahrnehmungen:			
Sonstige Bemerkungen:			

Ergebnisprotokoll der Risikoeinschätzung vom:		Datum
Name der teilnehmenden Fachkraft	Institution	Ggfls. Unterschrift
Ergebnis/Prognoseentscheid/Indikation:		

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse

Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Das Fachgespräch ist in der Regel rechtzeitig zu terminieren, die Gesprächsteilnehmer sollten sich mittels der schriftlichen Unterlagen zuvor vorbereiten können.

Die aufgeführten Merkmale – sind nur soweit möglich – auszufüllen und ggfls. im Fachgespräch zu erläutern.

Analog zur Ampel bedeutet

Grün = die Bedürfnisse des/der Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin,

Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen,

Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

2. Vorschlag zur Generalvereinbarung

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendamt) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten (im Folgenden: Träger) gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

Diese Vereinbarung gilt für alle Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach den SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoabschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechende Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, folgendes Verfahren Anwendung:

- Der entsprechende Mitarbeiter informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.

(Alternativ zu Satz 2): Dem Träger stehen entsprechende Fachkräfte nicht (nicht in hinreichendem Umfang) zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ab, wie die Verfügbarkeit und der Einsatz in den in Abs. 2 genannten Fällen möglich sind. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung einer dieser Fachkräfte Kosten, so werden diese vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffenen Mitarbeiter und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. (Aufstellung eines Schutzplanes)

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamtes

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt.
- (2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoabschätzung, zu denen den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der drin-

genden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes möglich.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter

In einer Nebenansprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Eventuelle anfallende Kosten für die Fortbildungsangebote werden vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an den Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoabschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.⁴⁰⁵

⁴⁰⁵ vgl. ISA-Institut für soziale Arbeit e. V. 2006, S. 19 ff

Literaturverzeichnis

AWO - Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg: Kinder- und Jugendnotdienst. Schwerin 2008. URL: <http://www.awo-soziale-dienste.de/index.php?id=67> [Stand 11.06.2008]

Bauer, J./Schimke, H.-J./Dohmel, W.: Recht und Familie. Rechtsgrundlagen der Sozialisation. 2. Aufl. Neuwied u.a. 2001.

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Abteilung Kinder- und Jugendpolitik (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Hamburg 2006.

Beneke, D.: „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Doris%20Beneke.pdf> [Stand 11.06.2008]

Bindzus, D./Musset, K.-H.: Grundzüge des Jugendrechts. Lehrbuch für Ausbildung und Praxis. München 1999.

Bringewat, P.: Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken. Stuttgart u. a. 2000.

Bringewat, P.: Strafrechtliche Risiken beruflichen Handelns von ASD-MitarbeiterInnen, Haftungsverteilung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe sowie Formen und Inhalte der Dokumentation unter strafrechtlichen Aspekten. Deutsches Jugendinstitut e. V. München 2002.

Büttner, P.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers von Hilfen zur Erziehung. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Peter%20Buettner.pdf> [Stand 11.06.2008]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. Berlin 2006 a. URL: <http://www.kindesschutz.de/Externes/DVEmpfehlungen%20Umsetzung%20%A7%208a%20SGB%20VIII.pdf> [Stand 11.06.2008]

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.:** Übertragung der Aufgaben der Inobhutnahme. § 42 SGB VIII. Berlin 2006 b. URL: <http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/pdf/g-35-04.pdf> [Stand 11.06.2008]
- Fieseler, G./Herborth, R.:** Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt – Sozialer Dienst. 6. Aufl. Neuwied u. a. 2005.
- Gernert, W.:** Jugendhilfe: Einführung in die sozialpädagogische Praxis. 4. Aufl. München u. a. 1993.
- Giesen, D.:** Familienrecht. Tübingen 1994.
- Gläss, H.:** Schutzauftrag des Jugendamtes und Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Holger%20Glaess.pdf> [Stand 11.06.2008]
- Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Hannover (Hrsg.):** „Hilfeplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“. Kindeswohlgefährdung - Suche nach Orientierung. In: Forum Erziehungshilfen. Jhrg. 3. Münster 1997. S. 22-26.
- ISA – Institut für soziale Arbeit e. V.:** Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006.
- Jordan, E.:** Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder. Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, mit Beiträgen von Johannes Münder und Ursula Peukert. 2. Aufl. Weinheim u. a. 2005.
- Kinder- und Jugendnotdienst Neubrandenburg der Caritas Mecklenburg e.V.:** Statistik 2007. Neubrandenburg 2008.
- Klinkhardt, H.:** Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII: Kommentar mit Einführung. München 1994.
- Kohaupt, G.:** Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Georg%20Kohaup.pdf> [Stand 11.06.2008]

- Koenig v. u. z. Warthausen, B.:** Das Kindeswohl in der Praxis der Jugendämter und Familiengerichte im Land Brandenburg und im Freistaat Bayern bei Inobhutnahme und Herausnahme gemäss §§ 42, 43 SGB VIII. Osnabrück 2004.
- Krahmer, U. (Hrsg.):** Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2008.
- Krug, H./Grüner, H./Dalichau, G.:** SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Band 1. Starnberg 2001.
- Kunkel, P.-C.:** Grundlagen des Jugendhilferechts: Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 4. Aufl. Baden-Baden 2001.
- Lauer, H.:** Das Recht von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In: Kriener, M./Petersen, K. (Hrsg.): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften. Münster 1999.
- Maas, U.:** Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis. Weinheim u.a. 1992.
- Meysen, T.:** Was ist unter einem unverschuldeten Versagen von Eltern zu verstehen? In: Kindler, H. u. a. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München 2006. Kapitel 9 S. 1-2, Kapitel 10 S. 1-2, Kapitel 11 S. 1-2.
- Meysen, T.:** Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Meysen.pdf>
- Model, O./Creifelds, K.:** Staatsbürger-Taschenbuch: alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern. 32. Aufl. München 2007.
- Mörsberger, T.:** Die Angst der Helfer vor der Garantenpflicht. In: Landkreisnachrichten. 45. Jhrg. Heft 1. Baden-Württemberg 2006. S. 39-42.
- Mrozynski, P.:** Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Textausgabe mit Erläuterungen. 4. Aufl. München 2004.

- Münder, J./Mutke, B./Schone, R.:** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster 2000.
- Münder, J./Tammen, B.:** Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht. 3. Aufl. Münster 2002.
- Münder, J. u. a.:** Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. Weinheim u. a. 2006.
- Münder, J.:** Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: [http://www.kindesschutz.de/Expertisen/ Expertise%20Johannes%20M%fcnder.pdf](http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Johannes%20M%fcnder.pdf) [Stand 11.06.2008]
- Münder, J.:** Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII München 2007. URL: http://www.kindesschutz.de/Externes/muender_BSFG.pdf [Stand 11. 06. 2008]
- Papenheim, H.-G.:** § 4 SGB VIII. In: Kunkel, P.-C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII). Sozialgesetzbuch VIII. 3. Aufl. Baden-Baden 2006.
- Proksch, R.:** Allgemeine rechtliche Regelungen im KJHG. In: Textor, M. (Hrsg.): Praxis der Kinder- und Jugendhilfe: Handbuch für die sozialpädagogische Anwendung des KJHG. 2. Aufl. Weinheim u. a. 1995. S. 27-61.
- Robbers, G.:** Art. 6 und 7 GG. In: v. Mangoldt, H./Klein, F./Stark, C.: Das Bonner Grundgesetz: Kommentar. Band 1. 4. Aufl. München 1999.
- Röchling, W.:** § 42 SGB VIII. In: Kunkel, P.-C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII) mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang, Verfahren und Rechtsschutz. Baden-Baden 1998.
- Röchling, W.:** § 42 SGB VIII. In: Kunkel, P.-C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII). Sozialgesetzbuch VIII. 3. Aufl. Baden-Baden 2006.

- Schellhorn, W. (Hrsg.):** Sozialgesetzbuch achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII (KJHG): ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, unter Mitarbeit von Lothar Fischer u. a. 2. Aufl. Neuwied u. a. 2000.
- Schmid, H./Meysen, T.:** Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff. In: Kindler, H. u. a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München 2006. Kapitel 2. S. 1-9.
- Schmidt-Bleibtreu, B./Klein, F.:** Kommentar zum Grundgesetz. 8. Aufl., Neuwied u. a. 1995.
- Schmitt-Glaeser, W.:** Das elterliche Erziehungsrecht in staatlicher Reglementierung. Ein verfassungsrechtliches Essay zum „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ vom 18. Juli 1979. Bielefeld 1980.
- Schone, R.:** Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Reinhold%20Schone.pdf> [Stand 11.06.2008]
- Stadt Neubrandenburg:** Rathause Online: Kinder und Familie – Kinder- und Jugendnotdienst 2008. URL: http://www.neubrandenburg.de/index.php?option=com_content&task=view&id=349&Itemid=297 [Stand 11.06.2008]
- Stadt Neubrandenburg:** Stadtverwaltung Neubrandenburg Jugendamt: Beschlussvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses: Vereinbarungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Neubrandenburg 2007.
- Stascheit, U. (Hrsg.):** Nomos Gesetze: Gesetze für Sozialberufe. 13. Aufl. Baden-Baden 2006.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen. Tabelle 1. Wiesbaden 2005.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen. Tabelle 1. Wiesbaden 2006.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen. Tabelle 1. Wiesbaden 2007.

Steffan, R.: § 1 SGB VIII. In: Kunkel, P.-C. (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII). Sozialgesetzbuch VIII. 3. Aufl. Baden-Baden 2006.

Struck, N.: Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Norbert%20Struck.pdf> [Stand 11.06.2008]

Theißen, K.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Klaus%20Theissen.pdf> [Stand 11.06.2008]

Trenczek, T.: Schutzauftrag der Jugendhilfe – unter besonderer Berücksichtigung der Anrufungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht, der Inobhutnahme und dem Umgang mit Gefährdungsmeldungen. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Trenczek.pdf> [Stand 11.06.2008]

Vondung, U.: § 70 SGB VIII. In: Kunkel, P.-C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII). Sozialgesetzbuch VIII. 3. Aufl. Baden-Baden 2006.

v. Münch, I./Kunig, P. (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar. Band 1. Art. 1-20. 4. Aufl. München 1992.

Wendl-Kempmann, G./Wendl, P.: Partnerkrisen und Scheidung – Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht. München 1986.

Werner, H. H.: „Der Auftrag des Jugendamtes – Neue Anforderungen“. Expertise im Nachgang zum Fachgespräch „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster 2006. URL: <http://www.Kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Heinz%20Hermann%20Werner.pdf> [Stand 11.06.2008]

Wiesner, R.: Rechtliche Grundlagen. In: Wiesner, R./Zarbock, W. H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in der Praxis. Köln u. a. 1991. S. 1-31.

Wiesner, R. (Hrsg): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, erläutert von Reinhard Wiesner u. a. 3. Aufl. München 2006.

Wiesner, R.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. u. a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München 2006. Kapitel 1. S. 1-5.

Zippelius, R.: Allgemeine Staatslehre. 12. Aufl. München 1994.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel vermerkt und Zitate kenntlich gemacht habe.

Ich versichere, dass die vorliegende Diplomarbeit weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung der Hochschule Neubrandenburg oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat.

Neubrandenburg, den 01.07.2008

Ort, Datum

Alexander Krombholz

Alexander Krombholz